Deutsche Arbeitsfront und Organisation der gewerblichen Wirtschaft

mit besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zwischen beiden Organisationen.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Alfred Koller

aus Erlangen.

Approbiert am 16. Januar 1940.

Erlangen

Junge & Sohn, Universitäts-Buchdruckerei

1940.

1940 №39

Referent: Universitätsprofessor Dr. Wenzel.

Meinen lieben Eltern!

Inhalt.

Verzeichnis der Abkürzungen 6
Vorwort 7
Einleitung 9

I. Abschnitt. Grundlagen.

1. Kapitel. Die geistigen Fronten 11
I. Die politische Idee des Liberalismus und seiner ideologischen Abwandlungen 12
II. Die politische Idee des Nationalsozialismus 16
2. Kapitel. Die ständische Ordnung 21
I. Geschichtlicher Rückblick; Lehren 21
II. Der Sinn der Neugestaltung 25
3. Kapitel. Die Organisationen 29
I. Die Deutsche Arbeitsfront; Aufgabe und Gestalt . . . 29
II. Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft; Aufgabe und Gestalt 36
III. Die Rechtskreise von Partei und Staat 44

II. Abschnitt. Beziehungen.

4. Kapitel. Die Einheit der politischen Idee 47
I. Der Gedanke der Volksgemeinschaft 48
II. Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik 50
III. Beziehungen in den einzelnen Aufgaben 53
5. Kapitel. Rechtliche Beziehungen 54
I. Die „Leipziger Vereinbarung" 54
II. Die Verbindung beider Organisationen 55
6. Kapitel. Praktische Beziehungen 63
I. Der Betrieb 64
II. Personalunionen und paritätische Beteiligung in Dienststellen und anderen Institutionen 66

III. Abschnitt. Bedeutung.

7. Kapitel. Staat und Wirtschaftsgestaltung 70
8. Kapitel. Die Bedeutung für die ständische Ordnung 74
I. Das „Miteinander" 74
II. Soziale und wirtschaftliche Selbstverwaltung 77
9. Kapitel. Die Einheit von Partei und Staat 79
Schluß 82
Schrifttum 83
Schematische Darstellung 85

Verzeichnis der Abkürzungen.

aaO.	= am angegebenen Orte
AGG.	= Arbeitsgerichtsgesetz
AK.	= Arbeitskammer
AOG.	= Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit
ArbA.	= Arbeitsausschuß
Ausf.Best.	= Ausführungsbestimmung
AuWRat	= Arbeits- und Wirtschaftsrat
BGB.	= Bürgerliches Gesetzbuch
DAF.	= Die Deutsche Arbeitsfront
DVO.	= Durchführungsverordnung
Einh.G.	= Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat
FVO.	= Führerverordnung
FErl.	= Führererlaß
IuHK.	= Industrie- und Handelskammer
LV.	= Leipziger Vereinbarung
NSDAP.	= Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei
O.g.W.	= Organisation der gewerblichen Wirtschaft
RAG.	= Reichsarbeitsgericht
RAK.	= Reichsarbeitskammer
RAM.	= Reichs- und Preußischer Arbeitsminister
RAuWRat	= Reichsarbeits- und Wirtschaftsrat
RGBl.	= Reichsgesetzblatt (I. = I. Teil)
RTrh.d.A.	= Reichstreuhänder der Arbeit
RVM.	= Reichs- und Preußischer Verkehrsminister
RWiK.	= Reichswirtschaftskammer
RWM.	= Reichs- und Preußischer Wirtschaftsminister
Verk.Aufb.VO.	= Verkehrsaufbau-Verordnung (Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs = Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft)
VO.	= Verordnung
WiK.	= Wirtschaftskammer
Wirtsch.Aufb.G.	= Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft
Wirtsch.Aufb.VO.	= Wirtschafts-Aufbauverordnung (Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft).

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit will nicht die neuen Gebilde einer Berufs- und Wirtschaftsorganisation unter dem Gesichtspunkte der juristischen Formenlehre behandeln, insbesondere nicht so sehr die rechtliche Struktur der Verbände in ihren Rechtsfiguren untersuchen, wenn auch verschiedentlich kritisch dazu Stellung genommen wird; vielmehr sollen die großen Linien einer Entwicklung und deren Bedeutung für die geistige und politische Haltung des neuen Deutschlands innerhalb der Gliederungen aufgezeigt werden. Die Beschränkung auf die Organisation der Deutschen Arbeitsfront und die Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist kein Verkennen der Bedeutung der übrigen ständischen Gliederungen, sondern ein bewußter Hinweis darauf, daß besonders auf diesem Gebiete der Neugestaltung des Volkslebens der Durchbruch des nationalsozialistischen Denkens zum Ausdruck kommt. Der nunmehr vollzogene Abschluß einer Entwicklung zeigt das Wesen und den Sinn der Neuordnung, die hinwiederum mit besonderer Deutlichkeit den Gegensatz zu den Verhältnissen der vergangenen Epoche erkennen läßt, um so mehr, als es sich dabei um eine zwangsläufige Folge der grundlegenden Wandlung in den Auffassungen von Staat, Wirtschaft und Politik handelt. Die neue Sinngebung ist der Ausgangspunkt, wobei jedoch weniger Wert auf das Juristisch-Begriffliche als vielmehr auf das Geistig-Inhaltliche zu legen ist.

Über die Deutsche Arbeitsfront einerseits und über die Organisation der gewerblichen Wirtschaft andererseits ist viel — politisch wie juristisch — Bedeutsames geschrieben, jedoch liegt wenig Schrifttum über

den Zusammenhang der beiden Organisationen vor, das sich zudem in der Hauptsache nur innerhalb der besonderen Abhandlungen über eine der beiden Ordnungen findet. Der Bedeutung der Beziehungen wird aber darin nur wenig gerecht, da im wesentlichen die Ausführungen auf das rein Organisatorische beschränkt bleiben. Das Entscheidende scheint aber dabei nicht die organisatorische Maßnahme, sondern in erster Linie die Herstellung einer tieferen, geistig-politischen Verbindung zu sein, zu der die organisatorische Ausgestaltung lediglich das Mittel darstellt, wie überhaupt und gerade heute in einer Organisation allein nie der Endzweck gesehen werden darf.

An dieser Stelle möchte ich den Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront in Erlangen und Nürnberg, sowie der Geschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für die Unterstützung in sachlich-organisatorischen Fragen besonders danken. Den herzlichsten Dank darf ich aber meinem verehrten Lehrer, Herrn Universitätsprofessor Dr. Wenzel, für viele Anregungen und Hinweise zum Ausdruck bringen.

Einleitung.

Die Erneuerung der Lebensordnung des deutschen Volkes von Grund auf, wie sie sich seit der nationalsozialistischen Revolution im Jahre 1933 vollzogen hat, ist unter dem Leitgedanken der politischen Idee des Nationalsozialismus erfolgt. Auf dieser Grundlage sind all die gewaltigen Werke in der Neugestaltung Deutschlands erwachsen, die Deutsche Arbeitsfront ebenso wie die Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Sowohl der allgemeine Verfassungsaufbau des Staates wie auch die besonderen Ordnungen stellen eine ganz neue Form dar. Auch die zwischen der Deutschen Arbeitsfront und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft geschaffene Verbindung ist, schon nach rein organisatorischen Gesichtspunkten betrachtet, etwas völlig Neuartiges. Daneben weist aber diese Maßnahme besonders auf Grundfragen hin, die allgemein in der Neuordnung des Staatslebens und in der Gestaltung des deutschen Volkes eine entscheidende Rolle spielen. Im einzelnen sind es drei dieser Hauptfragen, die immer wieder auftauchen und die die Entwicklungslinie der Umformung kennzeichnen. Sie sind es auch, die die Deutsche Arbeitsfront und die Organisation der gewerblichen Wirtschaft grundlegend beeinflussen, da beide Organisationen gerade als neue Ordnungen zwangsläufig in besonderem Maße davon berührt werden müssen.

Zusammengefaßt lassen sich diese drei Grundfragen etwa folgend herausstellen:

1. die „geistigen Fronten",
2. die ständische Ordnung und
3. die Rechtskreise von Partei und Staat.

Die Frage nach den „geistigen Fronten" muß das erste und hauptsächlichste Problem bilden. Es ist die Auseinandersetzung der politischen Idee des Nationalsozialismus mit den Ideen, die einen Großteil der herrschenden politischen Kräfte in der vornationalsozialistischen Epoche

darstellen. Haben diese Ideen heute in der Hauptsache für Deutschland nur noch rein geschichtliche Bedeutung, so sind sie doch Grundlage für die Erkenntnis einer Entwicklung, deren Sinn und Größe erst aus der Gegenüberstellung von alten und neuen Gedanken erfaßt werden können. Zwar sind die geistigen Fronten nicht erst heute entstanden, sondern man kann bereits von einer Geschichte des weltanschaulichen Kampfes sprechen, zur Hauptfrage sind sie aber doch erst geworden, als die vom Nationalsozialismus sich selbst gestellte Aufgabe zur praktischen Durchführung gelangt ist. Dabei ist es aber nie fraglich gewesen, daß das System des Liberalismus und seiner ideologischen Abwandlungen überwunden werden muß. Die Durchsetzung des neuen deutschen Lebensstiles, der die Gegenfront zu dem liberalistisch-individualistischer Prägung bildet, hat die Frage nach dem „Wie" entstehen lassen; denn neue Lebensprinzipien bedingen in der Regel neue Lebensformen. Im engsten Zusammenhang damit steht auch die zweite Hauptfrage, die ständische Ordnung. Sie ist zwar nur ein Teil der neuen Lebensordnung, aber für die beiden Organisationen von besonderem Gewicht. Wie die ständische Ordnung aus dem Grundproblem der geistigen Fronten erwächst, insofern als sie ein Mittel zur Überwindung der vorgefundenen Lebenslage und einen Baustein in der Neuordnung darstellt, ist auch die Frage nach den Rechtskreisen von Partei und Staat eine Folgeerscheinung der Neugestaltung.

Diese drei Gesichtspunkte geben den Rahmen, in den die Untersuchung über die Bedeutung der beiden Organisationen und ihrer Verbindung hineingestellt werden soll, einerseits weil die Grundhaltung der gesamten neuen Entwicklung nur daraus erklärt werden kann, andererseits weil gerade sie die Voraussetzungen sind, auf denen der Abschluß sich vorbereitet und sich endlich vollzogen hat. Ist die organisatorische Maßnahme der Verbindung der Deutschen Arbeitsfront und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft auch nur von Bedeutung für einen Teil der neuen Lebensordnung des deutschen Volkes, so zeigt sie doch in besonderem Maße die politische Idee des Nationalsozialismus in ihrer umfassenden Kraft und in der schrittweisen, aber bis ins letzte folgerichtigen Durchführung ihrer Aufgaben.

I. Abschnitt. Grundlagen.

1. Kapitel. Die geistigen Fronten.

Der geschichtliche Ablauf der Dinge läßt sich unter vielerlei Gesichtspunkten betrachten. Immer wird man aber feststellen müssen, daß die großen Linien einer Entwicklung durch nichts mehr beeinflußt werden als durch die politischen Anschauungen und Kräfte, die zuerst Anstoß zu neuem Geschehen sind, später dann oft zu Trägern und Beherrschern einer politischen Gestaltung werden. Ihr Entstehen mag mannigfach begründet sein, auch kann es zu einer Zeit mehrere Richtungen geben, die teils nebeneinander, teils sogar gegeneinander stehen; entscheidendes Gewicht erhalten sie erst doch, wenn sie aus rein geistigen Strömungen zu einer politischen Idee werden, d. h. das Streben nach Verwirklichung in sich tragen. Sie sind als solche an sich noch kein System, sondern letzte Grundvorstellung und allgemeine Richtlinie, nach der das gemeinschaftliche Leben gestaltet werden soll. Erst in der Durchführung bildet sich ein System nach dem Leitgedanken der politischen Idee. Besonders in der Geschichte Deutschlands hat der Wechsel der Ideen eine große Rolle gespielt, so daß man in der Betrachtung von der staatstheoretischen Seite her geradezu als von der Geschichte der politischen Ideen sprechen kann. Die Staatsverfassungen und die Auffassungen von Staat, Wirtschaft und Politik wurden von ihnen zur Zeit ihrer Herrschaft geprägt. Für den Bestand einer politischen Idee ist neben ihrem geistigen Gehalt besonders die Bewährung in der Durchführung der Lebensaufgaben eines Volkes ausschlaggebend. Die Lösung der Lebensprobleme eines Volkes ist der Prüfstein für die Kraft der politischen Idee. Die Fehler, die dabei gemacht werden, bilden in der Regel die Ansatzpunkte für neue geistige Strömungen, die nach einem Wechsel drängen. Diese brauchen nicht, wie man meinen sollte, den äußersten Gegensatz zu den gerade herrschenden Anschauungen darzustellen, sondern es genügt, wenn überhaupt etwas die alten Gedanken

ersetzen soll. Von geistigen Fronten wird man, nach der Beobachtung der Geschichte, wohl immer sprechen können, nirgends kann man das aber mit größerer Berechtigung als bei dem Gegenübertreten von Nationalsozialismus und Liberalismus, sowie dessen Spielarten.

I. Die politische Idee des Liberalismus und seiner ideologischen Abwandlungen.

Die geistige Strömung, aus der die politische Idee des Liberalismus hervorgegangen ist, wird geistesgeschichtlich als Individualismus bezeichnet. Aufbauend auf der Grundlage der Auffassung vom vernünftigen Individuum ist die politische Idee des Liberalismus entstanden, die als obersten Leitsatz die „Souveränität des Individuums“ [1]) herausstellt. In der Auswirkung hat sich der Liberalismus in zwei Linien geteilt, in eine politische (verfassungsrechtliche) und eine wirtschaftliche. Der politische Liberalismus seinerseits ist der Idee nach nie ganz rein zur Durchführung gekommen. Er hat sich in der praktischen Ausführung seiner Gedankengänge mit der demokratischen Idee vereinigt, wobei aber im Grunde der liberalen Idee das Übergewicht verblieben ist. Der ökonomische Liberalismus hingegen kann auf eine lange Zeitspanne zurückblicken, in der sich seine Grundsätze als alleinige Beherrscher der Wirtschaftsordnung gezeigt haben.

Beiden Richtungen, auch der politischen in Verbindung mit der formalen Demokratie, ist die Freiheit des Individuums der Maßstab in der Gestaltung des Systems. Das hemmungslose, jeder Bindung entbehrende und nur am eigenen „Ich“ ausgerichtete „freie Schalten und Walten“ des Einzelnen, das „Laisser faire, laisser aller“, beeinflußt die Auffassung von Staat und Wirtschaft. Für den Staat bedeutet dieser Leitsatz die Schranken für seine Eingriffe in die Rechtssphäre des Einzelnen, die außerdem noch besonders durch das Aufstellen von „Grund- und Freiheitsrechten“ für das Individuum geschützt ist. Die „liberté“ in den Gedankengängen der französischen Revolutionszeit als Reaktion auf den Druck und die Auswüchse in der absolutistischen Epoche wird zum Freibrief der Stellung des einzelnen Menschen gegenüber dem Staat. Das Schlagwort vom „Nachtwächterstaat“

1) Wenzel aaO. S. 6.

kennzeichnet am besten den kümmerlichen Rest von Rechten, der einem reinen Ordnungsapparat zugestanden wird. Der Staat hat vor allem die negative Aufgabe, dem Einzelnen die Ausübung seiner Freiheit zu gewährleisten, die freie Betätigung auf allen Gebieten des menschlichen Lebens, namentlich in Wirtschaft und Kultur. Der Zusammenschluß mit der demokratischen Idee in der praktischen Gestaltung der Staatsverfassungen hat dem Freiheitsgedanken den Gleichheitsgedanken hinzugefügt, ohne aber in der Grundhaltung etwas Wesentliches zu ändern. Das Mindestpostulat bleibt doch in erster Linie Freiheit für jeden und alle. Freiheit und Gleichheit des Einzelnen als „aufbauendes" Prinzip einer Staatsverfassung gibt naturgemäß dem Staate an Macht und Autorität nur das, was er unbedingt haben muß, um überhaupt als Staat gelten zu können. Im Vordergrund steht immer der Einzelne bzw. die Gesamtheit der Einzelnen, die in einem bestimmten Staatsgebiete nun einmal vorhanden sind, die Gesellschaft. Damit ist auch gesagt, daß es für den politischen Liberalismus in Verbindung mit der formalen Demokratie ein Volk nur als abstrakten, ja mathematisch-zahlenmäßigen Begriff gibt, als Summe der freien und gleichen Individuen, die jeder gegenseitigen Bindung und jeder Unterscheidung nach geistigen und ethischen Merkmalen schon aus der Ideologie heraus entbehren müssen. Staat und Gesellschaft als politische Gegenpole bilden das System, wobei im gesellschaftlichen Leben der Schwerpunkt des politischen Geschehens liegt. Hier vollzieht sich das freie Schalten und Walten des Einzelnen, insbesondere auf dem Gebiete der Wirtschaft.

„Freie Wirtschaft" und „freie Konkurrenz" sind die Forderungen für die liberalistisch-individualistische Wirtschaftsordnung. Aus der Beobachtung der Tatsache, daß die Menschen allgemein von Erwerbsstreben beseelt sind, wird gefolgert, daß jeder in Freiheit diesem nachgehen darf. Aber nicht genug damit; den obersten Zweck für den Menschen bildet der Erwerb. Die Erhebung dieses einen Zieles im menschlichen Leben zum Hauptziel hat zur Folge, daß alles nur vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet wird. Getreu dem Grundprinzip der Freiheit des Einzelnen ist auch die gesamte Wirtschaft, die nichts anderes ist wie die Summe der vielen Einzelwirtschaften, ausschließlich Angelegenheit des Individuums bzw. der Gesellschaft. Staat

und Wirtschaft sind zwei völlig getrennte Gebiete, wobei den wirtschaftlichen Vorgängen als Lebensäußerungen der Gesellschaft naturgemäß größere Bedeutung zukommen muß. Den Schwerpunkt des Lebens sieht man deshalb in der Wirtschaft; „man erklärte die Wirtschaft für das Schicksal“ [2]). Wirtschaftliche Erwägungen sind letzten Endes auch das Bestimmende für die Politik; sie geben stets den Ausschlag für Entscheidungen, denen sich auch der Staat zu beugen hat; denn das freie Spiel der Kräfte in diesem „Hauptgebiet“ des Lebens bringt von selbst die „Harmonie“ des Ganzen, wobei unter dem Ganzen weniger die Gesamtheit eines Volkes als vielmehr die menschliche Gesellschaft überhaupt verstanden wird, so daß dem Ganzen grundsätzlich ein internationaler Zug anhaftet. Diese Unterordnung alles menschlichen Handelns unter wirtschaftliche Gesichtspunkte bringt den „Primat der Wirtschaft“, d. h. alles, was mit Wirtschaft nichts zu tun hat, ist zweitrangig. So wird auch die Politik des Staates nur dann für gut erachtet, wenn sie wirtschaftlichen Erwägungen Rechnung trägt. Dabei ist es eine Folge des technischen Fortschritts im Zeitalter der Industrialisierung, daß man Wirtschaft sehr eng auszulegen pflegt. Nur das ist Wirtschaft, was in großem Stile dem Ziel des Erwerbes von Reichtum dienlich ist. Zwar hat auch ideologisch das freie Spiel der Kräfte auf dem Gebiete der Wirtschaft wohl etwas Gutes für sich, doch bringt die große Einseitigkeit der Betrachtung schließlich die gedachte Harmonie nicht zustande. So treten dabei Wirkungen auf, die statt der Harmonie Gegensätze erzeugen, so vor allem den Gegensatz zwischen Stadt und Land, weil man die Landwirtschaft dem Liberalismus der Industrie geopfert hat, wie auch den Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter, begründet in den wirtschaftlichen Stärkeverhältnissen. Nicht allein, daß es sich hier schon rein ideologisch um einen „Denkfehler“ [2]) handelt, ist es heute aber kraft der Erfahrungen, die uns die Wirtschaftsgeschichte der vergangenen Epoche lehrt, klar, daß „der Liberalismus mit Fiktionen gearbeitet hat. Die harmonische Ordnung, wie sie sich als ein wirtschaftliches System aus dem Vorwalten und Gewährenlassen des persönlichen Eigennutzes ergeben sollte, ist eine Utopie“ [3]).

2) Frauendorfer, Der ständische Gedanke, aaO. S. 399.
3) Zilcher aaO. S. 1141.

Der Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter ist dann auch der Ausgangspunkt des Entstehens der Ideologie des Marxismus geworden. Liberalistisch-individualistisch orientiert und materialistisch unterbaut bildet allein das Ökonomische den Leitgedanken. Hier zeigt sich besonders die enge Verwandtschaft mit der Idee des Liberalismus. Von der wirtschaftlichen Seite her werden die Lebensprobleme eines Volkes angepackt und mittels der Parole vom Klassenkampf zu lösen versucht. Ist an sich schon eine Kluft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nach dem wirtschaftlichen Verhältnisse gegeben gewesen, so wird diese absichtlich ideologisch noch vertieft. Die als Folge der Industrialisierung der Wirtschaft entstandene soziale Frage ist der Kampfplatz der beiden großen Klassen, der Besitzenden und der Nichtbesitzenden.

Betrachtet man die Verfassungen des Deutschen Staates zur Zeit der Herrschaft dieser Ideen, so muß man sagen, daß viele Durchbrechungen der Prinzipien geduldet sind und geduldet werden mußten; Interventionismus und Staatssozialismus im Bismarckschen Staate und Interventionismus in größtem Ausmaße im Weimarer Zwischenreich. Die Grundlinien der liberalen Demokratie sind verwischt und verdeckt von Gebilden, die an sich den ideologischen Forderungen entsprechen, aber kollektivistisch gestaltet sind. Die Freiheit in der Meinungsäußerung und die so beliebte Koalitionsfreiheit lassen auf der einen Seite im politischen Leben die Parteien, auf der anderen Seite im wirtschaftlichen Sektor die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände entstehen. Die Organisation der „Massen" im kollektivistischen Sinne schafft eine Arbeitsteilung, so zwar, „daß immer mehr und mehr die Parteien sich dem politischen Klassenkampf widmen, die Gewerkschaften sich dem wirtschaftlichen" [4]), wobei beiden Organisationsformen als Hauptaufgabe zufällt, der „Idee selbst durch möglichste Agitation zur Ausbreitung zu verhelfen" [5]). Für den Weimarer Staat ist diese Form charakteristisch. Die organisierten „freien" Einzelnen versuchen mittels ihrer Organisationen zu herrschen. Das Herabsinken zu rein wirtschaftlich eingestellten Interessenvertretungen und die politische Kräftezusammensetzung in der liberal-demokratischen Einrichtung des

4) Koller aaO. S. 22.
5) Koller aaO. S. 24.

Parlamentes spottet den immerhein einmal gutgemeinten ideologischen Grundsätzen. Diese Verschärfung der Gesamtlage, die darin zum Ausdruck kommt, daß die sozialen Gegensätze immer mehr in den Mittelpunkt des politischen Machtkampfes gerückt sind, hat aber den alten Gegensatz zwischen Staat und Gesellschaft nicht in Frage gestellt [6]), wenn auch die innerhalb der Gesellschaft vorhandenen Interessentengruppen mittels der staatlichen Einrichtung geherrscht haben. Diese in den Ideen als solchen nicht vorgestellten Erscheinungen sind aber eine notwendige Folge. Der persönliche Eigennutz einerseits, der „neutrale" Staat andererseits können dem keine Schranke setzen. Die in England und Frankreich gegebenen Gegenkräfte — seien sie rein gesellschaftlicher oder geistig-ethischer Art — sind Deutschland versagt geblieben, so daß sich die „destruktiven" Einflüsse völlig auswirken konnten.

Das individualistische Denken, das durch die kollektivistischen Organisationen den Menschen eingeredet worden ist, die Prinzipien der Freiheit und Gleichheit, die ausschließliche Unterordnung alles menschlichen Handelns unter wirtschaftliche Gesichtspunkte und die damit verbundene „soziale Frage" auf Grund der politischen Tätigkeit von Interessenten- und Parteiengruppen kennzeichnen das System, das schon aus ideologischen Gründen früher oder später einem Zerfall preisgegeben sein mußte. Zudem kann der autoritätsarme Staat selbst, der „mangels eigenen Bekenntnisses" [7]) jeder — nach der jeweiligen Parteienzusammensetzung gerade herrschenden — Interessentengruppe als Herrschaftsmittel ausgeliefert ist, seinem Bestande grundsätzlich keine Festigkeit geben. Wirtschaftlich wie politisch hat der Komplex von liberalen, demokratischen und marxistischen Ideen zu unhaltbaren Zuständen geführt, da die Orientierung der Ideen ausschließlich an Werten der vernünftigen, freien und gleichen Individuen eine Voraussetzung ist, die praktisch auf falscher Beobachtung beruht.

II. Die politische Idee des Nationalsozialismus.

Der Nationalsozialismus ist eine große Korrektur des ideologischen „Denkfehlers" der vergangenen Epoche. Ausgehend von der Erkenntnis, daß dauernde Bindungslosigkeit im menschlichen Leben einfach

6) Leibholz aaO. S. 48.
7) Wenzel aaO. S. 6.

nicht möglich ist, wie es ja auch schon die kollektivistischen Bestrebungen in der liberalistischen Zeit gezeigt haben, bestärkt in dieser Erkenntnis durch das Fronterlebnis des großen Krieges, stellt die politische Idee des Nationalsozialismus das „Wir" dem „Ich" der liberalen Idee gegenüber. Eine grundlegende Wandlung mußte sich vollziehen, beginnend schon bei der Denkungsart. Ein ganzheitliches Denken[8]) wird die Grundlage, auf der die Idee aufbaut. Sie ist ausgerichtet an der Gemeinschaft. Während der Liberalismus im Individuum den zentralen Punkt gesehen hat, ist beim Nationalsozialismus die Gemeinschaft, in die die Einzelnen hineingestellt sind, das Richtunggebende, d. h. erst im Rahmen der Gemeinschaft erhält der Einzelmensch Sinn und Wert. Dabei versteht der Nationalsozialismus unter Gemeinschaft etwas ganz Bestimmtes. Abgesehen davon, daß man soziologischen Erscheinungsformen, wie es sowohl Gesellschaft wie Gemeinschaft sind, weniger mit abstrakten Definitionen dienen kann, sondern daß es dabei mehr auf eine geistige Einstellung dazu ankommt, ist gerade für den Nationalsozialismus Gemeinschaft kein leerer Begriff, sondern etwas Lebendiges; sie ist das deutsche Volk. Der Gedanke der Volksgemeinschaft, der Bindung des einzelnen Menschen an die Gesamtheit der Nation, bringt die Überwindung der egoistischen Grundsätze und des Kampfes aller gegen alle in der liberalistischen, wie des Klassenkampfes in der marxistischen Idee. Dabei ist Volk für den Nationalsozialismus nicht die summarische, rein zufällig gegebene Zusammenfassung der Menschen im deutschen Staatsgebiet, sondern eine naturhafte Einheit, eine Lebensgemeinschaft, geprägt nach den rassischen Grundbegriffen von Blut und Boden und durch gemeinsames geschichtliches Schicksal im deutschen Raum. Das Wesen des Volkes will vom Nationalsozialismus „aus der Totalität des gesamten Kulturlebens, aus der organischen Verbindung aller Lebensbereiche mit Volkstum und Heimat, sowie aus der durch die

8) Entgegen der von Carl Schmitt (Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, Hamburg 1934) herausgestellten Dreiteilung in Entscheidungsdenken, Normendenken und konkretes Ordnungsdenken ist — auch für das Gebiet der Rechtswissenschaft — festzustellen, daß eine Unterscheidung in „individualistisches" und „ganzheitliches" Denken weniger begriffliche Überspitzung enthält und den Grundlinien der Ideen, die doch das Primäre sind, mehr gerecht wird, weil die Wesenszüge der Gestaltung nur in ihnen klar werden.

Kette der Generationen hergestellten Solidarität von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“ [9]) verstanden werden. Daß in der nationalsozialistischen Idee die Volksgemeinschaft dem liberalistischen Grundsatz der Freiheit des Individuums entgegengestellt wird, besagt aber nicht, daß Volksgemeinschaft und Individuum sich feindlich gegenüberstehen. Im Gegenteil, der Nationalsozialismus verkennt durchaus nicht, daß der einzelne Mensch eine Eigenart besitzt, die zur Geltung kommen soll; denn „in die Gemeinschaft geht das Individuum ein, aber es geht nicht in ihr unter“ [10]). Entgegen aber der bindungslosen Freiheit des Einzelnen in der liberalen Idee ist die Volksgemeinschaft das Bekenntnis des Nationalsozialismus. Daraus ergibt sich, daß der einzelne Mensch die Bindung an das Ganze als den Grademesser seines Handelns betrachtet. Der Einzelne ist lebendiges Glied des Ganzen, und erst in dieser Gliedstellung erhält er durch den Dienst am Volke seinen Wert. Hierin liegt auch gleichzeitig die Ablehnung des Schlagwortes von der Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt, und die Anerkennung der Persönlichkeit, die sich in dem Können des Einzelnen zeigt. Leistung und Verantwortung werden der Gleichheit und der Verantwortungslosigkeit des liberal-demokratischen Systems entgegengestellt. Der Gedanke der Leistung und der Persönlichkeit der Glieder der Gemeinschaft fordert, daß nur die Besten dazu berufen sein können, verantwortungsvoll für die Gemeinschaft tätig zu sein, worin auch das nationalsozialistische Führerprinzip begründet ist. Für alle Glieder der Volksgemeinschaft ist oberster Grundsatz das Wohl des Ganzen, wie es im Programmsatz des Nationalsozialismus „Gemeinnutz vor Eigennutz“ zum Ausdruck kommt. Daraus folgt als Forderung die „Totalität des völkischen Lebens“. Richtlinie für alle Beziehungen des menschlichen Lebens ist das Volk, dem der Einzelne eingeordnet ist und nach dessen Lebensinteressen sich positiv und negativ sein Verhalten einstellen muß. Das Volk ist ausschließliches Ordnungsprinzip und zentrales Moment, nach dem die Lebensfunktionen hingerichtet und auf das sie ausgerichtet sind. Die Äußerungen des Volkslebens selbst können kein losgelöstes, in sich beruhendes Eigendasein führen, sondern sie sind mit dem Volke, aus dem sie hervorgehen, ver-

9) Bülow, Der deutsche Ständestaat, S. 32.
10) Bülow, Der deutsche Ständestaat, S. 30.

bunden und erhalten ihren Wert und Inhalt erst in der Volksgemeinschaft. Diese alles umspannende Idee als letztes Ziel fordert unbedingt die Unter- und Einordnung alles dessen, was der Erreichung eben dieses Zieles dient.

Der Durchbruch dieses ganzheitlichen Denkens hat natürlich auch die Auffassungen von Staat, Wirtschaft, Kultur und, wie die Lebensfunktionen eines Volkes alle heißen mögen, grundlegend verändert. Ganz selbstverständlich ist dadurch auch das Wertverhältnis der einzelnen Funktionen zueinander wesentlich beeinflußt worden. Hat die individualistische liberale Idee grundsätzlich die Gemeinschaft und Gemeinschaftswerte verneint und ein Staatssystem errichtet, das nur Negatives zum Inhalt hatte, so zeigt sich gerade hier die aufbauende Kraft des Nationalsozialismus. Auch für ihn hat der Staat keinen Eigenwert und ist nicht Selbstzweck, aber er ist erfüllt von positiven Aufgaben, er dient mit seinen Einrichtungen der Volksgemeinschaft und ihren Lebensinteressen. Für den Nationalsozialismus ist der Staat nicht ein reiner Ordnungsapparat, sondern die höchste „politische Lebensform des Volkes“ [11]); denn „wir vermögen uns unter einem Staat nur den lebendigen Organismus eines Volkstums vorzustellen, der die Erhaltung dieses Volkes nicht nur sichert, sondern es auch durch Weiterbildung seiner geistigen und ideellen Fähigkeiten zur höchsten Freiheit führt“ [12]). Dieser Staat ist sichtbarer Ausdruck des Volkes und Diener der Idee und nicht mehr ein Gegenpol zur Gesellschaft. War in der vergangenen Epoche der Staat und die Politik eine Funktion der Wirtschaft geworden, so hat der Nationalsozialismus eine klare Scheidung der Werte vorgenommen und aufgezeigt, wo ihre Grenzen liegen. Die „organisierten Wirtschaftsinteressen“ [13]) benützten den Staat als Instrument ihrer Politik, einer rein einseitigen, egoistischen Wirtschaftspolitik, weil man in der Wirtschaft den maßgebenden Faktor erblickte. Demgegenüber ist für den Nationalsozialismus als Ausfluß der Totalität des völkischen Lebens aber ausschließlich das bestimmend, was unmittelbar und ständig das Leben des Volkes am stärksten berührt, nämlich die Führung und Lenkung aller Lebensprobleme.

11) Wenzel aaO. S. 20.
12) Hitler aaO. S. 434.
13) Bülow, Der deutsche Ständestaat, S. 9.

„Politik ist für den Nationalsozialismus die gesamte Führung des Lebenskampfes der Nation." [14]) Damit ist aber nicht gesagt, daß die Bedeutung der Wirtschaft für das Leben des Volkes verkannt wird; Wirtschaft ist einer der Lebensbereiche, ist Kulturgebiet. Zweifellos ist Wirtschaft eine der Voraussetzungen eines höheren Lebens, aber sie ist nicht Selbstzweck, kein eigengesetzlicher, von den übrigen Lebensgebieten losgelöster Wert. Sie hat aber gegenüber der umfassenden Funktion der Politik zurückzutreten, da sie eben nur ein Teilgebiet der Lebensäußerungen des Volkes ist. Sie nimmt jedoch naturgemäß im Rahmen der völkischen Politik einen großen Raum ein, weil sie ihrem Wesen nach geeignet ist, der Volksgemeinschaft in ihren Lebensnotwendigkeiten weitgehend zu dienen [15]), aber sie bildet nicht den einzigen und ausschlaggebenden Gesichtspunkt. Das Volk als tragende Substanz des nationalsozialistischen Systems bestimmt Staat und Wirtschaft. Damit ist aber klar, daß das Volk gegenüber dem Staat und die völkische Politik gegenüber der Wirtschaft den Vorrang besitzen muß; der Staat hinwiederum ist als Form des Volkes und als Diener der Idee das gegebene Mittel für die Führung des Lebenskampfes der Nation. Dieser „Primat der Volksgemeinschaft" hat den „Primat der völkischen Politik" zur Folge und das allein entspricht der nationalsozialistischen Idee und den natürlichen Gegebenheiten des deutschen Volkes. Daraus ergibt sich: Volksgemeinschaft gegen Klassenkampf und Interessentenherrschaft der Parteien, Primat der Politik gegen Primat der Wirtschaft.

Diese Idee, von Adolf Hitler geprägt und mittels der Bewegung, der NSDAP., in das deutsche Volk hineingetragen, ist die Gestalterin des deutschen Volks- und Staatslebens geworden. Die NSDAP. ist von den vielen Parteien als einzige „Partei" übrig geblieben. Ihr fällt als der engeren, staatstragenden [16]) Gemeinschaft die Aufgabe zu, Hüterin der Idee zu sein, das Volk immer wieder mit dem neuen Geiste zu erfüllen, weshalb eine eigenartige Verbindung

14) Frauendorfer, Der ständische Gedanke, aaO. S. 400.

15) „Das Volk lebt nicht für die Wirtschaft und die Wirtschaft existiert nicht für das Kapital, sondern das Kapital dient der Wirtschaft und die Wirtschaft dem Volk." Adolf Hitler am 23. 3. 1933 vor dem Deutschen Reichstag (Die Reden Hitlers als Kanzler, München 1934).

16) § 1 Einh.G. (RGBl. 1933 I. S. 1016).

von Partei und Staat geschaffen ist. Die NSDAP. als Garantin der Idee und der Staat als deren Ausdruck bilden zusammen eine Lebenseinheit, in der die Bewegung den Geist, der Staat den von diesem Geist erfüllten Körper darstellt. Die nationalsozialistische Idee mit den der Wirklichkeit entsprechenden obersten Grundsätzen der Volksgemeinschaft und der Persönlichkeit des Einzelnen als Glied des Ganzen bildet so den ausgesprochenen Gegensatz zu den wirklichkeitsfremden Lehrsätzen der Ideen einer vergangenen, halb liberal-demokratischen und halb marxistischen Epoche.

2. Kapitel. Die ständische Ordnung.

Die Erneuerung der Lebensprinzipien des deutschen Volkes hatte aber zwangsläufig eine Neugestaltung der Lebensformen zur Folge; stehen doch die überkommenen Gebilde im krassesten Widerspruch zur Auffassung der nationalsozialistischen Idee von einer sinnvollen Ordnung. Diese Neuordnung vollzieht sich im sogenannten „Ständischen Aufbau". Es gilt an die Stelle der Zustände, die sich als unhaltbar erwiesen haben, etwas Neues und Besseres zu setzen. Hat Punkt 25 des Parteiprogramms der NSDAP. und hat Adolf Hitler in „Mein Kampf" [17]) fordernd auf einen ständischen Aufbau hingewiesen, so sollte das doch noch kein System einer solchen Ordnung bedeuten. Der Führer betont auch immer wieder, daß Organisationen nicht theoretisch und doktrinär von oben herunter diktiert werden können, sondern daß eine geistige Einstellung die Grundlage einer Ordnung und ihrer organischen Entwicklung sein muß [18]).

I. Geschichtlicher Rückblick; Lehren.

Die Worte „Stand" und „ständisch" sind geschichtlich geprägt. Neben rein theoretischen Lehren über die Stände stehen auch praktische, politische Gestaltungen [19]). Die Stände der germanischen Zeit sind im

17) S. 502, 677.

18) So insbesondere „Mein Kampf" S. 502 f.

19) Es soll im Rahmen dieser Untersuchung nur kurz auf die geschichtlichen Grundlagen eingegangen werden, damit eine Abgrenzung gegenüber der Neugestaltung erfolgen kann. Vgl. zu I.: v. Schwerin, Bülow, sowie insbesondere Jöhr, jeweils im Schrifttum genannt.

wesentlichen auf der Geburt aufgebaut und bedeutsam für die Fähigkeit des einzelnen Menschen, Träger von Rechten und Berechtigungen zu sein, sie sind bedeutsam für seine Stellung im Gemeinwesen. Von „Stand" als politischem Faktor kann man jedoch weniger sprechen. Dagegen sind die Stände im Mittelalter zur Zeit des sogenannten „Ständestaates" Träger politischer Macht. Die Stände finden sich in der Form des Adels, des geistlichen und des Bürgerstandes. Dem Adel und dem geistlichen Stande kam zuerst große Bedeutung zu. Nach und nach kommen auch die Stände als Repräsentanten des Bürgertums hinzu, beruhend auf der Größe und der Macht der Städte. Bemerkenswert ist jedoch, daß dem Bauernstande keine reguläre politische Bedeutung zugemessen wird. Alle diese Stände erheben sich zum Ausgang des Mittelalters zu starker politischer Macht. Charakteristisch ist dabei, daß diese Stände nicht die öffentliche Gewalt als solche ausüben, sondern sie sehr zu eigenen Interessen, und zwar als ihr „gutes Recht", ausnützen. Im Reich und in den Territorien rücken sie neben Kaiser und Landesherren als politische Faktoren in der Verfassung. Staat, verkörpert im Fürsten und Landesherrn, und Stände standen sich als gleichwertige politische Mächte gegenüber (sogen. Dualismus der Herrschaft). Innerhalb der Stände findet man zur Zeit der Blüte besondere Prägungen, insbesondere im Bürgerstand. Die Bürgerschaft ist aufgegliedert in verschiedene Gemeinschaften, wie Zünfte, Innungen, Gilden, die aber wieder mit der Stadt als Gesamtheit verbunden sind. Der Grundgedanke für diese Gestaltung ist wirtschaftlicher Art und Zwang ist das Eigentümliche für diese Ordnungen. Zu den Wirtschaftsgesichtspunkten treten aber auch kulturelle und soziale Aufgaben, im Sinne der Erziehung der Mitglieder und der Teilnahme an der städtischen Regierung. In der Wehr- und Wirtschaftsverfassung spielen sie eine große Rolle. Immer sind diese Ordnungen aber getragen von dem Gedanken, ein Teil des Gemeinwesens Stadt zu sein. Unter der Herrschaft des absoluten Fürstenstaates und der liberalen Demokratie sind diese Stände zurückgedrängt worden und schließlich ganz verschwunden, weil sie den politischen Ideen nicht entsprachen. War es zur Zeit des Ständestaates eine Aufgliederung, so brachte die liberalistisch-marxistische Epoche eine Aufspaltung in Interessengruppen, in die Klassen. Der Stand hatte immer noch eine Berechtigung, weil sich in ihm eine innere

geistige und rechtliche Bindung ausdrückt, während die Klasse eine Gruppe von Menschen ist, die nicht mehr durch Sitte und Recht zusammengehalten wird, sondern ausschließlich durch wirtschaftliche Interessen. So mußte der alte ständische Gedanke aus dem politischen Leben zugunsten des Klassenkampf-Gedankens verbannt werden, wohl auch deshalb, weil seine alte Form mit dem technischen Fortschritt der neuen Zeit nicht mehr Schritt gehalten hat.

Das Problem einer sinnvollen Gliederung eines Gemeinwesens zum Zwecke des Wohlergehens von Staat und Volk bildet vielfach den Gegenstand staatsphilosophischer und soziologischer Betrachtungen. Schon die großen Geister der Antike, Plato und Aristoteles, haben den Ständen als staatsbauenden Kräften größte Bedeutung gegeben. Im Mittelpunkt ihrer Betrachtungen steht das „Ganze", das Gemeinwesen, dem jeder Stand zu dienen hat, schon um der Erhaltung seiner selbst willen und erst recht zum Wohle der Gemeinschaft. Die Ständegliederung entspricht einer Art Arbeitsteilung in den Aufgaben des Gemeinwesens. Vor allem Plato hat mit seinen Gedanken der Erziehung und Auslese Wahrheiten erkannt, die nie ihre Bedeutung verlieren. Die Grundlage der Erkenntnis ist aber zu eng und konnte auch gar nicht weit sein; denn der griechische Stadtstaat war das Objekt des Systems. Die großen Reiche Alexanders und des römischen Imperiums mußten ganz anders aufgebaut sein, so daß die Lehren von Plato und Aristoteles praktisch wenig fruchtbar wurden und lediglich als philosophische Gedanken bestehen blieben. Im deutschen Mittelalter, das unter dem philosophischen Einfluß der katholischen Kirche stand, und auch zu Beginn der Neuzeit ist für das Ständeproblem wenig erarbeitet worden. Erst die geistige Haltung des deutschen Idealismus und der Romantik hat sich wieder mit diesem Gedanken befaßt, weil sie im ständischen Gedanken ein wirksames Mittel gegen die Bestrebungen des Individualismus erblickte. Die geistigen Strömungen gegen den Individualismus und seiner „Atomisierung" der Gesellschaft haben im wesentlichen schon ein ganzheitliches Denken zur Grundlage. Aus der Erkenntnis, daß die individualistischen Ideen der französischen Revolution in ihren radikalen Auswirkungen überwunden werden müssen, hat Fichte in „Der geschlossene Handelsstaat" eine ständische Wirtschaftsorganisation entworfen. In An-

knüpfung an die mittelalterliche städtisch-ständische Ordnung findet sich der Durchbruch einer ganzheitlichen Staatsauffassung und einer Führung der Menschen über das liberale Denken hinaus. Der Staat ist ein geschlossenes Ganzes; alle sind Diener des Ganzen und erhalten dafür gerechten Anteil an den Gütern. Dagegen bringt Hegel kein völlig neues Gemeinwesen, sondern nimmt das bürgerliche System auf und stellt zu seiner Überwindung in die Gesellschaft seine Stände hinein. Über die Stände wölbt sich — nicht ganz folgerichtig im Zusammenhang — der Staat; er hat das höchste Recht gegenüber den Einzelnen, deren höchste Pflicht es ist, seine Mitglieder zu sein. Der Staat ist total. Auch die Konstruktion der „Korporation", wie sie sich im faschistischen Italien wieder findet, ist von Hegel dazu geschaffen worden, um einen Teil der Stände an den Staat heranzuführen. Als bedeutsamster Vertreter der deutschen Romantik hat Adam Müller gegen den Individualismus eine Gemeinschaftsidee gestellt, deren Verkörperung der Staat ist. Der Staat ist Lebenseinheit und der Einzelne ist nicht außerhalb dieser zu denken, er ist von der Gemeinschaft ganz erfaßt. Daraus ergibt sich auch sein ständischer Gedanke als wirtschaftliche und kulturelle Gliederung nach den sogen. Verrichtungskreisen. Innerhalb dieser lassen sich die menschlichen Tätigkeiten aufteilen, die letzten Endes wieder im Staat zusammengefaßt sind.

Es ist das Verdienst des Wieners Othmar Spann, den ständischen Gedanken in neuerer Zeit wieder aufgegriffen zu haben, nachdem er in den Wirrnissen des Klassenkampfes und der liberalen Demokratie untergegangen zu sein schien. Fußend auf einer ganzheitlichen Weltanschauung ist für Spann das Ursprüngliche nicht das Individuum, sondern das gesellschaftliche Ganze. Jedoch werden daraus Folgerungen gezogen, die hinsichtlich des Bildes vom Staat die bisherige Grundauffassung, daß nämlich der Staat alle Stände umfaßt, verlassen. Für Spann bildet auch der Staat einen Stand, da er den Staat nicht als Form oder Institution, sondern als die Gruppe einer politischen Schicht betrachtet. Die Stände selbst stehen im Verhältnis zueinander in einer stufenförmigen Wertordnung, in einer Über- und Unterordnung, wobei die geistige Führung immer bei den jeweils höherwertigen Ständen liegt. Der Stand Staat ist der oberste und seine Aufgabe ist die Überwachung der mit Eigenleben ausgestatteten ständischen Verbindungen. Die Spannsche

Lehre hat auch für den Nationalsozialismus insofern Bedeutung, als sich Gottfried Feder[20]) in der Erläuterung des Programmes der NSDAP. verschiedentlich auf Spann bezogen hat.

II. Der Sinn der Neugestaltung.

Die Grundlage der nationalsozialistischen Neuordnung ist die Idee der Volksgemeinschaft. Unter diesem Gesichtspunkt allein ist auch das Wesen und der politische Sinn des neuen „Ständischen Aufbaues" zu verstehen. Man könnte meinen, daß eine ständische Gliederung als eine Aufteilung im Widerspruch zur Idee der Volksgemeinschaft steht. Dem ist in Wirklichkeit nicht so. Der Ständische Aufbau des Nationalsozialismus knüpft an die natürlichen Gegebenheiten der „Arbeitsteilung" in der Volksgemeinschaft in geistiger und wirtschaftlicher Hinsicht an; denn der Nationalsozialismus sieht das Volk „als etwas organisch Gewachsenes und Zusammengehöriges an; organisch deshalb, weil es aus Gliedern verschiedener Funktionen besteht, deren jedes seinen Aufgabenkreis, deshalb auch seinen Interessenkreis hat und in Übereinstimmung gebracht werden muß mit den übrigen Gliedern, um das Wohl der Gesamtheit durch das Funktionieren des gesamten Organismus zu gewährleisten" [21]). Die Idee der Volksgemeinschaft hat ja nicht den Sinn, natürliche Gegebenheiten zu beseitigen und alles zu nivellieren, sondern nur nach dem Grundsatz des „Suum cuique" die Spannungen auszugleichen. Dieser Spannungsausgleich erfolgt in der Form einer sinnvollen Ordnung des Volkskörpers und bewirkt nicht die Sprengung der Volksgemeinschaft, sondern dient im Gegenteil ihrer Verwirklichung. Innerhalb der einzelnen Interessensphären, die natürlicherweise vorhanden sein müssen und die vom Nationalsozialismus auch nicht beseitigt werden wollen, gibt es Gliederungen. Diese stellen aber nicht für sich abgekapselte Interessengruppen dar, die anderen derartigen Gebilden neutral oder gar feindlich gegenüberstehen, sondern sie sind mit der Gesamtheit verbunden, nicht zuletzt durch die alles erfassende Idee der Volksgemeinschaft. In diesen Gliederungen selbst vollzieht sich der Ausgleich der Gegensätze, die vom Nationalsozialismus

20) Das Programm der NSDAP., München 1931, S. 28.
21) Frauendorfer, Der ständische Gedanke, aaO. S. 401.

nicht geleugnet werden. Aber diese Gegensätze sind nach nationalsozialistischer Auffassung nicht so entscheidend, daß nur unter ihrem Gesichtspunkt alles betrachtet werden und darnach eingerichtet werden muß [21]). Der Dienst am Volke ist das Wichtigste. Dies ist auch die Hauptaufgabe der neuen ständischen Gliederungen. Die dort Zusammengeschlossenen werden zu engeren Gemeinschaften geführt, zu Gemeinschaften, die wiederum selbst im Dienste der Volksgemeinschaft stehen und damit zur Verwirklichung einer echten Volksgemeinschaft beitragen. Der Nationalsozialismus sieht also in einer ständischen Gliederung nur ein getrenntes Marschieren auf ein gemeinsames Ziel. Wie jede Organisation aber, so ist auch der gesamte Ständische Aufbau nur ein Mittel zum Zweck. Hier zeigt sich auch der Gegensatz zur Lehre Spanns, insofern als die Zielsetzung eine ganz andere ist. Die Hinordnung auf das Ziel der Volksgemeinschaft und das Mittelsein der ständischen Gliederung muß die von Spann geschaffene kastenmäßige Wertordnung verneinen.

Die neue Aufgabe, die die Idee der Volksgemeinschaft gestellt hat, hat auch zur Folge, daß die nationalsozialistische ständische Gliederung sich an keine der bisherigen Ständeformen anschließt, weder rein äußerlich noch insbesondere geistig. Man hat nicht auf die geschichtlichen Formen zurückgegriffen, noch ist eine der ständischen Lehren das Vorbild geworden. Demgemäß hat der Nationalsozialismus seinen eigenen Begriff Stand geprägt. Der Stand ist „Lebensform“ [22]) eines Teiles der Volksgemeinschaft und, unter dem Gesichtspunkt der Idee der Volksgemeinschaft betrachtet, das Mittel eine Verbindung zwischen Gesamtheit und Individuum zu schaffen, „das Wiederhineinwachsen in Staat und Volksgemeinschaft“ [23]) zu bewirken. Der nationalsozialistische Stand darf nie sich selbst genug sein, sondern ist in die Gesamtheit hineingestellt; denn er ist ein Diener der Idee. Seine höchste Aufgabe ist, auch seinerseits die Idee der Volksgemeinschaft verwirklichen zu helfen. Wenn Rößle [24]) behauptet, der Sinn der Ständeordnung sei eine Entpolitisierung in dem Sinne, daß eine Heraushaltung aus der politischen Willensbildung bezweckt werden soll, so

22) Frauendorfer, Was ist Ständischer Aufbau?, S. 20.
23) Bülow, Der deutsche Ständestaat, S. 23.
24) Ständestaat und politischer Staat, S. 37.

kann dem nur zum Teil beigepflichtet werden. Richtig ist, daß der Stand nach nationalsozialistischer Auffassung nicht Selbstzweck ist und deshalb auch eigener Politik entbehren muß. In dieser Hinsicht hat Rößle recht. In Wirklichkeit hat aber der nationalsozialistische Stand eine höchst politische Aufgabe. In seiner Eigenschaft als Diener der Idee soll er gerade die politische Willensbildung in seinem Kreise zur letzten Durchführung bringen. Politik als die Führung des Lebenskampfes der Nation ist das Erste und der Stand hat damit auch als erste Aufgabe zwar nicht diese Politik selbst zu formen, sondern ihr zu dienen. Wie es für den Nationalsozialismus auch Aufgabe ist, den Typ des politischen Menschen zu schaffen, so ist es auch Ziel, den Stand als Gruppe, der diese Menschen angehören, zu politisieren, im Sinne des Durchdringens mit der nationalsozialistischen Idee. Erst die geistige und politische Haltung des Standes gibt die Gewähr für die Verwirklichung der Idee der Volksgemeinschaft. Daraus wird klar, daß für den Nationalsozialismus nicht der alte „Ständestaat" wieder mit Ständen als politischen Machtfaktoren aufgerichtet werden soll. Der Stand ist nicht von Eigenwert erfüllt, sondern nur Mittel der politischen Führung. Daneben stellt der Nationalsozialismus für den Stand zwei große Merkmale auf. Aus der Forderung nach einer organischen Ordnung, die nicht von obenher diktiert werden soll, folgt der Grundsatz der ständischen Selbstverwaltung, bestehend aus Eigengesetzgebung, Eigenverwaltung und Eigengerichtsbarkeit. Dies bedeutet „Selbstgestaltung"[25]) der gesetzten Aufgaben zur bestmöglichen Durchführung, da im Rahmen der Selbstverwaltung eine große Anpassungsfähigkeit und ein reibungsloses Einspielen für die jeweiligen Anordnungen der politischen Führung gegeben ist. Es sollen keine starren Formen geschaffen werden, sondern durch eine gewisse Beweglichkeit und Lebendigkeit ergibt sich am besten die Erreichung der Ziele. Das zweite Merkmal des nationalsozialistischen Standes ist die Führung durch Standesgenossen. Dies hat einen bewährten tiefen Sinn; denn Standesgenossen verstehen die Lebensnotwendigkeiten des Standes und haben eine Einsicht für eine harmonische Abwicklung der Aufgaben. Gleichzeitig ist in diesem Grundsatz ausgesprochen, daß auch im Ständischen Aufbau das Führerprinzip gelten soll; denn alle

25) Nach Huber in Frank aaO. S. 245.

im Stande Zusammengeschlossenen bilden eine engere Gemeinschaft, die nach dem Leistungsprinzip von den Besten geführt wird. In diesen beiden Gedanken, Selbstverwaltung und Führung durch Standesgenossen, liegt beschlossen, wie man es neuerlich zu bezeichnen pflegt, die ständische Selbstverantwortung[26]), im Sinne einer Eigenverantwortlichkeit der Stände in ihrer selbständigen Arbeit, die der Gesamtheit des Volkes dienen muß. Der Stand als Lebensform seiner Angehörigen umfaßt diese nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, wobei wirtschaftlich im weitesten Sinne des Wortes zu fassen ist. Der nationalsozialistische Ständische Aufbau gliedert sich nach Dr. Ley in Wirtschaftsstände. Dr. Ley bezeichnet den Ausdruck „Berufsstand" ausdrücklich als falsch; denn der „Stand ist die wirtschaftliche Form, in der ich als Berufsmensch stehe"[27]). Dies gilt bestimmt für den wirtschaftlichen Betätigungskreis der Menschen. Auf kulturellem und geistigem Gebiet darf man aber nicht von Wirtschaft sprechen, so daß diese Teile des Ständischen Aufbaues in gewissem Sinne als berufsständisch bezeichnet werden können. Huber unterscheidet dagegen allgemein drei große Berufsstände[28]), den Arbeits-, Wirtschafts- und Kulturstand, wobei aber die Bezeichnung „Berufs"-Stand als Oberbegriff wohl als verfehlt zu betrachten ist und man besser von Ständegruppen sprechen kann.

Die organische Aufgliederung des Volkes zur Erreichung des großen Zieles, der Verwirklichung der Idee der Volksgemeinschaft, war wohl nirgends mehr erforderlich als gerade auf dem Gebiete der Wirtschaft, wo sich die Spannungen zwischen den Interessentengruppen in der Form des Klassenkampfes furchtbar ausgewirkt hatten. Nirgends waren auch die Individualinteressen mehr zum Vorschein gekommen, so daß die deutsche Gesamtwirtschaft aufgespalten war in viele Interessentenwirtschaften, von denen jede ihr eigenes Ziel verfolgte, ohne Rücksicht auf die Folgen, die eine solche Art und Weise der Wirtschaftsführung auf das Leben des Volkes hatte. Hier ist es also dringend notwendig gewesen, den neuen Lebensprinzipien entsprechend Ordnungen

26) Vgl. dazu die Umbenennung des Amtes für soziale Selbstverwaltung der DAF. in „Amt für soziale Selbstverantwortung".

27) Vom Wesen des ständischen Aufbaues, aaO. S. 388.

28) In Frank aaO. S. 247.

zu gestalten, um die vorgefundenen Zustände zu überwinden. Nach der Erkenntnis aber, daß nur organisch Gewachsenes auf die Dauer Bestand haben kann, ist die Aufgliederung nicht von oben herab bis ins einzelne erfolgt, sondern den gesetzten Ordnungen ist die Bildung von Gemeinschaften in der Form der alten deutschen genossenschaftlichen Selbstverwaltung überlassen worden. Die politische Führung als Trägerin der Autorität, deren Mittel der Ständische Aufbau, insbesondere der der Wirtschaft ist, gibt die großen Ziele und Marschrichtungen an, die Durchführung in Einzelheiten wird den einzelnen sich selbst verwaltenden Gemeinschaften überlassen. Der Sinn des Ständischen Aufbaues als einer organischen Aufgliederung des deutschen Volkes ist also die Pflege des Gemeinschaftsgeistes innerhalb der einzelnen Gemeinschaften zum Zwecke der Verwirklichung der gesamten deutschen Volksgemeinschaft. Gleichzeitig ist er aber auch das Mittel der politischen Führung, das ihr in erster Linie zur Ausrichtung der Lebensfunktionen des Volkes auf das zentrale Moment hin dient. Auf dem Gebiete der Wirtschaft sind es vier Ordnungen, die diesem Ziele gewidmet sind: der Reichsnährstand, die Organisation der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Handwerk), die Organisation des Verkehrsgewerbes und als größte Organisation die Deutsche Arbeitsfront. Die deutsche Volkswirtschaft ist damit in ganz natürlicher Form aufgegliedert. Für die Überwindung der individualistisch-liberalistischen Gedanken und des Klassenkampfes sind von besonderer Bedeutung die Deutsche Arbeitsfront und die Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

3. Kapitel. Die Organisationen.

Um den Zusammenhang und die Beziehungen zwischen beiden Organisationen herausstellen zu können, seien ihre Aufgaben und ihre organisatorische Gestaltung kurz aufgezeigt, insbesondere deshalb, weil sich im Laufe der Zeit in der Organisation verschiedentlich Änderungen gezeigt haben.

I. Die Deutsche Arbeitsfront; Aufgabe und Gestalt.

Es erscheint müßig, für die Deutsche Arbeitsfront einen geschichtlichen Hintergrund zu suchen; denn darüber muß man sich klar sein,

daß die Deutsche Arbeitsfront ausschließlich eine Schöpfung des nationalsozialistischen Geistes ist, für die nicht nach Vorbildern gesucht werden darf. Es kann sich nicht einmal um „Vor"läufer[29]) handeln, da diese immer Verbände gewesen sind, die unter geistigen Strömungen standen, welche mit der nationalsozialistischen Idee nichts gemein haben, insbesondere nicht die Gewerkschaften. Schon Adolf Hitler gibt in „Mein Kampf"[30]) einer nationalsozialistischen Gewerkschaft einen ganz anderen Sinn als ihn derartige Vereinigungen bislang gehabt haben. Ist doch die DAF. gerade deshalb geschaffen, um die geistige Haltung der bisherigen Gruppen zu überwinden. Ein Blick in die Rechtsgrundlage der DAF., die Führerverordnung über die Deutsche Arbeitsfront vom 24. Oktober 1934[31]), genügt, um überzeugt zu sein, daß hier etwas völlig Neues entstanden ist. Zwei grundlegende Sätze umreißen die große Aufgabe und Zielsetzung der DAF. und kennzeichnen sie auch gleichzeitig als ständische Ordnung:

> § 1 Satz 1 der FVO.: Die Deutsche Arbeitsfront ist die Organisation der schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust; und
>
> § 2 Satz 1 der FVO.: Das Ziel der Deutschen Arbeitsfront ist die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft *aller* Deutschen.

Sie hat dafür, wie § 2 Satz 2 der FVO. sagt, zu sorgen, „daß jeder Einzelne seinen Platz im wirtschaftlichen Leben der Nation in der geistigen und körperlichen Verfassung einnehmen kann, die ihn zur höchsten Leistung befähigt und damit den größten Nutzen für die Volksgemeinschaft gewährleistet".

Der DAF. ist damit auf weltanschaulichem Gebiete eine Generalklausel gegeben, wie man sie größer sich nicht denken kann. Trotzdem ist von dieser umfassenden Aufgabestellung noch nicht im ganzen Umfange Gebrauch gemacht worden und die DAF. erstreckt sich bis jetzt in ihrer Haupttätigkeit nur auf die Wirtschaft im engeren Sinne, wie man Wirtschaft im allgemeinen Sprachgebrauch des Verkehrs versteht. Insofern hat die Generalklausel von der DAF. selbst vorerst eine fach-

29) So Jöstlein aaO. S. 2ff.

30) S. 674f.

31) Abgedruckt in Selzner aaO. S. 24ff.

liche Beschränkung erfahren — ihre Wirkung auf den Reichsnährstand als schaffenden Volksteil ist von ihr sehr eingeschränkt —, dagegen ist die Generalklausel in sachlicher Beziehung in weitestem Maße durchgeführt. Dies ist verständlich, weil die DAF., die den einzelnen schaffenden Menschen erfaßt, als Mittel zur Überwindung der individualistischen Ideen entstanden ist. Die Voraussetzung für die Arbeit und die Aufgaben der DAF. wurden in rechtlicher Hinsicht geschaffen durch die neue Ordnung des Arbeitslebens, wie sie das Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 [32]) brachte. Im AOG. als der staatlichen Regelung der Lebensbedingungen von Unternehmer und Beschäftigten ist die DAF. als wesentlicher Faktor eingeschlossen, um als ständische Ordnung zum Aufbau der Grundgedanken des AOG. mitzuwirken.

Aus dem AOG. und der FVO. über die DAF. ergeben sich deren Aufgaben. An oberster Stelle steht die große Aufgabe, das Ziel der Idee, die Volksgemeinschaft, zu verwirklichen. Es ist *die* Aufgabe, nach der sich alle anderen Aufgaben zu richten haben und aus der sich diese auch als organische Teilgebiete ableiten lassen. Der Grundwert der DAF. ist die *Formung einer neuen Gesellschaftsordnung*, die bisher noch in Schichten und Klassen auseinanderstrebte; denn es steht fest, daß „nicht nur allein eine neue politische und wirtschaftliche Ordnung der letzte Sinn der nationalsozialistischen Revolution sein konnte, sondern daß zuerst und vor allem eine neue Gesellschaftsordnung aufgebaut werden mußte“ [33]). Die Verhinderung eines Klassenkampfes durch den Gedanken der Volksgemeinschaft und die Ermöglichung einer Führung der in den einzelnen Wirtschaftsgebieten tätigen Menschen [34]) ist die vornehmste Zielsetzung der DAF. Die Stärkung des Gemeinschaftsgeistes fordert auch die Überwindung der sozialen Gegensätze, die durch den Klassenkampf-Gedanken in schärfster Form in das deutsche Volk hineingetragen worden sind. Der *Gedanke des sozialen Ausgleichs* ist für die DAF. auch das erste Mittel zur Durchführung der Idee der Volksgemeinschaft; denn auf ihm beruht die beste Kraft, den Klassenkampf zu überwinden. Das Gefühl

32) RGBl. I. S. 45.
33) Ley, Die Deutsche Arbeitsfront; ihr Werden und ihre Aufgaben, S. 13.
34) Frauendorfer, Deutsche Arbeitsfront und Ständischer Aufbau, aaO. S. 822.

der Verbundenheit in der Volksgemeinschaft wird einerseits bestärkt, andererseits wird dadurch wiederum der Ansporn gegeben, daß jeder an seinem Platze in seiner engeren Gemeinschaft das Höchste leistet. „Gerechte Entlohnung und gegenseitige achtungsvolle Behandlung“ [35]) erleichtern es, den sozialen Ausgleichsforderungen nachzukommen, weil in den Leistungsgemeinschaften dadurch die Voraussetzungen durch den bestmöglichen Einsatz eines jeden dafür gegeben werden, daß alles dem Besten der Volksgemeinschaft dient. Diese Leistungsgemeinschaften sind in den Betrieben gegeben. Die DAF. erfaßt dort die Menschen an ihrer Arbeitsstätte. Der Betrieb ist ihr Hauptbetätigungsfeld und hier beginnt auch die DAF. mit ihrer Arbeit. An die Stelle, wo die Zersplitterung in Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Arbeitskampf zur stärksten Ausprägung gebracht hat — denn es schien ein unabänderliches Gesetz zu sein, daß Arbeitnehmer und Arbeitgeber als unversöhnliche Feinde anzusehen waren [36]) —, bringt die DAF. den Gemeinschaftsgedanken der Zusammengehörigkeit aller am gemeinsamen Werk Schaffenden. Der Gedanke der Volksgemeinschaft muß schon im Betrieb seine Wirkungen zeigen. Die Betriebsgemeinschaft kann nicht mehr die Begriffe von Arbeitgeber und Arbeitnehmer kennen, sondern es gibt nur noch den Begriff des deutschen Arbeitsmenschen [37]), der an seinem Platze im Betrieb zum Wohle des Betriebes und darüber hinaus zum Wohle des gesamten deutschen Volkes arbeitet. Der Betrieb und die Betriebsgemeinschaft sind somit für die DAF. die Grundlage eines neuen sozialen Aufbaues.

Mit der Forderung nach dem sozialen Ausgleich ist für die DAF. unlösbar verbunden die Aufgabe, zur Gewährleistung des Arbeitsfriedens zu wirken. „Der soziale Ausgleich soll der Arbeitsgerechtigkeit zum Siege verhelfen.“ [38]) Beide Aufgaben haben sich sozusagen gegenseitig zur Voraussetzung; denn einmal wird, wenn die nationale Arbeit dauernd durch das Gespenst des Streiks und des Ausstandes bedroht wird, eine Verwirklichung der Volksgemeinschaft nie stattfinden können und es wäre ein Zurücksinken in die Zustände,

35) Selzner aaO. S. 11.
36) Ley, Durchbruch der sozialen Ehre, S. 153.
37) Ley, Vom Wesen des ständischen Aufbaues, aaO. S. 397.
38) Selzner aaO. S. 11.

die man gerade überwinden will; damit ist aber auch die Leistung nicht erreichbar, die zur Verwirklichung des sozialen Ausgleiches unbedingt erforderlich ist. Andererseits wird aber der soziale Ausgleich es erst ermöglichen, daß eine gesetzliche Zwangsregelung der Arbeitsordnung hinsichtlich des Arbeitsfriedens überflüssig wird und die gewollte organische Ordnung der Arbeit sich von selbst vollzieht. Zwar hat die DAF. in die Gestaltung der Arbeitsbedingungen noch nicht selbst einzugreifen, sondern nur vorbereitende Verhandlungen zu führen. Die staatliche Regelung im AOG., die nach der gegebenen Lage noch notwendig war, wird aber wegfallen, sobald die DAF. in ihrer erzieherischen Arbeit so weit gelangt ist, daß die Idee der Volksgemeinschaft restlose Verwirklichung gefunden hat. Doch schon jetzt kommt es darauf an, „daß für das Wirken eines Gesetzes und für das Arbeiten einer Organisation nicht so sehr der tote Buchstabe und die theoretische Konstruktion entscheidend ist, als vielmehr der *Geist* jener Menschen, die das Gesetz verwirklichen oder in der Organisation arbeiten“ [39]). Diese geistige Haltung zur Sicherung des Arbeitsfriedens zu erzeugen, ist das Ziel der DAF. und schon allein durch ihr Vorhandensein trägt sie den wesentlichsten Teil dazu bei. Sozialer Ausgleich und Arbeitsfriede schaffen in der DAF. die Grundlagen für die Volksgemeinschaft und die engeren Leistungsgemeinschaften.

Um aber die Leistungsgemeinschaften zu ihrer besten Wirkung zu bringen und damit wieder der Idee der Volksgemeinschaft zu dienen, hat die DAF. als weitere Aufgabe, die *Berufserziehung* und -ertüchtigung, sowie den *leistungsbestimmten Arbeitseinsatz* zu gestalten. Diese Gebiete werden durch umfangreiche Förderungseinrichtungen gestützt, deren Ausbau auch zu dieser Aufgabe gehört. Das Prinzip der Leistung und der Persönlichkeit und der Wert des Einzelnen für die Volksgemeinschaft bringt die *Auslese* und damit die Möglichkeit des Einsatzes an den Stellen, an denen es für das Gesamtwohl am besten ist. Jede wirkliche Arbeit ist Leistung und hier ist es Aufgabe der DAF., diese Leistung auf das Gesamtwohl hinzurichten und so zu steigern, daß sie „über dem Durchschnitt der vornationalsozialistischen Epoche liegt und damit die Volksgenossen in eine

39) Frauendorfer, Die Verordnung des Führers über die Deutsche Arbeitsfront, aaO. S. 70.

höher zu wertende Gemeinschaft hebt, eben in die Leistungsgemeinschaft der Leistungsaristokraten“ [40]). Dieser organisatorisch umfangreichen Aufgabe dienen auch die Selbsthilfeeinrichtungen der DAF., die für die Berufserziehung, für die fernere Unterstützung und Erhaltung der Arbeitskraft, für gesundes Wohnen und für die Sorge in Not und Alter aufgebaut sind. Auch die Freizeitgestaltung und deren Organisation, die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“, dient letztlich der Arbeitsfreude und Leistungssteigerung für den Einsatz in den Leistungsgemeinschaften.

Aus all diesen Aufgaben ergibt sich, daß bei der Großzahl der schaffenden Deutschen die Durchführung nicht planlos geschehen kann. Die planvolle Regelung der Aufgaben ist die letzte Aufgabe der DAF. Der Aufbau einer organischen Ordnung, in der das Ziel in selbstverwaltender Tätigkeit erreicht werden soll, bringt den Unterbau für die Lösung der Fragen. Im einzelnen schließt sich diese Ordnung eng an die Gliederung der Bewegung an. Darnach gliedert sich die DAF. gebietlich in Blocks, Zellen, Orts-, Kreis-, Gauwaltungen und eine Reichswaltung, die mit den Gebietseinheiten der NSDAP. voll übereinstimmen. An der Spitze steht jeweils ein DAF.-Walter als Obmann, der in der Dienststellung eines Amtsleiters zum Stabe des jeweiligen Hoheitsträgers — des Politischen Leiters — der NSDAP. gehört. Durch diese Personalunion ist die politische Willensbildung und Zielsetzung der DAF. einheitlich nach der NSDAP. ausgerichtet. Die Reichsspitze bildet der „Leiter der Deutschen Arbeitsfront“, der wiederum in Personalunion gemäß § 4 FVO. über die DAF. mit dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP. verbunden ist. Ihm ist in Nachbildung der Reichsleitung der NSDAP. das Zentralbüro der DAF. untergeordnet und zur Lösung der zentralen Fragen beigegeben. Das Zentralbüro gliedert sich in Ämter, von denen besonders das Wirtschaftsamt hervorgehoben werden soll. Neben dieser — verwaltungsmäßigen — Gliederung, die den Zusammenhang mit der Bewegung herstellt, teilt sich die Organisation der DAF. — diesmal gebietlich und fachlich — nochmals auf. Hier ruht das Schwergewicht der Selbstverwaltung. Gleichzeitig ist diese Aufgliederung auch das Hauptmittel zur Lösung der Aufgaben. Die DAF. hat hier als Trägerin der Sozialpolitik und

40) Selzner aaO. S. 9.

der Ordnung des Arbeitslebens als unterste Zelle die Betriebsgemeinschaft. „Der Betrieb ist das Fundament“ [41]) und auf ihm baut sich dieser wichtigste Organisationsteil auf. Die DAF. erfaßt den jeweiligen Betrieb innerhalb von 19 Fachämtern [42]), die gleichzeitig Reichseinheiten in gebietlicher Hinsicht sind und im Gau, Kreis und in der Ortsgruppe ihre Fortsetzung in Fachabteilungen finden. An der Spitze steht jeweils ein Leiter, der dem Stabe des DAF.-Walters zugehört. In der untersten Stelle, dem einzelnen Betrieb, erscheint als Delegatar der DAF. der Betriebsobmann. In dieser Gliederung werden die fachlichen und gebietlichen Fragen der Sozialpolitik und des Arbeitslebens behandelt.

Um den Grundsatz des Ständischen Aufbaues, das Miteinander, gerade bei der wichtigsten und größten Organisation nicht in den Hintergrund treten zu lassen, erfolgt ein Zusammenschluß der an sich nebeneinander arbeitenden Fachämter und Fachabteilungen in ständischen Kammern. In den Gauen sind Arbeitskammern gebildet, die über sich die Reichsarbeitskammer als zentrales Organ haben. Hier sind die Leiter der Fachämter und die jeweiligen Amtsträger im Gau bzw. Reich neben berufenen Vertretern von Partei und Staat als ein Beirat in sozialen und allgemein-wirtschaftlichen Fragen [43]) zusammengefaßt. Die Arbeitskammern und die Fachämter sind dem Leiter der verwaltungsmäßigen Organisation unterstellt, so daß hier wieder die politische Willensbildung im Sinne der Bewegung gewährleistet wird.

Auch die sonstigen ständischen Merkmale sind für die Deutsche Arbeitsfront gegeben; Eigengesetzgebung in den Anordnungen der Leiter, Eigenverwaltung in freier Gestaltung der Aufgaben und Eigengerichtsbarkeit in der Ehrengerichtsbarkeit der DAF., neben der allerdings noch die staatliche Einrichtung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit steht, die aber von der DAF. politisch bedeutend beeinflußt wird. Auch die Führung durch Standesgenossen kommt in den vielen ehrenamtlichen Leitern, besonders in der unteren Gliederung, zum Ausdruck. Aus dem Gemeinschaftsgedanken folgt auch, daß das nationalsozialistische Prinzip

41) Ley, Vom Wesen des ständischen Aufbaues, aaO. S. 393.

42) Die frühere Bezeichnung war Reichs-, Gau-, Kreis- und Ortsbetriebsgemeinschaften.

43) Ley, Vor der Arbeitskammer Nürnberg am 17. 2. 1937.

von Führer-Gefolgschaft konsequent, schon in der Betriebsgemeinschaft durchgeführt ist. Wie sich aus den Aufgaben und der Gestaltung der DAF. ergibt, ist etwas völlig Neues geschaffen worden, das an keine der bisherigen Verbände anknüpft. Dies wird noch unterstrichen dadurch, daß in der DAF. Unternehmer und Beschäftigte, Betriebsführer und Gefolgschaft, in einer Organisation zusammengeschlossen sind. Ebenso wie die Bewegung als „Partei" keine Vertreterin von politischen Interessengruppen ist, bildet auch die DAF. keine Vertretung von wirtschaftlichen oder sozialen Richtungen. Die einheitliche Erfassung der deutschen Arbeitsmenschen auf freiwilliger Grundlage[44]) bietet die Gewähr zur restlosen Durchführung der Aufgaben der DAF., insbesondere des Zieles, die deutsche Volksgemeinschaft zu verwirklichen. Die DAF. ist das gegebene Instrument der Führung im schaffenden Volke, „die Synthese von national und sozialistisch"[45]) herbeizuführen und ein sichtbares Zeichen für die Überwindung der geistigen Haltung der liberalistischen Zeit zu sein.

II. Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft; Aufgabe und Gestalt.

Völlig anders ist die Lage — sowohl in der Entstehung wie im Aufbau und in den Aufgaben — bei der Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Hier ist noch alles im Fluß und in der Entwicklung. Es sollen ja auch keine starren Formen geschaffen werden, in die die Probleme hineingepreßt werden; denn es ist der Sinn des Ständischen Aufbaues, organische Lebensbedingungen organisch gestalten zu helfen. Der Anstoß zur Entstehung der O.g.W. wurde gegeben durch das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934[46]). Gemeint war in diesem Gesetz nicht die gesamte deutsche Volkswirtschaft, sondern nur die gewerbliche Wirtschaft und diese auch noch unter Ausschluß des Handwerks[47]), weil schon vorher für Handwerk und Reichsnährstand gesetzliche Regelungen ergangen waren.

---

44) Ebenso wie die NSDAP. kennt die DAF. keine Zwangsmitgliedschaft, was ihre geistige Verbindung zur Bewegung noch besonders kennzeichnet.

45) Frauendorfer, Deutsche Arbeitsfront und Ständischer Aufbau, aaO. S. 820.

46) RGBl. I. S. 185.

47) Frielinghaus aaO. S. 5.

Durch dieses Gesetz erhielt der Reichswirtschaftsminister eine umfassende Ermächtigung, die § 1 des Gesetzes enthält:

„Der Reichswirtschaftsminister wird zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft ermächtigt,

1. Wirtschaftsverbände als alleinige Vertretung ihres Wirtschaftszweiges anzuerkennen;
2. Wirtschaftsverbände zu errichten, aufzulösen oder miteinander zu vereinigen;
3. Satzungen und Gesellschaftsverträge von Wirtschaftsverbänden zu ändern und zu ergänzen, insbesondere den Führergrundsatz einzuführen;
4. die Führer von Wirtschaftsverbänden zu bestellen und abzuberufen;
5. Unternehmer und Unternehmungen an Wirtschaftsverbände anzuschließen."

In diesem Gesetz kommt gleichzeitig zum Ausdruck, daß es sich bei der zu schaffenden Ordnung nicht um etwas völlig Neues handelt, sondern daß nur eine Umformung und Neuausrichtung, sowie Neugliederung der bereits auf dem Gebiete der Wirtschaft bestehenden organisatorischen Gebilde vorgenommen werden soll. Diese vorhandenen Verbände waren so vielgestaltig und uneinheitlich wie nur möglich. Sie waren in ihrem Kern nichts anderes als die Verkörperung einzelner Gruppen von Wirtschaftsinteressenten, die als oberstes Ziel nicht das gemeinsame Wohl des Volkes, sondern die Durchsetzung ihrer eigenen, in der Regel eigennützigen Belange kannten, so daß die Bezeichnung „Interessenverbände" nur zu berechtigt war. Es bestand keine einheitliche Gesamtvertretung und konnte auch nicht bestehen, da den Verbänden nur das gemeinsam war, was jeweils der eigenen Gruppe diente. Daß deshalb eine Umgestaltung und „Sichtung des Verbandswesens" notwendig war, ergibt sich aus der Nichtvereinbarkeit dieser alten Interessentenvertretungen mit der neuen Idee der Volksgemeinschaft. Die alten Verbände wurden aber lediglich aus dem ehemalig privatrechtlichen Raum in neuer Gestalt und nach erfolgter Umorganisation in den öffentlichen hineingestellt. Wie aus den einzelnen Ziffern des § 1 Wirtsch.Aufb.G. hervorgeht, wird dem zu schaffenden Aufbau doch ein neues Gepräge gegeben, das von den alten Formen sichtlich abrückt. Ganz besonders muß aber unterstrichen werden, daß in der neuen Organisation nur *Unternehmer* und Unternehmungen (§ 1 Ziff. 5

Wirtsch.Aufb.G.) zusammengeschlossen werden. Während die DAF. den deutschen Arbeitsmenschen schlechthin erfaßt, und das auf der Grundlage der Freiwilligkeit, beschränkt sich die neue Ordnung der Wirtschaft auf den Zwangszusammenschluß [48]) nur des Teiles, den man früher als Arbeitgeber zu bezeichnen pflegte, wobei dieser nicht notwendig eine natürliche Person sein muß. Immerhin ist aber zu beachten, daß Menschen die Unternehmung gestalten und eine Organisation tragen. Auch für die O.g.W. ist „der Mann im Betriebe wichtiger" [49]) als das Verbandswesen.

Die rechtliche Grundlage für die eigentliche Errichtung der O.g.W. ist die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 [50]), die in ihrem IV. Abschnitt in § 16 die Aufgaben der O.g.W. knapp umgrenzt:

> „Die Gruppe der gewerblichen Wirtschaft hat ihre Mitglieder auf dem Fachgebiet zu beraten und zu betreuen. Der Leiter der Gruppe hat im Sinne des nationalsozialistischen Staates die Gruppe zu führen und die Angelegenheiten . . . unter Rücksicht auf das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und unter Wahrung des Staatsinteresses zu fördern."

Mit einem kurzen Schlagwort kann man als die Hauptaufgabe der O.g.W. bezeichnen: Herstellung einer organischen Ordnung des Wirtschaftslebens zur Durchführung einer nationalen und sozialistischen Volkswirtschaftspolitik als Mittel zur Verwirklichung der Idee der Volksgemeinschaft und als Instrument einer „Konzentration in der Wirtschaftsführung". Aus dieser Hauptaufgabe lassen sich auch im einzelnen die Unteraufgaben ableiten, die unter anderem auch, aber nur beispielsweise, im Erlaß des RWM. vom 7. Juli 1936, Abschnitt C, Ziffer 9 [51]) enthalten sind. Als bedeutsam seien hervorgehoben:

> „11. Betreuung in allen sonstigen wirtschaftsrechtlichen und und sozialwirtschaftlichen Fragen des Fachgebietes.
> 12. Mitwirkung bei der Ausbildung des Nachwuchses."

---

48) Frielinghaus aaO. S. 13 (§ 1 Anm. 7); Pietzsch aaO. S. 22.
49) Dr. Schacht: nach Frielinghaus aaO. S. 8.
50) RGBl. I. S. 1194.
51) Frielinghaus, Nachtrag, aaO. S. 83 ff.

Aus den Aufgaben in der Vielgestaltigkeit des deutschen Wirtschaftslebens folgt, daß die Grundhaltung der O.g.W. eine ganz andere sein muß wie die der DAF. Auch bei der O.g.W. steht als Hauptziel die Verwirklichung der Idee der Volksgemeinschaft und die Aufrichtung von Leistungsgemeinschaften im Vordergrund. Diese Aufgabe ist aber hier nicht auf dem Wege, wie ihn die DAF. geht, zu erreichen. Während die DAF. unmittelbar auf die Menschen wirkt und den Klassenkampf-Gedanken überwindet, soll die O.g.W. über die einzelnen Fachgebiete hinweg in einer harmonischen Ordnung die Interessengegensätze zwischen den Wirtschaftsgebieten selbst, einen ungesunden Konkurrenz- oder Wirtschaftskampf, beseitigen [52]), um so eine Gesamtwirkung durch den Dienst der Wirtschaft am Volksganzen zu erzielen. Die Aufgabe der O.g.W. ist nicht so sehr Gemeinschaftsgestaltung, sondern Beratung und Betreuung der Mitglieder auf fachlichem und allgemein-wirtschaftlichem Gebiet zum Zwecke einer Leistungssteigerung, daneben aber auch — und nicht zuletzt — die Durchsetzung einer neuen, einer nationalsozialistischen Wirtschaftsgesinnung [53]), die ihren Wert aus der Idee der Volksgemeinschaft erhält. Schon aus der lediglichen Zusammenfassung von Unternehmungen ergibt sich, daß der Aufgabenkreis der O.g.W. bedeutend enger und spezialisierter ist als der bei der DAF. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß der O.g.W. vorerst noch nicht die Befugnis zu einer endgültigen Marktordnung und Marktregelung der gewerblichen Wirtschaft zugewiesen ist, sondern nur beratende, vorbereitende und vorschlagende Tätigkeit [54]). Die marktregelnden Maßnahmen sind zunächst noch den privaten Wirtschaftsverbänden, den Kartellen, vorbehalten; in verschiedenen Fällen wurde aber ein Leiter einer Dienststelle der O.g.W., die fachlich mit den Kartellen zusammenhing, vom RWM. mit einem gewissen Weisungs- und Aufsichtsrecht, insbesondere hinsichtlich der Finanzgebarung, ausgestattet, so daß doch auch indirekt die O.g.W. neben ihrer beratenden Tätigkeit teilweise an einer Marktordnung beteiligt ist [55]). Im ganzen ist aber festzustellen, daß der O.g.W. keine derartige Tätig-

52) Rede von Dr. Schacht am 4. 12. 1935: in Frielinghaus aaO. S. 9.
53) v. Renteln aaO. S. 405.
54) Erlaß des RWM. vom 7. 7. 1936: in Frielinghaus, Nachtrag, aaO. S. 101.
55) Frielinghaus, Nachtrag, aaO. S. 44; Pietzsch aaO. S. 31.

keit zukommt. Eine ihrer Hauptaufgaben ist aber die Wirtschaftslenkung im Sinne einer Hinlenkung der Unternehmungen auf brennende Wirtschaftsprobleme durch beratende Maßnahmen, insbesondere aber durch Ratschläge zur Leistungssteigerung. Neben der Durchsetzung einer neuen Wirtschaftsgesinnung ist sie auch die Hüterin einer neuen Wirtschaftsordnung, die sie selbst gestaltet.

Im einzelnen knüpft die Aufrichtung der neuen Unternehmerordnung an die bereits vorhandenen Institutionen von privatrechtlichen Wirtschaftsverbänden und an das bewährte Institut der Industrie- und Handelskammern an. Bietet die Organisation der DAF. im Anschluß an die Gliederung der NSDAP. einen klaren Aufbau, so stehen bei der O.g.W. fachliche und gebietliche Gliederung in vielfacher Überschneidung, was sich aus der Mannigfaltigkeit des deutschen Wirtschaftslebens ergibt. Zunächst ist für das Reich eine fachliche Aufgliederung in sieben Reichsgruppen [56]) geschaffen. Diese teilen sich unter in Wirtschaftsgruppen, diese wiederum in Fachgruppen, welche im Bedarfsfalle Fachuntergruppen bilden können [57]). Diese Untergliederungen haben grundsätzlich Reichszuständigkeit. Wo das Bedürfnis besteht, können sich die einzelnen Gruppen noch gebietlich in Bezirken aufgliedern, was insbesondere dann der Fall sein wird, wenn der betreffende Wirtschaftszweig in einem oder mehreren Gebieten besonders ausgeprägt ist [58]). An der Spitze der einzelnen Gruppen stehen ehrenamtliche Leiter als Führer der Gruppe, da auch in der O.g.W. das Führerprinzip durchgeführt wird; denn die einzelnen Gruppen sollen ebenfalls engere Gemeinschaften zur Leistungssteigerung bilden. Den Leitern stehen zur Durchführung der geschäftsmäßigen — verwaltungstechnischen — Angelegenheiten hauptamtliche Geschäftsführer zur Seite, die im Unterordnungsverhältnis zum Leiter stehen. Daneben erfolgt die Zusammenfassung der einzelnen Unternehmungen und Wirtschafts-

56) Industrie, Handel, Banken, Versicherungen, Energiewirtschaft, Fremdenverkehr (seit 4. 4. 1939 lt. 5. VO. RGBl. I. S. 734) und Handwerk, welches eine besondere Untergliederung bildet, aber als Reichsgruppe der O.g.W. eingegliedert ist.

57) z. B. Reichsgruppe Industrie, Wirtschaftsgruppe Textilindustrie, Fachgruppe Baumwollwebereien, Fachuntergruppe Buntwebereien.

58) z. B. Fachuntergruppe Buntwebereien, Bezirksgruppe Bayern, bzw. noch Bezirksuntergruppe Südbayern.

zweige gebietweise in Wirtschaftsbezirken, die sich grundsätzlich mit den staatlichen Amtsbezirken der RTrh.d.A. decken. Innerhalb dieser ist die gebietliche Gliederung ohne Rücksicht auf die fachliche in Wirtschaftskammern und Industrie- und Handelskammern durchgeführt. In den IuHKn. werden die einzelnen Unternehmungen selbst erfaßt, in den WiKn. die Unternehmungen nur über die fachliche Gliederung ihrer Gruppen. In der Regel hat ein Wirtschaftsbezirk mehrere IuHKn., aber grundsätzlich nur eine WiK., die sich am Sitze einer IuHK. befindet und verwaltungstechnisch mit ihr verbunden ist. In der WiK. erfolgt der Zusammenschluß aller im Wirtschaftsgebiet vorhandenen fachlichen Gliederungen der O.g.W., einschließlich der IuHKn.[59]). An der Spitze der Kammern stehen ebenfalls ehrenamtliche Leiter und hauptamtliche Geschäftsführer als Vorstände der Geschäftsstellen. Die ganze bisher gezeigte Organisation wird überspannt durch die Institution der Reichswirtschaftskammer, in der die Reichsgruppen einschließlich Handwerk, die WiKn. und die IuHKn.[60]), sowie die Organisation des Verkehrsgewerbes zusammengefaßt sind. Die RWiK. wird geführt durch einen ehrenamtlichen Leiter, dem ein hauptamtlicher Geschäftsführer zur Seite steht. Bei den WiKn. und der RWiK. besteht jeweils ein Beirat[61]). Der Beirat der RWik. ist beratendes Organ des RWM., der auch die einzelnen Leiter der höheren Ordnungen zu ernennen hat und somit praktisch die Führung der ganzen O.g.W. beeinflußt, so daß der RWM. gleichzeitig eine Art „Führer der gewerblichen Wirtschaft" ist[62]).

Dazu kommt, daß die Kammern nach dem bewährten System, „Mittler zwischen den verschiedenen Wirtschaftsgruppen"[63]) zu sein, neben der selbstverwaltenden Tätigkeit gleichzeitig die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben, die mit der Selbstverwaltung in engster Berüh-

59) Sowie der Handwerkskammern nach § 27 Wirtsch.Aufb.VO. und der Organisation des Verkehrsgewerbes nach § 34 Abs. 1 Verk.Aufb.VO.

60) Diese in Form einer Arbeitsgemeinschaft.

61) Nach §§ 29, Abs. 1 und 2; 37 Abs. 1 und 2 Wirtsch.Aufb.VO., dem neben den Angehörigen der O.g.W. je ein Vertreter des Reichsnährstandes und der Gemeinden, sowie nach § 34 Abs. 2 Verk.Aufb.VO. drei Vertreter der Organisation des Verkehrsgewerbes angehören.

62) Frielinghaus aaO. S. 12 (§ 1 Wirtsch.Aufb.G. Anm. 6).

63) Frielinghaus aaO. S. 3.

rung stehen, übertragen erhielten. Neben der Durchführung dieser Tätigkeiten ist aber die Hauptaufgabe der Kammern, sowohl der WiKn. wie der IuHKn., die gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkte in ihren Bezirken zu wahren und unter den einzelnen Gruppen den Ausgleich der Interessen herbeizuführen. Die IuHKn. besorgen dies unmittelbar für die einzelnen Unternehmungen ihres Bezirkes. Das Kammersystem hat also in der O.g.W. die zentralen Aufgaben zu lösen und die Gesamtwirtschaft so zu lenken, daß sie von bestem Nutzen für Volk und Staat ist. Da die Kammern größere Gebiete umspannen und mehrere Gruppen sowie zahlreiche Betriebe erfassen, können sie auch größere Aufgaben und insbesondere solche Aufgaben erfüllen, die die Gruppen nicht zu lösen vermögen; so neben der staatlichen Auftragstätigkeit vornehmlich

> „die Tätigkeit auf dem Gebiete der Berufsausbildung, insbesondere Begründung, Unterhaltung und Unterstützung von Schulen, namentlich von Berufs- und Fachschulen",

und ferner

> „die Tätigkeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege, insbesondere durch Schaffung von . . . Berufsheimen und ähnlichen Stellen zur Erhaltung der Arbeitskraft".

Die RWiK. hat darüber hinaus als besondere zentrale Aufgabe

> „die Auslegung und Fortbildung des gesamten Rechts der O.g.W., sowie insbesondere die Mitwirkung auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts und sonstigen für die gewerbliche Wirtschaft wichtigen Rechtsgebieten sowie beim Berufsausbildungswesen der gewerblichen Wirtschaft" [64]).

Das Kammersystem, das die vornationalsozialistische Epoche ebenfalls als Vertretung der Interessentenwirtschaft auszugestalten versuchte, hat sich auch im nationalsozialistischen Sinne, nach seiner Ausrichtung, als ständische Organisationsform voll bewährt; denn hier ist nach dem Führerprinzip und dem Grundsatz „Verantwortung nach oben, Autorität nach unten" [65]) die beste Möglichkeit gegeben, einerseits Befehle und Anordnungen der Führung nach unten durchzugeben und für ihre Notwendigkeiten Verständnis zu erwecken, andererseits aber Vorschläge,

---

64) Pietzsch aaO. S. 29 ff.

65) So Adolf Hitler aaO. S. 501.

Anregungen und Anliegen „in geklärter Form“ [66]) nach oben zur Führung gelangen zu lassen.

So mannigfaltig die Gliederung der O.g.W. ist, so nützlich und anpassungsfähig ist sie, und gerade durch die Einschaltung der Kammern wird sie sinnvoll, da diese geeignet sind, die Unebenheiten auszugleichen und die einheitliche Ausrichtung auf die Zielsetzung zu gewährleisten [67]). Noch mehr als bei der DAF. liegt bei der O.g.W. das Schwergewicht in den Kammern. Durch die Verkoppelung mit staatlichen Aufgaben und durch die zentrale Zusammenfassung in der RWiK. ist die O.g.W. das gegebene „Instrument der Wirtschaftspolitik des Reiches“ [68]), d. h. der Durchführung des Willens der politischen Führung auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft. Die O.g.W. ist ein Wirtschaftsstand im Sinne der Prägung von Dr. Ley [69]). Die Forderungen, die an einen Stand nationalsozialistischer Auffassung gestellt werden, sind erfüllt. Die ständische Selbstverwaltung mit Eigengesetzgebung in dem Satzungsrecht der Gliederungen, mit Eigenverwaltung als freiem Selbstvollzug der Aufgaben und mit Eigengerichtsbarkeit in der Ehrengerichtbarkeit, die im Aufbau begriffen ist, insbesondere bei den Wirtschaftskammern und der Reichswirtschaftskammer [70]), ist gegeben. Der Grundsatz der Führung durch Standesgenossen ist bei der O.g.W. ähnlich durchgeführt wie im Reichsnährstand, insbesondere durch die grundlegende Bestimmung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Leiter der einzelnen Institutionen. Der bei der O.g.W. eingeführte Anschlußzwang [71]) steht nicht im Widerspruch zur ständischen Ordnung, sondern ermöglicht hier erst die restlose Durchführung der Aufgaben; denn gerade bei einer für das Volk so wichtigen Lebensfunktion, wie es die Wirtschaft ist, wird ein Zusammenklang auf ein Ziel undenkbar, wenn auch nur eine Unternehmung außerhalb der Ordnung steht. So

66) Pietzsch aaO. S. 8.

67) Vgl. Frielinghaus, Nachtrag, aaO. S. 60.

68) Frielinghaus, Nachtrag, aaO. S. 35.

69) siehe S. 28 Anm. 27.

70) Vgl. Erlaß des RWM. vom 7. 7. 1936: in Frielinghaus, Nachtrag, aaO. S. 101.

71) Pietzsch aaO. S. 22, Frielinghaus S. 13 (§ 1 Wirtsch.Aufb.G. Anm. 7) und S. 60 (§ 8 Wirtsch.Aufb.VO. Anm. 2).

hat auch die O.g.W. — wenn auch aufbauend auf alten Einrichtungen — insofern etwas Neues gebracht, als sie die Wirtschaft und die Wirtschaftspolitik ihres Eigendaseins entkleidete und sie hineinstellte in den Rahmen des Volkes und der völkischen Politik.

III. Die Rechtskreise von Partei und Staat.

Beziehen sich auch beide Organisationen, DAF. wie O.g.W., auf die Wirtschaft, so sind sie doch schon äußerlich und erst recht innerlich verschieden. Am deutlichsten unterscheiden sie sich rein äußerlich schon dadurch, daß sie verschiedenen Rechtskreisen angehören. Der Verfassungsaufbau des nationalsozialistischen Staates hat die Parteiorganisation neben die Staatsorganisation [72]) gestellt. Beide Formen haben die Befugnis, Recht zu setzen, das verbindlich ist, sowohl für sie selbst, wie für die ihnen zugeordneten Organisationen, so daß man zwei Rechtskreise [73]) zu unterscheiden sich gewöhnt hat. Nun ist es aber nicht so, daß beide Rechtssphären streng geschieden nebeneinander stehen, sondern es ist verständlich, daß sie ineinandergreifen; eine Trennung ist jedoch wohl vorzunehmen. Die Rechtskreise sind eine Folge der verschiedenen Aufgaben, wie sie einmal der Partei, zum anderen dem Staate zukommen. Nach diesem Gesichtspunkt erfolgt auch die Zuordnung der ständischen Organisationen zu einem der beiden Rechtskreise, je nachdem, wie diese ihren Aufgaben nach, die sie zu erfüllen haben, mehr der Institution der Bewegung oder mehr der Staatsorganisation zuneigen. Daraus ergibt sich scheinbar ein Dualismus in der Gestaltung. Dagegen ist jedoch darauf hinzuweisen, daß es sich dabei nicht um Gegensätzliches handelt, sondern vielmehr um eine Arbeitsteilung entsprechend den Aufgaben, die Partei und Staat zukommen. Es wäre falsch, aus dieser Zweiteilung eine Art Wertordnung abzulesen. Genau wie Partei und Staat einander gleichwertig nebengeordnet sind, sind es auch die ständischen Organisationen, die ihnen unterstehen. Daß die

72) Im folgenden ist unter Partei und Staat immer der engere, organisationsmäßige Begriff zu verstehen; denn es steht außer Zweifel, daß die Partei als Garantin der Idee der Staatsorganisation die Aufgaben stellt, wie das Führerwort „Nicht der Staat befiehlt uns, sondern wir befehlen dem Staat" zu verstehen ist.

73) Koellreutter aaO. S. 59.

beiden Rechtskreise gegeben sind, ändert aber nichts daran, daß letzten Endes die Einheit doch gewahrt ist, insofern als beide Organisationen, Partei und Staat, Mittel der politischen Führung sind, das Ziel, die Verwirklichung der Idee der Volksgemeinschaft, erreichen zu können. Die Idee der Volksgemeinschaft allein wäre als Bindemittel genug. Daneben haben aber gesetzliche Bestimmungen und praktische Verbindungen die Einheit vielfach betont und damit zu einer Verstärkung des Zusammenhanges beigetragen. Auch die einzelnen ständischen Organisationen, die in einem der beiden Rechtskreise stehen, bereiten durch viele gegenseitige Verbindungen die Einheit, die in der Gesamtschau voll und ganz gegeben ist, vor, so insbesondere auch die DAF. und die O.g.W.

Die Zuordnung der DAF. zum Rechtskreis der Bewegung ist ausgedrückt in § 3 FVO. über die DAF., in der die DAF. als Gliederung der NSDAP. bezeichnet ist, was jedoch nach § 3 der DVO. zum Einheitsgesetz [74]) dahingehend geändert ist, daß die DAF. ein der NSDAP. angeschlossener Verband wurde. Es kann darnach kein Zweifel bestehen, daß die DAF. als ständische Organisation zur Rechtssphäre der Bewegung gehört, insbesondere weil sie ihren Aufgaben nach innerlich der Bewegung auch sehr nahe steht. Über ihre rechtliche Form als solche ist jedoch nichts gesagt worden. Weder die FVO. über die DAF. noch die DVO. zum Einh.G. noch die 1. Ausf.Best. zu dieser DVO. sprechen sich darüber aus. Lediglich § 17 Ausf.Best. [75]) bezeichnet die angeschlossenen Verbände, also auch die DAF., als nationalsozialistische Gemeinschaften. Daß die DAF. keine privatrechtliche Institution ist, muß — schon aus ihrer politischen Zielsetzung heraus — einleuchten. Die formaljuristische Gestaltung dieser nicht privatrechtlichen Institution ist aber nach wie vor noch heftig umstritten. Öffentliche Rechtspersönlichkeit ist der DAF. nicht ausdrücklich verliehen worden, noch hat sie bürgerliche Rechtspersönlichkeit je besessen. Es steht fest, daß man hier mit den Begriffen des Bürgerlichen Rechts keinen Maßstab für die rechtliche Gestaltung hat, andererseits führt aber auch die Anwendung überkommener öffentlich-rechtlicher Begriffe zu keinem Ergebnis. Es geht jedoch nicht an, eine so gewaltige Organisation, die einen politi-

74) RGBl. 1935 I. S. 502, 1523 und RGBl. 1936 I. S. 36.

75) RGBl. 1935 I. S. 583 in der Neufassung in RGBl. 1937 I. S. 920.

schen Aufgabenkreis von einem für ihr Gebiet größten Ausmaße hat und die gleichzeitig fast ausschließliche Vermögensselbständigkeit besitzt, die Verkehrsfähigkeit im öffentlichen Recht abzusprechen und sie auf die Stufe eines nichtrechtsfähigen Vereins zu stellen. Zwar ist ihr Rechtspersönlichkeit unmittelbar durch einen gesetzgeberischen Akt nicht gegeben, auch kann man diese nicht von der NSDAP. mittelbar ableiten, jedoch muß in Anbetracht der Umstände und der umfassenden politischen Aufgabenstellung in Übergehung formaljuristischer Begriffe der DAF. öffentlich-rechtliche Verkehrsfähigkeit zugestanden werden, so daß sie ähnlich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu behandeln ist[76]).

Ebenso wie es bei der DAF. klar war, daß sie nach ihren Aufgaben nur der Bewegung zugeordnet sein kann, ist es für die O.g.W. selbstverständlich, daß sie, weil sie innerlich den Aufgaben des Staates näher steht, dem Rechtskreis des Staates eingeordnet ist. Zum Ausdruck kommt dies in der gesetzlichen Grundlage des Wirtsch.Aufb.G., das dem RWM. den Aufbau überträgt. Unbestritten ist hier, daß die O.g.W. dem öffentlichen Recht angehört. Gegenüber der DAF. sind aber schon Anhaltspunkte für die rechtliche Gestaltung gegeben. Im einzelnen ist sie aber sehr verschieden[77]). Soweit eine Regelung nicht

76) Dies will wohl auch der Ausspruch von Dr. Ley (Durchbruch der sozialen Ehre, S. 10) besagen: „Die Arbeitsfront ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts." Dagegen ist den Anschauungen Koellreutters aaO. S. 159 f. Anm. 1 und den dort zitierten Entscheidungen des RAG. nicht zuzustimmen, die immerhin noch auf die überkommene Begriffsbestimmung abstellen, ohne die politische Stellung der DAF. zu würdigen. Vgl. neuestens auch Reichsstellenleiter Dr. Tegtmeyer „Zur Frage der Rechtsstellung der NSDAP." in Deutsches Recht, Wochenausgabe, 1939, S. 1999 Anm. 6, der letzteres ebenfalls ablehnt.

77) Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die Institutionen der IuHK., der Handwerkskammer und der Innung des Handwerks.

Die Stellung eines rechtsfähigen Vereins haben zwei Reichsgruppen (Industrie und Handel), sämtliche Wirtschaftsgruppen und deren selbständige Untergliederungen, sowie die RWiK.

Rechtsfähig ist die WiK.

Dabei ist aber zu betonen, daß nur rein vergleichsweise der rechtsfähige Verein als Typ herangezogen ist. Es ist auch hier eine neue Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts geschaffen, was sich aus § 5 Wirtsch. Aufb.DO. ergibt, der lediglich eine sinngemäße Anwendung nur ganz bestimmter Vorschriften des BGB. zuläßt.

erfolgt ist, muß man den Organisationsteilen ebenso wie der DAF. den Aufgaben entsprechend eine öffentlich-rechtliche Verkehrsfähigkeit zusprechen.

Das Problem der Rechtskreise von Partei und Staat ist an sich nicht so tiefgreifend, da die Einheit von Partei und Staat im allgemeinen Verfassungsaufbau des Staates gelöst ist. Für die ständische Ordnung gewinnt es aber Bedeutung, da äußerlich zwei Ebenen gegeben sind, auf die die ständischen Organisationen verteilt werden, und immerhin die Möglichkeit gegeben ist, daß durch die Scheidung die gewünschte Einheit, wenn auch nicht gefährdet, so doch erschwert werden kann. Diese Einheit für die DAF. und die O.g.W. herzustellen ist die Aufgabe einer Zusammenarbeit beider Ordnungen.

II. Abschnitt. Beziehungen.

4. Kapitel. Die Einheit der politischen Idee.

Betrachtet man die DAF. und die O.g.W. im Hinblick auf die Gebiete, die sie erfassen, so stellt man fest, daß die O.g.W. immerhin einen Teil derjenigen Menschen, die auch in der DAF. zusammengeschlossen sind, in ihrer Organisation vereinigt; eben den Teil der gewerblichen Wirtschaft. Der Unterschied liegt lediglich darin, daß die DAF. die arbeitenden Menschen unmittelbar in sich aufnimmt, während die O.g.W. diese nur mittelbar über die Unternehmung beeinflußt. Die Unternehmung selbst ist aber schließlich kein toter Gegenstand, sondern schließt in sich neben den sachlichen Produktionsmitteln vor allem arbeitende Menschen. Will diese an sich die O.g.W. nicht direkt erfassen, so ist es doch unumgänglich, daß auch der schaffende Mensch von den Maßnahmen, die die O.g.W. erläßt, berührt wird und berührt werden muß; denn, wenn eine Anordnung die Unternehmung veranlaßt, sich so oder so zu verhalten, hat dies letzten Endes auch Rückwirkungen auf die in ihr Arbeitenden. In der vornationalsozialistischen Zeit war es das Übel, daß die Dispositionen der Arbeitgeber- bzw. der Wirtschaftsverbände aus ihren egoistischen Bestrebungen heraus für die Beschäftigten teils gute, meist aber schlechte Folgen hatten. Um dies auszuschalten, ist gerade die DAF. geschaffen worden. Nun erscheint es

aber, daß man in der O.g.W. Unternehmerzusammenschlüsse vorgenommen hat, die zwar nicht so sehr die Seite der Arbeitspolitik als vielmehr die Wirtschaftspolitik betonen, die aber immerhin die Möglichkeit offen lassen, durch ihre Wirtschaftspolitik auf ihrem Fachgebiet auch die Arbeits- und Sozialpolitik zu beeinflussen. Der DAF. würde so eine Institution gegenüberstehen, die die Arbeit der DAF. am schaffenden Menschen der gewerblichen Wirtschaft zwar nicht vereiteln, aber doch erschweren könnte, da beide Organisationen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung befugt sind, die ihnen angehörenden Standesgenossen durch Maßnahmen, die sich zweifellos auch zuwiderlaufen könnten, zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen. Bemerkenswert erscheinen in diesem Zusammenhang die Ausführungen von Dr. Schacht vor der RWiK.[78]): „Wenn die Organisation der Wirtschaft auf der einen Seite steht und auf der anderen Seite die Deutsche Arbeitsfront, der zwar der Unternehmer als Einzelperson angehört, so wird, wenn hier nicht eine organische Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Organisationen geschaffen wird, im Laufe der Zeit die Gefahr immer größer, daß sich die Arbeitsfront zu einer Gewerkschaftsorganisation und die Unternehmerfront zu einer Arbeitgeber-, d. h. auch zu einer klassenkämpferischen Organisation entwickelt."

I. Der Gedanke der Volksgemeinschaft.

In erster Linie ist darauf hinzuweisen, daß die DAF. und die O.g.W. nicht allein etwas Gemeinsames haben können, insofern als sie sich beide in bestimmtem Rahmen auf die gewerbliche Wirtschaft beziehen, sondern daß beide Ordnungen mit den Vereinigungen der vornationalsozialistischen Zeit nicht einfach zu vergleichen sind, da sie beide eine grundlegend andere geistige und politische Haltung besitzen wie alle — wenn auch nur im entferntesten — ähnlichen Gebilde der liberalen Epoche. Zwar hatten diese ebenfalls eine gemeinsame Wurzel im liberalistisch-individualistischen Weltbild, wie sie heute die DAF. und die O.g.W. in der nationalsozialistischen Weltanschauung haben. Hat jenes aber erst die Trennung geschaffen, so bildet heute der nationalsozialistische Gedanke der Volksgemeinschaft das Einende, nämlich die

78) In Schulz aaO. S. 14.

große Grundlage, auf der beide Organisationen entstanden sind. Für die DAF. und die O.g.W. ist erstes Ziel die Herstellung der Volksgemeinschaft; der Grundsatz „Gemeinnutz vor Eigennutz" ist ihnen die Richtlinie für ihr Wirken. Diese geistig-politische Ausrichtung ist die wesentlichste Verbindung zwischen DAF. und O.g.W. in der Gestaltung ihrer Aufgaben. Dazu kommt, daß der Gedanke der Volksgemeinschaft neben seiner allgemeinen Bedeutung als Ordnungsprinzip für beide Organisationen im besonderen eine neue Fassung und Sinngebung zweier wichtiger Elemente der Wirtschaft gebracht hat; Arbeit und Eigentum haben entsprechend der Idee einen neuen Gehalt bekommen. Das nationalsozialistische Gemeinschaftsdenken rückt ab von rein materialistisch ausgerichteten Wertbestimmungen. Die Betrachtung der Arbeit als Ware, die am Arbeitsmarkt gehandelt wird, ist überwunden. „Achtung vor der Arbeit an sich und Ehrung nach der vollbrachten Leistung in dieser Arbeit — das ist oberstes Gesetz für eine nationalsozialistische Gemeinschaft." [79]) Entscheidend ist der Einsatz und der Geist der Pflichterfüllung in der Gemeinschaft. Die Arbeit ist der Wertmesser des einzelnen Menschen, sie ist Dienst an der Volksgemeinschaft. Deshalb hat der einzelne Volksgenosse ebenso Recht auf Arbeit wie Pflicht zur Arbeit, wobei Arbeit alles Schaffen ist, das dem Ganzen dient. Damit erhält die Handarbeit ebenso einen sittlichen Wert wie die wissenschaftliche oder leitende Arbeit. Eine solche gegenüber den alten Auffassungen so veränderte Auffassung von Arbeit bedingt auch eine völlig veränderte Einstellung des Unternehmers zum Arbeiter und umgekehrt. Hand in Hand damit geht auch die Neugestaltung des nationalsozialistischen Eigentumsbegriffes. Wenn Dr. Ley sagt [80]): „Arbeit ist nie zu lösen von dem Träger der Arbeit. Das allein ist die sittliche Grundlage des Eigentums. Deshalb ist das Eigentum zu bejahen", so ist damit am besten der Zusammenhang von Arbeit und Eigentum im nationalsozialistischen Sinne ausgesprochen. Es braucht nicht weiter betont zu werden, daß sich der Nationalsozialismus zum Privateigentum bekennt. Aber dieses Eigentum erhält auch erst Sinn und Wert, wenn es für den Dienst am Ganzen eingesetzt wird. An Stelle des freien Schaltens und Waltens ist die Gebundenheit des Eigen-

79) Ley, Durchbruch der sozialen Ehre, S. 4.
80) Durchbruch der sozialen Ehre, S. 4.

tümers und des Eigentums getreten, im Sinne einer Verantwortlichkeit des Eigentümers hinsichtlich der Verwendung des Eigentums, die sich ausschließlich am Wohle der Volksgemeinschaft zu orientieren hat. Dabei ist Eigentum im weitesten Sinne zu verstehen [81]).

Arbeit und Eigentum als wesentliche Faktoren einer Wirtschaftsgestaltung stehen beide im Dienste der Volksgemeinschaft. Gerade diese Wandlung in den Begriffen und das Aufkommen einer neuen Arbeitsethik und eines gebundenen Eigentums ist eines der wichtigsten Bindeglieder der DAF. und der O.g.W. als ständischen Ordnungen der Wirtschaft. Die Idee der Volksgemeinschaft als politische Zielsetzung umspannt beide Organisationen, so daß in der großen Gesamtschau DAF. und O.g.W. zusammenwirken, wenn auch jede auf eigenem Wege und in eigener Form. Das Ziel, die gesamten Lebensinteressen des Volkes am besten durchzusetzen, gibt beiden Ordnungen den Rahmen für ihre eigenständische und eigenverantwortliche Arbeit. Der Gedanke des Gesamtwohles des deutschen Volkes, der auf Grund des Volksgemeinschaftsgedankens neu bestimmte Wert von Arbeit und Eigentum ist für beide Lebensformen das gemeinsame Moment, die erste und tiefste Beziehung.

II. Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik.

Im engsten Zusammenhang damit steht die Frage nach einer nationalsozialistischen Wirtschafts- und Sozialpolitik. Die DAF. als Verkörperung eines neuen sozialen Ideals und die O.g.W. als wirtschaftspolitische Institution haben sonach jede ihre besonderen Aufgaben. Daneben haben aber beide Organisationen, die DAF. als Trägerin der Sozialpolitik und der Ordnung des Arbeitslebens und die O.g.W. als Trägerin der gesamten nationalen Wirtschaftspolitik im nationalsozialistischen Geiste, eben gemeinsame Aufgaben, die naturgemäß sowohl der einen wie der anderen Organisation zukommen. Sozialpolitik, Probleme der Arbeitsordnung und des Arbeitslebens und Wirtschaftspolitik sind Teile der nationalen Gesamtwirtschaft und stehen zueinander in einem Abhängigkeitsverhältnis, das heißt, das

81) Nicht nur das sachenrechtliche Eigentum des § 903 BGB., sondern alles, was „zu eigen" gehört.

eine ist für das andere von Bedeutung. Es kann heute keine Wirtschaftspolitik geben, die nicht Rücksicht auf soziale Probleme und Fragen des Arbeitslebens zu nehmen braucht, ebensowenig wie man der sozialen Frage ohne eine gesunde Politik des Arbeitseinsatzes in der Wirtschaft beikommen kann. Wenn auch die O.g.W. dazu geschaffen ist, um die Interessengegensätze innerhalb des Unternehmertums auszugleichen, so kann eine Wirtschaftspolitik doch letzten Endes in den Teilgebieten der Wirtschaft nicht ohne Einfluß auf die soziale Gestaltung bleiben. Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik stehen so in einem ganz bestimmten Verhältnis zueinander, auf das weiterhin auch die Arbeitspolitik einwirkt; Wirtschafts- und Sozialpolitik bilden aber die Hauptfaktoren. Die Bezeichnung Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik sind im eigentlichen Sinne zwei Bezeichnungen für die gleiche Sache, für eine Einheit, deren Aufgaben von der Sozialpolitik von innen, von der Wirtschaftspolitik in ihren Auswirkungen nach außen gesehen werden. Die beste Sozialpolitik wird daher auch immer die beste Wirtschaftspolitik sein und ebenso umgekehrt; „denn erst dann, wenn alles das, was durch eine richtige Sozialpolitik an Taten geschieht, im richtigen Geiste gegeben und auch im richtigen Geiste aufgenommen wird, erst dann werden sich die Taten segensreich auswirken und den Geist der Gemeinschaft stärken können. Dann wird auch allen die Richtigkeit jener alten nationalsozialistischen Behauptung selbstverständlich erscheinen, daß die beste Wirtschaftspolitik gleichzeitig die richtigste Sozialpolitik ist“ [82]). Dabei ist unter Sozialpolitik sowohl die staatliche Tätigkeit „zum Schutze des Volkes oder bedürftiger Volksteile gegen die Unbilden des Lebens“ [83]) zu verstehen, wie aber insbesondere die Gedanken, die darüber hinausführen, und die die nationalsozialistische Idee gebracht hat. Sozialpolitik im weitesten und im nationalsozialistischen Sinne sind heute alle die Maßnahmen, die jeden einzelnen Menschen körperlich und geistig in die Verfassung bringen, in der er für die Gesamtheit das Beste zu leisten imstande ist [84]).

82) Frauendorfer, Die Verordnung des Führers über die Deutsche Arbeitsfront, aaO. S. 71.

83) Müller aaO. S. 49.

84) So faßt Frauendorfer m. E. richtig die neue nationalsozialistische Sozialpolitik auf: in Die Verordnung des Führers über die Deutsche Arbeitsfront, aaO. S. 71.

Diese neue Art der Sozialpolitik liegt nicht mehr allein im Bereiche der staatlichen Tätigkeit, sondern vor allem in der ständischen Sphäre. Hier ist es wieder vornehmlich die DAF., die diese Gedanken zur Verwirklichung bringt. Für den Staat als Träger von sozialpolitischen Maßnahmen ist es nach der nationalsozialistischen Idee klar, daß seine Politik eine Einheit bildet, in die Sozial- und Wirtschaftspolitik eingeschlossen sind. Das Schwergewicht beider Teile der Politik liegt aber für die Durchführung im Ständischen Aufbau. Die Einheit, die an der obersten Stelle hergestellt ist, wird hier — insbesondere durch die Unterstellung der DAF. und der O.g.W. unter zwei verschiedene Rechtskreise — geteilt. Die einheitliche politische Willensbildung ist zwar von der politischen Führung festgelegt, jedoch kann man nicht darüber hinwegsehen, daß durch eine Unterteilung diese Einheit nach unten immerhin schwieriger herzustellen ist als durch eine einheitliche Organisation, zumal beiden Organisationen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung die Möglichkeit gegeben ist, durch Anordnungen Überschneidungen herbeizuführen. Allerdings ist durch die alles verbindende Idee der Volksgemeinschaft und die einheitliche Auffassung von Wirtschafts- und Sozialpolitik für beide Ordnungen eine Beziehung hinsichtlich des letzten Zieles hergestellt, nur sind eben die Mittel zur Erreichung des Zieles verschieden, ferner auch deshalb, als bei der DAF. das Soziale und bei der O.g.W. das Wirtschaftliche mehr betont wird [85]). Es ist aber gerade nach den Anschauungen des Nationalsozialismus und seiner umfassenden Idee nicht möglich, eine klare Scheidung bzw. überhaupt eine Scheidung vorzunehmen, zumal das Ineinanderfließen von Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik auch rein tatsächlich gegeben ist. Die liberale Zeit hatte eine Scheidung schon rein ideologisch vorzunehmen vermocht, weil es in den Gedankengängen des Liberalismus liegt, alles in viele Einzelheiten aufzuspalten. Die Einheit des nationalsozialistischen Denkens, das Gemeinschaftsprinzip und die neue Auffassung von Politik lassen dies nicht zu. Die neue geistige Haltung des deutschen Menschen erkennt den inneren Zusammenhang zwischen Sozial-, Wirtschafts- und Arbeitspolitik, der weit über einen lediglichen funktionalen Zusammenhang, wie ihn auch die liberalistische Zeit wohl

85) So Dr. Schacht in der Rede vom 26. 3. 1935 in Leipzig, in „Deutsches Arbeitsrecht", 1935, Heft 4.

erkannt hat, hinausgeht. Die politische Idee des Nationalsozialismus in ihrer Totalität verbindet auch auf diesen Gebieten die DAF. und die O.g.W.

III. Beziehungen in den einzelnen Aufgaben.

Es ist verständlich, daß die Einheit des Gedankengutes auch darin zum Ausdruck kommt, daß DAF. und O.g.W. sich in ihrer besonderen Aufgabenstellung vielfach berühren. Es ist nicht der Zweck dieser Untersuchung, die Durchführung in Einzelheiten, wie sie sich praktisch vollzieht, aufzuzeigen. Neben dem zentralen Punkt, der Idee der Volksgemeinschaft, auf die die Organisationen geistig und politisch ausgerichtet sind, verfolgt die DAF. das Ziel der Leistungssteigerung ebenso wie die O.g.W. Die DAF. tut dies in ihren Fachämtern, die O.g.W. in ihren WiKn. und in den Gruppen. Die Berufsausbildung und Berufserziehung ist bei beiden Organisationen gleich bedeutsam. Im Rahmen der Fachämter und der Berufserziehungs- und -ausbildungseinrichtungen, wie z. B. Übungsfirmen, Kurse für alle Arten, wirtschaftliche und technische Schulung, führt die DAF. diese Aufgaben durch, während die O.g.W. in Fortbildungsschulen, Ausbildungslehrgängen, Meisterschulen usw. ihre Gruppen betreut. Hinsichtlich der Erhaltung der Arbeitskraft und sonstiger sozialer Einrichtungen, wie Schönheit der Arbeit, Urlaubs- und Freizeitgestaltung, stützt sich die DAF. auf ihre Selbsthilfeeinrichtungen, die O.g.W. dabei auf die Tätigkeit der WiKn. bei Errichtung von Berufsheimen und auf die Tätigkeit der Gruppen in der Beratung und Betreuung in allen sozialwirtschaftlichen Fragen. Diese Überschneidungen sind notwendigerweise aus den Überschneidungen in den speziellen Aufgaben erwachsen und es ist die Folge einer vernünftigen Einsicht, daß hier nicht von beiden Seiten eine große organisatorische Ausgestaltung zur besonderen Durchführung der Aufgaben geschaffen wurde, wodurch wertvolle Zeit und Arbeitskraft verloren geht, sondern daß die Lösung dieser gemeinschaftlichen Fragen durch eine Zusammenarbeit in Angriff genommen wurde; denn „große Werte werden auf die Dauer nur immer dort entstehen, wo im Geiste kameradschaftlicher Zusammenarbeit an einer gemeinsamen Aufgabe gearbeitet wird“ [86]). Diese gemeinsame Aufgabe ist beiden Organisationen durch die nationalsozialistische Idee gestellt.

86) Frauendorfer, Die Verordnung des Führers über die Deutsche Arbeitsfront, aaO. S. 70.

5. Kapitel. Rechtliche Beziehungen.

I. Die „Leipziger Vereinbarung".

Die Leipziger Vereinbarung wurde zwischen dem Leiter der DAF., dem RWM. und dem RAM. am 26. März 1935 getroffen und durch einen Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 21. März 1935 besonders gebilligt[87]). In der LV. haben der Leiter der DAF. als der Trägerin der Sozialpolitik, der RWM. als die indirekte Spitze der O.g.W. als der Trägerin einer nationalsozialistischen Wirtschaftsgesinnung und der RAM. als die Spitze der staatlichen Regelung des Arbeitslebens ein bedeutsames Dokument nationalsozialistischer Arbeitsgemeinschaft geschaffen. Aus der Erkenntnis, daß, wenn die Organisationen der DAF. und der O.g.W. mit ihren Aufgaben, einerseits zur Lösung der sozialen Frage beizutragen und eine gesunde Ordnung des Arbeitslebens durchzuführen, andererseits eine nationalsozialistische Wirtschaftspolitik zu treiben, lediglich nebeneinander bestehen bleiben würden, es aus der einseitigen Behandlung der Fragen nur zu leicht zu einem Gegensatz kommen könnte[88]), haben sich die drei verantwortlichen Männer nicht zu einer Abgrenzung der Aufgabengebiete, sondern zu kameradschaftlicher Zusammenarbeit entschlossen.

Das Abkommen zwischen den beiden Reichsministern[89]) und dem Leiter der DAF. ist ebensowenig wie der FErl. in der für staatliche Rechtsnormen üblichen Form im RGBl. oder in einer anderen, etwa für die Bewegung geltenden, Form verkündet worden. Vielmehr wurden sie in feierlicher Form am 26. März 1935 vor 5000 zu einer Arbeitstagung in Leipzig versammelten Amtswaltern der DAF. kundgetan. Schon die Art des Zustandekommens und der Bekanntmachung hebt das Abkommen aus dem allgemeinen Rahmen heraus. Nicht der Weg des Gesetzes oder der Verordnung wurde gewählt, sondern zu freier Vereinbarung treten die zuständigen Spitzen zusammen und holen dazu die Zustimmung des Führers und Reichskanzlers ein. Er gab diese in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des Staates wie als Führer der Partei und Schirmherr der DAF. Damit ist eine neue Form von

87) LV. und FErl. abgedruckt in Selzner aaO S. 27 ff.

88) Dr. Schacht, siehe S. 48 Anm. 78.

89) Am 22. 7. 1935 ist diesem Abkommen außerdem der RVM. als Spitze der Organisation des Verkehrsgewerbes beigetreten.

Rechtsetzung geschaffen, die über die gewöhnliche Art der Rechtsetzung im Ständischen Aufbau hinausgeht. Wurde bisher der Rahmen der Eigengesetzgebung für die Stände dahingehend verstanden, daß ihnen das Recht zugestanden war, für ihre Mitglieder verbindliches Recht zu setzen, so wurde die Leipziger Vereinbarung der Typ einer neuen Rechtsquelle für die ständische Ordnung, die im Erlaß des Führers und Reichskanzlers gebilligt wurde. Zutreffend spricht Vogel[90]) von einer „Organisationsvereinbarung"; denn „es ist durchaus möglich, daß sich ein Stand mit einem anderen Stand oder einer anderen Organisation des völkischen Lebens über irgendwelche für die Partner wichtige Fragen in Verbindung setzen und das Ergebnis ihrer Verhandlungen in einer Vereinbarung niederlegen kann", um so mehr, als man den Ständen öffentlich-rechtliche Verkehrsfähigkeit zusprechen muß.

II. Die Verbindung beider Organisationen.

Die Schaffung engsten Einvernehmens suchte die Leipziger Vereinbarung auf eine große Linie festzulegen: Verhütung eines erneuten Auseinanderbrechens einer Unternehmer- und einer Arbeiterorganisation in der praktischen Auswirkung der DAF. und der O.g.W. Die im einzelnen dazu getroffenen Maßnahmen stellen eine durchgehende Verbindung von der Spitze bis in die unteren Glieder der beiden Organisationen dar. Zugleich werden in ihnen die Grundlagen für eine enge Zusammenarbeit der O.g.W. mit der DAF. geschaffen, also für eine Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen, von denen nach ihrer Zielsetzung die eine mehr auf die Gestaltung des Bereiches der Wirtschaft gerichtet ist, die andere die soziale Seite des volklichen Lebens betreut. Es sind jedoch nicht nur Grenzfragen, die die LV. zu regeln sucht, sondern eine allgemeine geistige Durchdringung beider ständischen Organisationsteile mit dem gegenseitigen Gedankengut. Dies zu bewirken ist in der LV. und in dem sie billigenden FErl. folgendes festgestellt:

1. korporativer Beitritt der O.g.W. zur DAF.,
2. die Institution des Reichsarbeits- und Wirtschaftsrates,
3. die Institution des Arbeits- und Wirtschaftsrates,
4. Arbeitsausschüsse.

90) aaO. S. 61 f.

Der korporative Anschluß der O.g.W. an die DAF. bedeutet nicht, daß die Angehörigen der O.g.W. damit ohne weiteres die vollen Rechte der Einzelmitglieder der DAF. erworben hätten. Die Einzelmitgliedschaft ist zum Erwerb der vollen Mitgliederrechte der DAF. nach wie vor erforderlich. Lediglich die O.g.W. in ihrer Eigenschaft als Organisation gehört der DAF. an, ähnlich wie Reichsnährstand und Reichskulturkammer. Dies bedeutet aber auch nicht eine organisatorische Verschmelzung in dem Sinne, daß die O.g.W. in der DAF. aufgeht, sondern die O.g.W. bleibt als ständische Ordnung von der DAF. organisatorisch und verwaltungstechnisch völlig unabhängig, nur daß sie als Organisation an sich Mitglied der DAF. geworden ist. Es ist keine Zusammenschließung beider Organisationen erfolgt; der korporative Beitritt der O.g.W. hat weniger praktische als vielmehr symbolische Bedeutung, um durch den Anschluß zu dokumentieren, daß eine geschlossene Front aller schaffenden Deutschen besteht.

Neben dieser symbolischen Handlung hat die LO. (Ziff. 1, Abs. 1 und 3) Organe geschaffen, die ausschließlich der Zusammenarbeit dienen. An erster Stelle muß hier der Reichsarbeits- und Wirtschaftsrat genannt werden, der als neues Organ sich aus Bestandteilen jeder Organisation zusammensetzt. Die RAK.[91]) und der Beirat der RWiK. bilden zusammen diese neue Institution, die zu gemeinsamen Beratungen wirtschaftlicher und sozialer Fragen gebildet ist; wie es die LO. sagt: „Hauptaufgabe des RAuWRates ist vor allem die Aussprache über gemeinsame wirtschaftliche und soziale Fragen, die Herstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Gliederungen[92])

91) In der LO. als Reichsarbeitsrat bezeichnet. Im übrigen ist dazu festzustellen, daß zwischen dem Sprachgebrauch der LO. und der Anordnungen des Leiters der DAF. bei der Schaffung der nach der LO. in Aussicht genommenen Institutionen ein Unterschied besteht. Während nämlich die LO. von Reichsarbeitsrat und Bezirksarbeitsräten spricht, kennen die Anordnungen Dr. Leys nur die Bezeichnung Arbeitskammer. Der Begriff „Kammer" scheint im Hinblick auf die entsprechende Organisationsform der O.g.W., die WiK., auch das Richtige, so daß der Begriff „Rat" lediglich für die der DAF. und O.g.W. gemeinsamen Institutionen angewendet wird. Der Aufbau hat dadurch nur an Klarheit gewonnen.

92) Daß die LO. als Aufgabe des RAuWRates nur die „Herstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Gliederungen der DAF." nennt und nicht vor allem die Zusammenarbeit zwischen den Gliederungen der DAF. und der O.g.W., scheint ein Versehen in der Fassung zu sein. Gemeint ist wohl sicher

der Deutschen Arbeitsfront." Mit dieser Aussprache ist auch einem weiteren Grundsatz von vertrauensvoller Zusammenarbeit aller Beteiligten gedient. Es ist dabei an Probleme gedacht, in denen wirtschaftliche und soziale Fragen sich besonders eng berühren. Die Tätigkeit des RAuWRates wird sich nur auf solche Fragen erstrecken, die nicht an einen kleinen räumlichen Bezirk gebunden sind, sondern das ganze Reich oder wenigstens einen erheblichen Teil des Reiches angehen. Des weiteren bestimmt die LV., daß darüber hinaus dem RAuWRat als weitere Aufgabe „die Entgegennahme von Kundgebungen der Regierung wie auch der Leitung der DAF." zukommt. Es ist ihm damit zugedacht, eine Art Resonanzboden für die wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen der politischen Führung zu sein. Zusammenfassend hat die Anordnung des Leiters der DAF., Dr. Leys, vom 19. Juni 1935 [93]) die Aufgaben des RAuWRates erläutert und die Zielsetzung der LV. noch etwas erweitert. Neben den bereits in der LV. genannten Aufgaben hat der RAuWRat vornehmlich noch besondere, ihm von der Reichsregierung, der DAF. und der RWiK. übertragene Aufgaben zu bearbeiten, ferner in gemeinsamer Erörterung sozialpolitische und wirtschaftliche Fragen zur Durchführung für die jeweils zuständige Stelle vorzubereiten und zu klären, was erheblich über den Rahmen einer reinen Aussprache hinausgeht. Insbesondere ist diesem Organ Gelegenheit gegeben, Vorschläge und Anregungen an die zuständigen Stellen der Regierung heranzutragen und der Leitung der DAF. zur Kenntnis zu bringen, damit die politische Führung ihre Entschlüsse nach Möglichkeit entsprechend der dargestellten Lage des sozialen und wirtschaftlichen Lebens fassen kann.

Dem RAuWRat ist hiermit eine positive Aktivität verliehen, die seine Arbeitsbasis bedeutend vergrößert und ihm die Stellung eines „Beirates in wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen" für die obersten Stellen gibt, insbesondere als zu seinen Sitzungen der RWM. und RAM. [94]) einzuladen sind. Der Leiter der DAF. ist ja ohnehin ver-

---

das letztere. Jedoch erscheint auch die Fassung der LV. verständlich, insofern als die O.g.W. korporativ der DAF. beigetreten ist, worauf anscheinend auch abgestellt sein soll.

93) Abgedruckt in Frielinghaus aaO. S. 117f.

94) Sowie der RVM.

treten. Er ist es auch, der im Benehmen mit dem Leiter der RWiK. den RAuWRat zu den Sitzungen einberuft. Die Eignung des RAuWRates zur Lösung der ihm zukommenden Aufgaben liegt in der breiten Grundlage, auf der er errichtet ist; sie ist durch die Zahl seiner Mitglieder und durch die Vielheit der Gesichtspunkte, nach denen diese Mitglieder ausgewählt sind, gegeben. So sind die Spitzen der jeweils in der Selbstverwaltung beider Organisationen wichtigsten Organe im RAuWRat zusammengefaßt. Von seiten der DAF. gehören ihm an: Die Mitglieder der Reichswaltung, die Leiter der Fachämter und die Leiter der AKn.; von seiten der O.g.W.: die Leiter der Reichsgruppen und die Leiter der WiKn.[95]). Dazu kommen noch berufene Vertreter von Partei und Staat, für deren Zugehörigkeit jedoch die Einzelmitgliedschaft zur DAF. Voraussetzung ist[96]). Im RAuWRat sind so die Reichsspitzen beider Organisationen mit den Leitern derjenigen Organisationsteile, die Reichszuständigkeit in fachlicher und gebietlicher Hinsicht besitzen, sowie die Leiter der gebietlichen und überfachlichen Organisationsteile zusammengeschlossen. Der Kreis der Mitglieder des RAuWRates ist damit so gewählt, daß durch die Zusammenstellung seiner Angehörigen aus allen Gauen und Fachgebieten des Reiches, sowohl für das Gebiet der Sozial- wie für das der Wirtschaftspolitik, die beste Gewähr für die Lösung der Aufgaben des RAuWRates gegeben ist. Zwar liegt es dem RAuWRat nicht ob, die Gestaltung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens des deutschen Volkes selbst durchzuführen, sondern er hat lediglich — aber selbst aktiv — diese Gestaltung durch gegenseitige Aussprache und Beratung für die Führung vorzubereiten und die Entschlüsse der Führung in feierlicher Form entgegenzunehmen, sowie für das Verständnis der einmal getroffenen Maßnahmen im Volke zu sorgen, wozu er um so mehr befähigt ist, als ihm die beiden Organisationen, DAF. und O.g.W., in ihren Untergliederungen dazu zur Verfügung stehen. Die fachlichen und gebietlichen Spitzen der DAF. (Leiter der Fachämter und Gauobmänner als Leiter der AKn.) sorgen für die Verbreitung der Argumente der Führung in

95) Auch die Organisation des Verkehrsgewerbes gehört dem RAuWRat an nach dem Beitritt des RVM. zur LV. vom 22. 7. 1935 und der darüber mit dem Leiter der DAF. getroffenen Vereinbarung. Vgl Frielinghaus S. 193.

96) Anordnung des Leiters der DAF. vom 19. 6. 1935: in Frielinghaus S. 118.

ihrem Zuständigkeitskreis nach unten, ebenso wie dies die betreffenden Leiter der O.g.W. (Leiter der Reichsgruppen und Leiter der WiKn. als der fachlich-gebietlichen Zusammenfassung der Gliederungen der O.g.W. in den Wirtschaftsbezirken) in ihrem Bereich tun. Darüber hinaus wirken überdies noch Rundfunk und vor allem die Fachpresse (die fachlichen Schulungsblätter der DAF.[97]), die Mitteilungsblätter der Reichs- bzw. Wirtschaftsgruppen) in der gleichen Richtung Der RAuWRat ist so — ähnlich dem Reichstag auf gesamtpolitischem Gebiet — zum großen Teil auch das Forum, vor dem in feierlicher Form Akte der politischen Führung auf wirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiete kundgegeben werden sollen. Die konstituierende Tagung des RAuWRates am 4. Juli 1935 bewies in dieser Hinsicht, welche Bedeutung man dieser Institution beimißt: Sie fand in Anwesenheit aller leitenden Männer des Staates und der Bewegung statt.

In Nachbildung des RAuWRates ist für kleinere gebietliche Einheiten der Arbeits- und Wirtschaftsrat[98]), der sich aus der AK.[99]) und dem Beirat der WiK. zusammensetzt, geschaffen. Nach der LO. (Ziff. 1, Abs. 3) entsprechen die Aufgaben des AuWRates dem des RAuWRates, jedoch beschränkt auf gebietliche Fragen, so daß es einer besonderen Darstellung seiner Tätigkeit hier nicht bedarf. Im AuWRat sind von seiten der DAF. neben dem Gauobmann der DAF. die Leiter der in den Fachämtern vorhandenen Fachabteilungen und die berufenen Vertreter, von seiten der O.g.W. neben dem Leiter der WiK. die deren Beirat angehörenden Personen[100]) vereinigt. Zu den Tagungen wird, wie es sich in der Praxis herausgebildet hat, an Stelle der im RAuW.-Rat einzuladenden Regierungsspitzen die staatliche Stelle des RTrh.d.A. zu den Sitzungen eingeladen. Für das Reich war die Zusammenfassung leicht und einfach. Die in der LO. vorgesehene Bildung von AuW.-Räten wird vorerst noch erschwert, da nach der Abschaffung der Bezirkswaltungen der DAF. im April 1935 keine einheitliche gebietliche Übereinstimmung zwischen DAF. und O.g.W. besteht. Die O.g.W. hat ihre Wirtschaftsbezirke mit den WiKn. und deren Beiräten, die DAF.

97) Der Bezug eines einschlägigen Schulungsblattes ist kostenlos.

98) In der LO. Bezirksarbeits- und Wirtschaftsrat genannt.

99) In der LO. Bezirksarbeitsrat genannt.

100) Vgl. § 29 Wirtsch.Aufb.VO.

dagegen nur Gaue, die mit denen der NSDAP. übereinstimmen. Da nun aber die Wirtschaftsbezirke in der Regel mehrere Gaue der NSDAP. umspannen, ist eine völlige Einheit noch nicht herzustellen und die endgültige Regelung muß bis zur Neubildung der Reichsgaue verschoben werden [101]). Die Zusammenfassung ist zur Zeit nur in Teilen Norddeutschlands erfolgt, wo auf Grund der gebietlichen Organisation im Anschluß an die Gebietseinteilung Preußens größere Einheit besteht und AuWRäte gebildet werden konnten [102]). Über die Verbindung von AK. und WiK. in Köln äußert sich die Westdeutsche Wirtschaftszeitung [103]) folgend: „Daß WiK. und AK. dicht beieinander wohnen, ist im neuen Deutschland eine Selbstverständlichkeit. Sie fand ja auch symbolischen Ausdruck in der Tatsache, daß die WiK. und AK. für das Rheinland in Köln an einem Tage und in einem Hause eröffnet wurden." Insbesondere Dr. Schacht [104]) mißt dem AuWRat große Bedeutung bei, da er wie keine andere Institution geeignet ist, schon innerhalb der einzelnen Wirtschaftsgebiete im Sinne der Aufgaben des RAuWRates zu wirken.

An dieser Stelle sei auf die wichtige Bestimmung der LV. (Ziff. 1, Abs. 2 und 3) hingewiesen, nach der die Geschäftsstelle der RWiK., sowie die Geschäftsstellen der WiKn. gleichzeitig Dienststellen der DAF. werden. Die Bezeichnung dafür ist Wirtschaftsamt, das bei der Reichswaltung und den einzelnen Gauwaltungen der DAF. eingefügt wurde. Somit haben DAF. und O.g.W. neben den Organen des RAuWRates und des AuWRates zur Bearbeitung der gemeinsamen Fragen auch Büros gemeinsam. Ebenso wie das Reichswirtschaftsamt unterstehen die (Gau-) Wirtschaftsämter dem RWM. [105]).

Neben diesen im Rahmen der LV. gebildeten Organen, die von beiden Organisationen zusammengestellt werden, hat die LV. (Ziff. 2 c) noch eine andere neue Einrichtung gebracht, die nicht so sehr Angelegen-

101) So hat z. B. der Gau Franken eine AK., aber da der Wirtschaftsbezirk, zu dem Franken gehört, fast ganz Bayern umfaßt, ist für Franken auch kein AuWRat gebildet. AKn. sind jetzt fast in allen Gauen konstituiert.

102) So bis jetzt Köln, Hamburg, Bremen.

103) Nr. 48 v. 28. 11. 1935.

104) Rede vom 4. 12. 1935: in Frielinghaus aaO. S. 99.

105) Für das Reichswirtschaftsamt in der LV. ausgesprochen; für die Wirtschaftsämter in der Praxis herausgebildet. (Vgl. Frielinghaus aaO. S. 116.)

heit der Organisationen an sich ist, aber doch in engstem Zusammenhang mit ihnen steht, die Arbeitsausschüsse. Sie werden von den einzelnen Fachämtern der DAF. geschaffen. Wie die AKn. eine enge Verbindung mit den WiKn. herstellen, ist in der LO. vorgesehen, daß die ArbAe. eine Verbindung zur staatlichen Stelle des RTrh.d.A. auf arbeitspolitischem Gebiete bilden, insofern, als mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses, dessen Mitgliederzahl 12 nicht übersteigen soll, aus den Angehörigen des betreffenden, sachlich gleichartigen Sachverständigenausschusses beim RTrh.d.A. (§ 23 Abs. 3 AOG.) entnommen werden muß. Die genaue Durchführung dieser Bestimmung wird aber praktisch etwas erschwert, da die Sachverständigenausschüsse beim RTrh.d.A. nur von Fall zu Fall berufen werden und keine ständigen Einrichtungen sind. Die ArbAe. können beim RTrh.d.A. beantragen, daß er oder sein Beauftragter den Sitzungen der Ausschüsse beiwohnen möge. Andererseits soll aber auch der RTrh.d.A., wenn er es wünscht, zu den Sitzungen beigezogen werden. Es ist somit die Möglichkeit gegeben, daß die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse dem RTrh.d.A. zur Kenntnis gebracht werden und dieser nach diesen Vorschlägen seine Entschlüsse fassen kann. Die ArbAe. unterscheiden sich von den bisherigen Institutionen dadurch, daß in ihnen nicht Amtsträger einer der beiden Organisationen zusammengeschlossen sind, sondern ihnen nur Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder, die aber für die Zusammenarbeit die Zielsetzungen der Organisationen vertreten sollen, angehören. Grundsätzlich sind ArbAe. dort errichtet worden, wo ein Wirtschaftszweig so in Erscheinung tritt, daß er sowohl fachlich wie örtlich für ein Gebiet von Bedeutung ist. In den meisten Fällen hat infolgedessen jeder Wirtschaftszweig in seinem Tarifgebiet einen ArbA. erhalten. Da sich aber nicht immer Tarifgebiet und Wirtschaftsbezirk decken, ist eine Aufteilung in Haupt- und Unterarbeitsausschüsse vorgenommen, die nebeneinanderstehen, ohne ein Über- und Unterordnungsverhältnis zu begründen. Bis zum Jahre 1937 waren im Reiche etwa 3000 ArbAe. gebildet[106]), die sich bisher nicht bedeutend vermehrt haben[107]).

106) Nach Kajo aaO.

107) Nach Auskunft der Gauwaltung Franken der DAF. im Oktober 1939 etwa rund 3200. Der Grund für diese unbedeutende Vermehrung ist wohl darin zu erblicken, daß infolge der Anspannung aller Kräfte des Wirtschaftslebens im Rahmen des 2. Vierjahresplanes andere Aufgaben als vordringlich erschienen.

Den ArbAen. weist die LV. (Ziff. 2c, Abs. 2) die Aufgabe zu, „zwecks Herbeiführung eines gerechten sozialen Ausgleiches die fachlichen Sonderfragen, insbesondere sozialpolitischer Art, zu erörtern, die Betriebsführung und Gefolgschaftsangehörigen[108]) . . . gemeinsam sind. Hierzu gehören insbesondere die überbetrieblichen Fragen, die nach den Bestimmungen des AOG. der . . . Entscheidung der zuständigen Stellen (Treuhänder der Arbeit) unterliegen". Es braucht sich aber nicht in jedem Falle um überbetriebliche Fragen zu handeln, auch Fragen eines einzelnen Betriebes können Gegenstand der Behandlung sein, nur müssen, — zumal wenn es interne Fragen sind — der Betriebsführer und die Vertrauensmänner des betreffenden Betriebes beigezogen werden. Natürlich bedarf die Beratungstätigkeit der ArbAe. einer sorgfältigen Vorbereitung, damit nicht ins Planlose hinein beraten wird. Zu diesem Zweck ist ein Büro für die ArbAe. geschaffen, das die einzelnen Fragen, die entweder vom Leiter einer Fachabteilung der Gauwaltung gestellt oder von den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses beantragt werden, an die ArbAe. überweist. Bemerkenswert ist, daß sowohl der RTrh.d.A. wie das Amt für soziale Selbstverantwortung der DAF. die Beratung bestimmter Fragen verlangen kann. Um die einzelnen organisatorischen Maßnahmen zu regeln, ist von dem Leiter der DAF. eine Geschäftsordnung der Arbeitsausschüsse vom 10. Januar 1936[109]) erlassen worden. Diese Geschäftsordnung erläutert noch die in der LV. umrissene Aufgabe der ArbAe. Als Beratungsgegenstände gelten vornehmlich:

„Der gesamte Inhalt von Tarifordnungen, deren Auswirkungen und Anwendung;
lohnpolitische Aufgaben: Leistungslohn, Anwendung und Abgrenzung von Lohngruppenverhältnissen nach Leistung, Lebensalter, Vorbildung, geistiger und körperlicher Erziehung. Der Zusammenhang von Lohn, Selbstkosten und Konjunktur im Rahmen der allgemeinen Lage der Volkswirtschaft und der besonderen Lage der Betriebe;
Verwertung von Erfahrungen in der Arbeitstechnik; Fragen wirtschaftspolitischer Art".

In diesen ArbAen. soll sich nach Dr. Ley[110]) „eine Auslese von Fachkräften entwickeln, die mit ihrer Sachkunde die gesamte deutsche Pro-

108) Also allen Schaffenden.
109) Bei Kajo aaO.
110) In Frielinghaus aaO. S. 110.

duktion befruchten, den sozialen Ausgleich stabilisieren und die Gemeinschaftsarbeit verwirklichen soll". Entscheidungsbefugnisse kommen den ArbAen. ebensowenig wie den anderen durch die LV. gebildeten Organen zu. Die ArbAe. haben jedoch infolge des in ihren Sitzungen erarbeiteten Materials, das dem RTrh.d.A. bzw. den bei ihm errichteten Sachverständigenausschüssen zugeleitet wird, wesentliche Vorbereitungsarbeiten für die arbeits- und sozialpolitischen Entscheidungen der staatlichen Stelle zu leisten, die wiederum nicht ohne Einfluß auf das Gesamtbild der Wirtschaft sind. Da bisher von den Organen der LV. lediglich die Spitze, der RAuWRat, und die ArbAe., von dem gebietlichen Institut des AuWRates aber nur einige wenige errichtet sind, kommt naturgemäß der Tätigkeit der ArbAe. ganz besondere Bedeutung zu, weil sie den Geist der LV. bereits in den untersten Stufen der Organisationen verwirklichen und eine Unzahl von wichtigen Fragen gerade der sozial- und wirtschaftspolitischen Kleinarbeit erledigen. Sie sind durch ihre Zusammensetzung über die rein betriebliche Sphäre herausgehoben und — wenn sie auch nicht aus Amtsträgern der Organisationen bestehen — doch ein gemeinsamer Exponent der sozialen und wirtschaftlichen ständischen Organisationen bei der staatlichen Stelle des RTrh.d.A.

6. Kapitel. Praktische Beziehungen.

Beruht der bisher betrachtete Zusammenhang beider Organisationen auf einer ständischen Rechtsquelle oder ergibt sich naturgemäß aus der geistigen Einstellung und Zielsetzung, so sind darüber hinaus noch weitere Annäherungen festzustellen. Zwar sind solche auch zum Teil noch in die LV. aufgenommen worden, doch ist dazu zu sagen, daß es schon seit Bestehen der DAF. und der O.g.W. das Bestreben beider Organisationen war, sich gegenseitig, innerlich und äußerlich, näherzukommen. Im allgemeinen kann man bei den Gebieten der Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialpolitik von drei Sphären sprechen. Ein Teil dieser politischen Funktionen liegt in der Hand des Staates, wie es aus dem System der vornationalsozialistischen Zeit mit übernommen wurde, ein großer Teil in der ständischen Sphäre, hier dann bei der DAF. und O.g.W., und ein weiterer Teil in dem betrieblichen Sektor. Im weiteren Sinne kann man die betriebliche Sphäre der ständischen zurechnen, da jene unter dem Haupteinfluß der ständischen Organisationen steht.

I. Der Betrieb.

Gerade im einzelnen Betriebe wird der Zusammenhang zwischen DAF. und O.g.W. besonders deutlich, weil auf ihn beide Organisationen unmittelbar einwirken. Als Delegatar der DAF. steht im Betriebe, d. h. in der Betriebsgemeinschaft, der Betriebsobmann, der die Fragen und sonstigen Angelegenheiten der Gefolgschaft an den Unternehmer und an den Betriebsführer heranträgt und weiterhin das Sprachrohr der DAF. zum Betriebsführer ist. Neben dem Betriebsführer steht die Institution des Vertrauensrates[111]), dem der Betriebsführer in dieser Eigenschaft auch selbst angehört. Die Mitglieder des Vertrauensrates, die aus der Gefolgschaft kommen, die Vertrauensmänner, müssen aber gemäß § 8 AOG. Mitglieder der DAF. sein und sie werden vom Betriebsführer im Einvernehmen mit dem Betriebsobmann der DAF. nach § 9 AOG. der Gefolgschaft zur Vertrauenswahl gestellt. Dieser Vertrauensrat ist nach dem Willen der DAF. das unterste Organ der sozialen Selbstverwaltung bzw. Selbstverantwortung, da er in seiner Stellung im Betriebe und nach seiner Zusammensetzung nachgerade dazu bestimmt sein muß, die Spannungen zwischen „Arbeitgeber und Arbeitnehmer" — um in der alten Ausdrucksweise zu sprechen — gleich an der Entstehungsquelle in selbstverantwortlicher Tätigkeit vor den Zielen des Nationalsozialismus auszumerzen. Der einzelne Betrieb als organische Einheit steht immer in unmittelbarster Nähe des sozialen und wirtschaftlichen Geschehens. Deshalb soll auch vom Betriebe her alles dafür getan werden, daß diese organische Einheit nicht gestört wird. Wenn auch der Vertrauensrat keine Organisationsform der DAF. bildet, so kann diese an ihm nicht achtlos vorübergehen, da er als Organ der sozialen Selbstverantwortung in engstem Zusammenhang mit der DAF. hinsichtlich der Aufgaben steht. Dies ist in § 2 der 13. DVO. zum AOG. vom 13. April 1936[112]) zum Ausdruck gekommen, wonach der

111) Die Bezeichnung „neben" soll nicht in dem Sinne verstanden werden, daß sich Betriebsführer und Vertrauensrat feindlich gegenüberstehen, ähnlich wie es bei den früheren „Betriebsräten" der Fall war, sondern daß lediglich zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft eine Institution eingeschaltet ist. Den Vertrauensmännern ist es aber nach dem AOG. möglich, bei Unstimmigkeiten Entscheidungen von staatlichen Stellen herbeizuführen.

112) RGBl. I. S. 513.

Betriebsführer binnen einer Woche das Ergebnis der Abstimmung über die Wahl der Vertrauensmänner an die zuständige Kreiswaltung der DAF. berichten muß. Weiterhin wirkt die DAF. auf den Einzelbetrieb im Rahmen der Fachämter und Fachabteilungen der einzelnen Sparten ein, in denen Anordnungen auch für den Betrieb, also auch für den Betriebsführer — auch wenn er nicht der DAF. angehören sollte, was allerdings heute eine Unwahrscheinlichkeit ist — erlassen werden und geltend sind und die durch den Betriebsobmann sowie durch die Vertrauensmänner dem Betriebsführer zur Kenntnis gebracht werden. Diese Anordnungen beziehen sich insbesondere auf soziale und arbeitspolitische Fragen, wie Gestaltung des Verhältnisses von Führer und Gefolgschaft, Gestaltung der Arbeitsbedingungen im Vorschlagswege und eines leistungsbestimmten Einsatzes, sowie auf solche Fragen, die man unter dem Schlagwort „Schönheit der Arbeit" zusammenfassen kann. Des weiteren steht der Betrieb im Rahmen der verwaltungstechnischen Organisation der DAF., der Waltungen, die sowohl die Arbeit der Betriebsobmänner und der Fachabteilungen überwachen, wie für Aufmärsche, Gestaltung von Feiern und geschlossenes Auftreten der Betriebe in bezirklicher Hinsicht zuständig sind.

Von seiten der O.g.W. wird der Betrieb — in diesem Falle mit der betriebswirtschaftlichen Bezeichnung „Unternehmen" — fachlich und gebietlich erfaßt. Hier ergehen verbindliche Anordnungen der Wirtschaftsgruppen und ihrer Untergliederungen, sowie der Kammern in fachlicher und allgemein wirtschaftlicher Hinsicht. Diese beziehen sich sowohl auf die Produktion, wie auch auf die damit zusammenhängenden Fragen der Arbeit, so insbesondere auf Bestimmungen des Arbeiterschutzes. Die gebietliche Instanz der WiK. bringt für alle Fachgebiete einheitliche Richtlinien zur Ausrichtung wirtschaftspolitischer Fragen, wie gerade im Rahmen des Vierjahresplanes und hier vornehmlich Anordnungen zur Intensivierung der Arbeit und des Arbeitseinsatzes zum Zwecke der Leistungssteigerung. Von den Anordnungen der O.g.W. werden sowohl Unternehmer wie Beschäftigte betroffen; es sind also auch Fragen, die die gesamte Betriebsgemeinschaft angehen. Der Betrieb als die kleinste und unterste Zelle der sozial- und wirtschaftspolitischen Entscheidung zeigt am besten das Ineinandergreifen der beiden Organisationen. Schon für die betriebliche Sphäre ist zu betonen, daß

hier der frühere Dualismus zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik entfallen ist. Es gibt zwischen wirtschaftlichen und sozialen Entscheidungen im Betriebe keinen Unterschied, so daß der Betriebsführer zu eindeutigen Entschlüssen kommen muß. Das Einwirken der DAF. und der O.g.W., das sich aus den Aufgabenstellungen der beiden Organisationen teilweise überschneidet, muß hier von dem Manne, der verantwortlich die Geschicke des Betriebes leitet, in zweckmäßiger Weise gelöst werden, so daß es sowohl für Volk und Staat, wie auch für den einzelnen Betrieb zum besten Nutzen gereicht. Dieser Ausgleich schon im betrieblichen Arbeitskreise wird zwischen beiden Organisationen hergestellt durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit des Unternehmers bzw. Betriebsführers, der hier der Exponent der O.g.W. ist, und des Betriebsobmannes, der als Delegatar der DAF. im Betriebe steht, sowie auch der Vertrauensmänner, die mit dem Betriebsführer zusammen das unterste Organ der sozialen Selbstverantwortung bilden.

II. Personalunion und paritätische Beteiligung in Dienststellen und anderen Institutionen.

Es sollen in diesem Zusammenhang nicht die vielen organisatorischen Einzelheiten in ihrer besonderen Durchführung, wie sie sich im Laufe der Zeit herausgebildet haben, behandelt werden, sondern es soll mit der Herausstellung der Grundlinien und Hauptmerkmale die Verbindung gekennzeichnet werden. Zunächst ist festzustellen, daß die DAF. eine weitgehende Angleichung ihrer Organisation der Fachämter an die Aufteilung der gewerblichen Wirtschaft in der O.g.W. vorgenommen hat. Dies hat die Möglichkeit gegeben, in vielen Fällen eine Personalunion zwischen leitenden Persönlichkeiten der DAF. und der O.g.W. herzustellen. Neben der verwaltungstechnischen Organisation der DAF., die in der Regel durch hauptamtliche Leiter getragen wird, hat die DAF. auch den Grundsatz des Ständischen Aufbaues, nämlich die Führung durch Standesgenossen, insbesondere in den Fachämtern und deren Untergliederungen durchgeführt. Diese werden zum großen Teil durch ehrenamtliche Leiter geführt. Schon vor dem Zustandekommen der LO. war die DAF. bestrebt gewesen, in diesem Organisationsteile Personen an der Leitung zu beteiligen, die verantwortlich in der O.g.W. mitarbeiten. Desgleichen war es ihr Bestreben, in möglichst großer Zahl

Betriebsführer und Gefolgschaftsleute ausgleichend in der Leitung teilnehmen zu lassen, da sie ihrem Grundsatz getreu, nicht Interessenvertretung nur eines der beiden Teile der schaffenden Deutschen, sondern die Organisation aller ohne Rücksicht auf ihre Stellung in den Betrieben zu sein, nur damit den sozialen Ausgleich fördern konnte. Die LV. (Ziff. 2a, Abs. 2) hat diese Übung innerhalb der DAF. nur noch unterstrichen und als ein für allemal gültigen Organisationsgesichtspunkt festgelegt. Des weiteren ist für die einzelnen Leiter der Gliederungen der DAF. eine Stellvertreter-Stelle geschaffen. Leiter und Stellvertreter werden paritätisch aus der Zahl der Betriebsführer und der Gefolgschaftsleute ausgewählt, wobei je nach der Lage teils Betriebsführer teils Gefolgschaftsmitglieder die Stelle des Leiters oder des Stellvertreters inne haben. Durch die Heranziehung solcher Betriebsführer, die gleichzeitig Leiter einer Gliederung der O.g.W. sind, wie es die LV. noch besonders betont, wird ein äußerst enger Zusammenhang zwischen DAF. und O.g.W. hergestellt [113]). Durch diese Personalunionen wird bedeutend besser und organisatorisch einfacher als man es durch Vorschriften und Abgrenzungen der Aufgaben vornehmen kann, die Verbindung der beiden Organisationen hergestellt und die Anordnungen der DAF. und der O.g.W. in vollste Übereinstimmung gebracht. Diese Maßnahme ist wie keine andere geeignet, eine Steuerung und Lenkung sozialer und wirtschaftlicher Probleme in einer Richtung zu bewirken. Voraussetzung für diese engste Zusammenarbeit ist es aber, daß die Angehörigen der O.g.W., die an leitenden Stellen der DAF. eingesetzt werden, für ihre Person Einzelmitglieder der DAF. sind und ihr nicht nur indirekt durch die körperschaftliche Zugehörigkeit der O.g.W. zur DAF. angehören. Das Instrument der Personalunionen in leitenden Stellen der DAF. und O.g.W. — sei es auch nur in Stellvertreterstellung — gibt die beste Gewähr für eine einheitliche Richtlinie in Fragen der Sozial- und Wirtschaftspolitik. Neben dieser Form der Personalunion ist insbesondere noch diejenige der Leiter der Wirtschaftsämter der DAF. mit den Geschäftsführern der WiKn. bzw. der RWiK. bedeutsam, die in der LV. nicht direkt erwähnt ist, aber in der gleichen Linie liegt.

113) Im Gau Franken ist dies für alle Fachämter der DAF. durchgeführt. Hier war bereits vor der LV. ein Großteil der damaligen Gaubetriebsgemeinschaftsleiter aus dem Kreis der Betriebsführer, die in der O.g.W. an leitender Stelle tätig waren (Auskunft der Gauwaltung Franken der DAF.).

Über die Einrichtung der Personalunionen hinaus ist man in beiden Organisationen bestrebt, schon in den unteren Gliederungen die Zusammenarbeit zu fördern, die darin zum Ausdruck kommt, daß die DAF. in allen ihren Organen Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder grundsätzlich paritätisch beteiligt. In erster Linie ist hier auf die ArbAe. hinzuweisen, in denen Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder vertreten sind und die Aufgaben beider Organisationen gemeinsam behandeln. Dabei wechselt der Vorsitz bei den einzelnen Sitzungen zwischen Betriebsführern und Gefolgschaftsangehörigen, um die Gleichstellung zu betonen. Um eine möglichst große Zahl der Mitglieder beider Organisationen an den Arbeiten der auf einen engeren Kreis beschränkten Institution teilnehmen zu lassen, hat die LV. (Ziff. 2b und 2c, Abs. 2) als Grundlage der Zusammenarbeit bestimmt, daß in geeigneten Zeitabschnitten [114]) Versammlungen der Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder — diese vertreten durch die Vertrauensmänner — der einzelnen Fachgebiete stattfinden, in denen von Persönlichkeiten aus der DAF. und O.g.W. Vorträge über die aktuellen Fragen der Sozial- und Wirtschaftspolitik gehalten werden, um eine breite Basis für die notwendige Kleinarbeit zu schaffen. Auf dieser Ebene liegen auch die zeitweilig vorgenommenen Betriebsbesichtigungen — insbesondere der sog. nationalsozialistischen Musterbetriebe — von Angehörigen der DAF. und O.g.W.

Ein weiterer praktischer Zusammenhang zwischen den beiden Organisationen besteht auch hinsichtlich der Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassung, sei es der arbeitsgerichtlichen Sachen oder der Angelegenheiten der sozialen Ehrengerichtsbarkeit oder der Schiedsgerichtsbarkeit. Hier schlägt die DAF. in ihren Listen für die Stellung der Beisitzer, die aus den Kreisen der Unternehmer bzw. der Betriebsführer kommen, diese im Einvernehmen mit der O.g.W. vor. Dies ist ausgesprochen in § 20 AGG. und §§ 41 Abs. 2; 23 Abs. 2 AOG. Diese Zusammenarbeit gilt auch für den beim RTrh.d.A. errichteten Sachverständigenbeirat gemäß § 23 Abs. 1 und 2 AOG. Auch innerhalb der Ehrengerichtsbarkeit der DAF. — also nicht der sozialen Ehrengerichtsbarkeit — nimmt die DAF. auf Grund der Vorschläge der O.g.W. die

114) Meist zu den Tagungen der AKn.; so grundsätzlich in Franken.

Besetzung ihrer Instanzen mit Betriebsführern vor. Diese Zusammenarbeit im Rahmen der Gerichtsbarkeit hat neben der rein organisatorischen Bedeutung den Vorteil, daß auch in Sachen der Rechtsprechung die Gesichtspunkte beider Organisationen, insbesondere die Standesehre, die man heute von einem Angehörigen des Standes fordert, nach einheitlicher Auffassung gewahrt werden.

Ganz besonders muß an dieser Stelle die weitere praktische Zusammenarbeit zwischen DAF. und O.g.W. genannt werden, die sich in einer Unzahl von kleinen Formen der Tagesarbeit vollzieht. Hier sei vornehmlich auf das gegenseitige Einspielen von Gliederungen der DAF. und O.g.W. in Fragen des Nachwuchses hingewiesen. Darin arbeiten die JuHKn. im Einvernehmen mit den Abteilungen für Berufserziehung der DAF., um für die Arbeitsämter einen einheitlichen Vorschlag für den Arbeitseinsatz und die Regelung von Nachwuchsfragen, insbesondere in Kreisen der Facharbeiter, zu erbringen, um durch Berufsberatung und Berufserziehung eine Leistungssteigerung der deutschen Wirtschaft zu erzielen.

III. Abschnitt. Bedeutung.

Geben die beiden Organisationen der DAF. und der O.g.W. in ihrem Bestande eine Neuordnung des deutschen Volkes und erfüllen damit die große Aufgabe, die „geistigen Fronten" zu überwinden — die DAF. als Instrument zur Überwindung des Klassenkampfes, die O.g.W. als Mittel zur Beseitigung der Interessengegensätze eines ungesunden Konkurrenz- und Wirtschaftskampfes —, so wird diese Front gegen die geistigen Gedankengänge der liberalen Ära durch die Zusammenführung beider Organisationen noch verstärkt. Um die Probleme der geistigen Fronten, der ständischen Ordnung und der Rechtskreise von Partei und Staat für beide Organisationen, sowohl für sie gesondert wie in besonderem Hinblick auf ihren Zusammenhang, in ihrer Bedeutung zu würdigen, seien im folgenden diese Fragen unter drei Gesichtspunkten betrachtet.

1. Staat und Wirtschaftsgestaltung,
2. die Bedeutung für die ständische Ordnung,
3. die Einheit von Partei und Staat.

Es muß bemerkt werden, daß unter Wirtschaftsgestaltung nicht allein das Gebiet der Wirtschaft und Wirtschaftspolitik verstanden werden soll, sondern neben diesem auch die Faktoren, die die Wirtschaft bedeutsam beeinflussen, wie insbesondere soziale Gestaltung und Regelung von Fragen des Arbeitslebens. In vielen Beziehungen kann auf die Ausführungen im ersten Abschnitt verwiesen werden. In erster Linie muß auch hier die Totalität der nationalsozialistischen Idee als Grundlage herausgestellt werden, die die Gestalterin der Umformung des völkischen Lebens geworden ist.

7. Kapitel. Staat und Wirtschaftsgestaltung.

Staat und Wirtschaftsgestaltung in den Zusammenhang der DAF. und der O.g.W. hineinzustellen ist erforderlich, da es sich dabei in erster Linie um die Lösung der Frage der Interessensphären handelt. Die Unterscheidung in Individualinteresse, Gruppeninteresse und Gesamtinteresse ist ein Teil des Problemes der geistigen Fronten. Die nationalsozialistische Idee hat ihre Entscheidung zugunsten des Gesamtinteresses getroffen. Das führt jedoch nicht zur Verleugnung bzw. zur Ausschaltung eines Individualinteresses, dessen Bestehen und Berechtigung der Nationalsozialismus wohl anerkennt, jedoch nur in dem Sinne, daß sich nach dem Grundsatz „Gemeinnutz vor Eigennutz" das Individualinteresse dem Gesamtinteresse unterzuordnen hat. Die Umordnung der Werte in der nationalsozialistischen Weltanschauung gegenüber den liberal-demokratischen Gedanken hat aber vor allem gebracht, daß eine Anerkennung eines Gruppeninteresses nicht mehr stattfinden kann. Gerade dies war aber in der Gestaltung der Wirtschaft am ausgeprägtesten vorhanden. Faßt man Wirtschaftsgestaltung als die Einheit aller der Faktoren, die die Wirtschaft zu beeinflussen vermögen, insbesondere unter Berücksichtigung der Sozial- und Arbeitspolitik, so stellt man fest, daß der Nationalsozialismus zur Überwindung des Gruppeninteresses neue Wege gegangen ist. Zwischen Staat als dem Verkörperer des nationalsozialistischen Gemeinschaftsinteresses und den Individualinteressen ist die ständische Ordnung eingeschaltet, die aber keineswegs Vertreterin von Gruppeninteressen sein soll. Staat und Wirtschaftsgestaltung berühren also unmittelbar auch die ständischen Organisationen.

Der Primat der völkischen Politik ist das nationalsozialistische Gestaltungsprinzip, das in unvermindertem Umfange auch für die Wirtschaft gilt. Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik (und Arbeitspolitik) sind nichts anderes als Teile der völkischen Gesamtpolitik. Das Ineinanderfließen dieser Teilgebiete ist in der praktischen Wirkung auf die Wirtschaftsgestaltung von größter Bedeutung. Die Abgrenzungsmöglichkeit in der theoretischen Betrachtung läßt aber eine Aufgabenteilung zu. Man kann mit einiger Sicherheit von einer Maßnahme sagen, daß sie vorwiegend wirtschaftspolitischen oder sozialpolitischen oder arbeitspolitischen Charakters ist. Der Primat der Politik, in den auch diese Teilgebiete aufgenommen sind, bedeutet jedoch nicht, daß nunmehr der Träger der Politik, der nationalsozialistische Staat, alle die politischen Maßnahmen unbedingt an sich ziehen muß. Dies widerspricht auch der nationalsozialistischen Auffassung von einer organischen Ordnung des Volkslebens, wie sie im Parteiprogramm gefordert wird.

Im einzelnen ergibt sich für die Wirtschaftsgestaltung im nationalsozialistischen Staate folgendes Bild. Die Betonung des Gesamtinteresses, aber unter gleichzeitiger Anerkennung von Individualinteressen und Ausschaltung von Gruppeninteressen, fordert entgegen der nur auf Gruppeninteressen eingestellten Vergangenheit eine straffe Regelung des wirtschaftlichen Lebens der Nation, in dem Sinne, daß alles auf das Gesamtinteresse ausgerichtet wird. Für das Gebiet der Wirtschaftspolitik kann dies so verstanden werden, daß die politische Führung die Regelung der Fragen von sich aus im Rahmen einer Staatswirtschaft durchführt. Diese Form steht aber im vollsten Widerspruch zu der nationalsozialistischen Auffassung von einer Führung. So sagte Adolf Hitler[115]): „Unsere gesamte Wirtschaft ist nicht aufgebaut nach den Prinzipien, die wir in unserer Staatsverwaltung kennen; denn wäre das der Fall, dann gäbe es keine Wirtschaft. Das freie Leben ist so natürlich wie der Kampf in der Natur draußen, der keine Rücksicht nimmt und viele Lebewesen vernichtet, so daß nur das Gesunde übrigbleibt. Wollte man diesen Grundsatz durch die Sozialisierung beseitigen, so würde man die Prinzipien unserer Staatsverwaltung auf den Aufbau unseres ganzen wirtschaftlichen Lebens übertragen und wir würden damit jammervoll Schiffbruch erleiden. Wir könnten in einer

115) In Pietzsch aaO. S. 9.

durchgehend bürokratisierten Wirtschaft überhaupt keinen menschlichen Fortschritt erzielen." Die Anerkennung von Individualinteressen, Privateigentum und Privatinitiative des Unternehmers kommt in diesen Worten des Führers indirekt, aber klar zum Ausdruck. In dieser Richtung liegt auch das Wort von Gottfried Feder[116]): „Der Staat beansprucht für sich die Führung der Gesamtwirtschaft. Ein Staat aber, der Wirtschaft führt, darf nicht Wirtschaft treiben. Seine Pflicht ist, dafür zu sorgen, daß die Wirtschaft immer Dienerin am Volke bleibe." Die liberalistische Zeit brachte den Gegensatz zwischen Staat und Wirtschaft; die nationalsozialistische Idee findet die Syntheſe zwischen beiden darin, daß sie dem Staate alle Führungsaufgaben höherer Art im Dienste des Gesamtinteresses zuweist unter Berücksichtigung all der Faktoren, die eben nur der Staat bzw. die politische Führung zu überblicken vermag, also all der Faktoren handelspolitischer, produktionspolitischer und insbesondere raumpolitischer Art, die dem Einzelnen zu übersehen schlechterdings unmöglich sind. Diese Wirtschaftslenkung im großen Stile ist das Kennzeichen der nationalsozialistischen Führungswirtschaft, die zu einem festen Begriff der Wirtschaftsformung geworden ist. Diese Wirtschaftsform befreit aber die einzelnen Unternehmer von allen Einengungen, die durch eine zentrale Regelung der Einzelfragen von oben herab entstehen würden. Um aber die Einzelmaßnahmen in wirtschaftspolitischer Hinsicht auf das Gesamtinteresse und auf die großen Ziele abzustellen, bedient sich die politische Führung eines „Mittlers, der zwischen der obersten Wirtschaftsbehörde und dem einzelnen Unternehmer eingeschaltet ist" [117]). Aus der Erkenntnis, daß es ein Ding der Unmöglichkeit ist, bei der nationalsozialistischen Führungswirtschaft kleinste Einzelheiten durch generelle Maßnahmen regeln zu wollen, bedient sich der Staat der ständischen Selbstverwaltungsorganisation für das Gebiet der Wirtschaftspolitik, der O.g.W. Der Nationalsozialismus lehnt es also ab, die politische Führung selbst als einziges Wirtschaftssubjekt auftreten zu lassen und damit die Wirtschaft zum Führungsmonopol zu machen. Der Vorrang der völkischen Politik kann es aber nicht zulassen, daß die früheren chaotischen Zustände weiter bestehen und die Wirtschaft ein Sonderdasein führt und Selbst-

116) In Gehl aaO. S. 73.
117) Pietzsch aaO. S. 8.

zweck ist. Die Wirtschaft bleibt nach wie vor Eigenwirtschaft, jedoch eingebettet in die völkische Politik und gelenkt nach dem Gesamtplan der politischen Führung. Die ständische Organisation der O.g.W. ist hier das Mittel der Führung und gleichzeitig das geistige Instrument zur Überwindung des liberal-demokratischen Wirtschaftslebens.

Für das Gebiet der Sozial- und Arbeitspolitik ergibt sich eine etwas andersartige Gestaltung. Der Bereich der staatlichen Sphäre ist hier nach der überkommenen Aufgabensetzung der gleiche geblieben. Die nationalsozialistische Idee ist aber in ihrer Auffassung mit einer solchen Aufgabenstellung nicht zufrieden und kann es auch nicht sein, da dies dem Gedanken der Volksgemeinschaft nicht im geringsten gerecht würde. Hier ist aber festzustellen, daß die staatliche Regelung und die Individualinteressen nicht durch eine selbstverwaltende Organisation, die dem Staat hinsichtlich der Aufsicht und der Führung untersteht, verbunden sind, sondern daß sich hier die Organisation der DAF., wohl auch als ständische Ordnung, einschaltet, die aber in Führung und politischer Aufsicht mit der NSDAP. verknüpft ist. Hier geben sich Anzeichen einer dualistischen Staatsgestaltung im Hinblick auf die Wirtschaftsgestaltung. Es scheint, als ob die Staatsorganisation sozusagen ohne Unterbau geblieben ist. Dies ist aber darauf zurückzuführen, daß die Bewegung als neue Institution ins Staatsleben getreten ist. Die Formung des neuen deutschen Geistes ist ein ihr allein vorbehaltenes Betätigungsfeld. Gerade auf sozial- und arbeitspolitischem Gebiet war es aber ein Gebot der Stunde, der neuen geistigen Haltung zum letzten Durchbruch zu verhelfen. Die Aufgabe der Bewegung, immer wieder die Erziehung des deutschen Volkes zur Volksgemeinschaft als ihre vornehmste Aufgabe zu betrachten, hat hier ihren unmittelbarsten Ansatz. Deshalb hat sich auch die NSDAP. für diesen Sektor des volklichen Lebens ein besonderes Instrument geschaffen, nämlich die DAF., die als ständische Ordnung Mittel der Bewegung ist, das neue Gedankengut in das schaffende Volk hineinzutragen, das im wahrsten Sinne des Wortes das Opfer des liberalistischen Geistes geworden war. Die Schulung und Erziehung sind hier wichtiger als von der Staatsorganisation vermittelte Richtlinien. Die Durchdringung der Menschen, die den Klassenkampfgedanken getragen haben, mit dem Gedankengut der nationalsozialistischen Idee und der Forderung nach gesunder Auffassung von

sozialen und arbeitspolitischen Fragen, ist der Hauptbeitrag der NSDAP. zur neuen, nationalsozialistischen Wirtschaftsgestaltung. „Die Partei wirkt als Klammer, die alle Gebilde, die im Rahmen des Ständischen Aufbaues stehen, zusammenhält. Dadurch wird der Gefahr von Klassenkämpfen begegnet." [118])

Die ständische Ordnung ist in beiden Fällen, sowohl auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik wie auf dem der Arbeits- und Sozialpolitik, das vermittelnde Glied zwischen der Führung als der Verkörperung des Gesamtinteresses und den Individualinteressen. Sie dient dabei im vornehmsten Maße der nach der nationalsozialistischen Idee geforderten Ausschaltung und Ausmerzung des Gruppeninteresses schlechthin. Politische Führung ist dabei die Führung des Staates als der politischen Lebensform des Volkes. Daß an dieser Führung der geistige Unterbau des Staates, die Bewegung, in höchstem Maße beteiligt ist, braucht nicht besonders unter Beweis gestellt zu werden. Das große Band, das alles im heutigen Deutschen Reich umschließt, ist die Idee der Volksgemeinschaft, die das Gestaltungsprinzip des nationalsozialistischen, völkischen Lebens und seiner Lebensformen ist. Daß die ständische Ordnung in der Wirtschaftsgestaltung in zwei Sektoren auseinanderstrebt, ist gegenüber dem nationalsozialistischen Einheitswillen verhältnismäßig unbedeutsam. Nichtsdestoweniger sind ihre Organisationen, DAF. und O.g.W., das beste Instrument in der nationalsozialistischen Wirtschaftsgestaltung die alten Gedanken und Formen zu überwinden, da sie „ihre Kraft allein aus unserer herrlichen Bewegung holen" [119]). Hierin beruht auch das Zusammenklingen von Partei und Staat in der neuen Wirtschaftsgestaltung.

8. Kapitel. Die Bedeutung für die ständische Ordnung.

I. Das „Miteinander".

„Hitler wollen wir und nicht Othmar Spann. Pyramidenform, nicht Säulen-Theorie. Organisches Miteinander, nicht kastenmäßiges Nebeneinander." Dieses Wort von Selzner [120]) gibt die Bezeichnung

118) Zilcher aaO. S. 1144.
119) Ley, Vom Wesen des ständischen Aufbaues, aaO. S. 398.
120) aaO. S. 14.

der Grundlinie der nationalsozialistischen organischen Ordnung des Volkslebens. Unter dieser Richtung ist auch allein das Zusammenwirken von DAF. und O.g.W. zu verstehen. Wird dieses „Miteinander" schon für den inneren Aufbau der einzelnen ständischen Ordnungen gefordert und dort durchgeführt und bildet es den größten Gegenpol zu der Aufspaltung und der Atomisierung des Volkskörpers in der liberalistischen Zeit, so ist es selbstverständlich und ganz natürlich, wenn diese Zielsetzung auch das Verhältnis der ständischen Ordnungen zueinander charakterisieren soll. Es ist das Ziel der nationalsozialistischen Idee, „aus dem zusammenhangslosen Nebeneinander und Gegeneinander — wie es die vornationalsozialistische Epoche herausgestellt hat — ein planmäßiges Miteinander zu schaffen, um die Vielheit der Volkskräfte organisch zusammenzufassen" [121]). Dieses Miteinander herzustellen ist Aufgabe der ständischen Ordnung und nicht zuletzt auch für das Gebiet der Sozial- und Wirtschaftspolitik der Annäherung der O.g.W. an die DAF. Aus diesem Gesichtspunkt ist in erster Linie die Verbindung beider Organisationen vorgenommen worden. Dazu kommt, daß auch das Problem der geistigen Fronten für die Entscheidung der leitenden Männer beider Organisationen maßgebend war. Die Gefahr eines Auseinanderklaffens beider Organisationen zu verhindern und eine starke gemeinsame Front gegen die geistige Haltung der liberalen Zeit zu dokumentieren, ist das Leitmotiv. Das getrennte Marschieren auf ein gemeinsames Ziel geschieht in fortwährender geistiger „Tuchfühlung" und in planvoller Zusammenarbeit. In diesem Sinne hat sich auch Dr. Schacht in der Rede am 26. März 1935 bei der Verkündung der LV. in Leipzig ausgesprochen [122]): „An die Stelle des Kampfes gegeneinander ist die aufbauende Gemeinschaftsarbeit mit dem Ziele sozialer Gerechtigkeit getreten. Die Erziehung der arbeitenden und wirtschaftenden Menschen zum Geiste des Nationalsozialismus ist die Grundlage dieser Gemeinschaftsarbeit. Nur auf dieser geistigen und sittlichen Grundlage können auch die praktischen Aufgaben gelöst werden, die sich gewerbliche Wirtschaft und DAF. stellen." Auch Dr. Ley hat in vielen Reden — insbesondere bei den konstituierenden Tagungen der AKn. — das Miteinander beider Organisationen im Geiste einer

121) Wenzel aaO. S. 23.

122) Siehe in Frielinghaus S. 118 f.

vertrauensvollen Zusammenarbeit herausgestellt. Das große Ziel dieser Verbindung beider ständischen Organisationen ist, einen lebendigen Wirtschaftsfrieden zu sichern. Die AK. verbindet Amtswalter mit Unternehmern, der AuWRat die Wirtschaft mit der Politik. Er ist ein Konklave, in dem Männer zu gegenseitigem Verstehen, zur Überwindung von Schwierigkeiten und zu entscheidenden Beratungen um das Wohl und Wehe der heimischen Wirtschaft und der in ihr tätigen Menschen zusammengeführt werden. Eine große Idee, ein völlig neuer Gedanke, ein Übungslager zur Erprobung neuer Formen sozialer Gemeinschaftsarbeit, geleitet von Menschen, die beinahe ein volles Jahrhundert klassenkämpferischen Geistes, gegenseitigen Mißverstehens und vielfach auch beiderseitiger Entwürdigung in die Schranken fordern. Eine Aufgabe, die begeistern, mitreißen, verpflichten muß, und von deren Gelingen im höchsten Grade der Wuchs des neuen Reiches abhängt. Wirtschaftspolitik im Reiche Adolf Hitlers ist Sozialpolitik, Sozialpolitik steht nicht mehr neben, sondern in der Wirtschaft [123]).

Die nationalsozialistische Idee mit ihrem höchsten Gemeinschaftsideal umfaßt das ganze deutsche Volk und ist der Leitgedanke auch für die ständischen Ordnungen. Aus dieser neuen politisch-geistigen Haltung ist auch das völlig Neue im ständischen Gedanken zu verstehen. Es erfolgen keine Abgrenzungen der Kompetenzbereiche und keine Aufstellung eines Wertverhältnisses der Organisationen in unzähligen Anordnungen und Verordnungen. Die Tendenzen beider Organisationen auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiete werden in harmonischer Zusammenarbeit gelöst, die letztlich auf das Ziel der nationalsozialistischen Idee ausgerichtet ist. Die wirtschaftlichen Aufgaben der O.g.W. werden im Zusammenhang mit den sozialpolitischen der DAF. sowohl in den großen Gesichtspunkten wie auch auf speziellen, fachlichen Gebieten gelöst und umgekehrt. Die DAF. und die O.g.W. haben an der Erfüllung gleicher Aufgaben, wenn auch auf verschiedenen Posten, zu arbeiten. Diese beiden Organisationen müssen in einer kameradschaftlichen Zusammenarbeit gleiche Befehle an die Betriebe geben; denn nicht nur die Betriebe sollen eine geschlossene, vom nationalsozialistischen

123) Vgl. die Reden Dr. Leys vor den AKn. Berlin und Köln am 5. 11. und 23. 11. 1935 in „Völkischer Beobachter" Nr. 310 v. 6. 11. 1935 und Nr. 328 v. 24. 11. 35.

Geiste erfüllte Gemeinschaft bilden, sondern erst recht die über den Betrieben stehenden Organisationen und Dienststellen. In dieser Arbeits- und Leistungsgemeinschaft der beiden Organisationen ist eine neue charakterliche Disziplin und der Wille zur aufrechten Zusammenarbeit die Voraussetzung für die gegenseitige Rücksichtnahme in den einzelnen Aufgaben [124]). Die in der LO. getroffenen organisatorischen Maßnahmen dienen lediglich der Erleichterung der Gemeinschaftsarbeit im neuen Geiste, sie sind auch ein sichtbarer Ausdruck und eine Form des Willens beider Ordnungen nach dem Geiste der nationalsozialistischen Idee in der Gesamtordnung des Ständischen Aufbaues zusammenzuwirken zum Wohle der ganzen Nation.

II. Soziale und wirtschaftliche Selbstverwaltung.

Das „Miteinander" der beiden Organisationen, das sich in der kameradschaftlichen Behandlung der Fragen zeigt, ist auch vom Standpunkt der Selbstverwaltung betrachtet etwas Neues. Zwei Organisationen, die mit Selbstverwaltung und mit der Befugnis zum freien Selbstvollzug der ihnen gestellten Aufgaben ausgestattet sind, kommen überein, diese Selbstgestaltung in einem gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen. Die beiden Grundsätze nationalsozialistischer organisatorischer Gestaltung, wie sie programmatisch Alfons Weber [125]) herausgestellt hat, nämlich „die einzelnen Organisationen in abgestimmte Beziehungen zueinander zu bringen" und „daß im Interesse der gegenseitigen Zusammenarbeit die Bindung an das Ganze durch einen gemeinsamen organisatorischen Rahmen zu erfolgen hat", sind von der DAF. und der O.g.W. von sich aus in idealer Weise gelöst und durchgeführt worden. Das Neue an dieser Gestaltung ist, daß die beiden Selbstverwaltungskörperschaften der DAF. und der O.g.W. den gemeinsamen Rahmen in Institutionen gefunden haben, die gleicherweise als die Exponenten jeder der beiden Organisationsformen angesprochen werden können. Dazu kommen noch die eigenartigen Verflechtungen, die sich nicht in neuen Organen äußern, sondern im inneren Bau der DAF. und der

124) Dr. Hupfauer, Beauftragter für den Leistungskampf der deutschen Betriebe, in „Der Angriff" Nr. 117 vom 16. 5. 1939.

125) aaO. S. 784 f.

O.g.W. bestehen. Wirtschaftliche und soziale Selbstverwaltung als zwei organisch getrennte Gebiete, wie es sich auch aus der verschiedenen Einordnung in die Rechtskreise von Partei und Staat ergibt, sind aus der Erkenntnis der Bindung der beiden Organisationen an das Gesamtinteresse des deutschen Volkes zu der neuen Form der gegenseitigen Zusammenarbeit gelangt. Auch die neuen Organe, die geschaffen worden sind, sind nichts anderes als eine Erleichterung dieser Zusammenarbeit. Maunz[126]) glaubt in den nach der LV. geschaffenen Institutionen einen „Oberbau" über die beiden Organisationen der DAF. und der O.g.W. und insbesondere im RAuWRat eine „Spitzenorganisation" der Selbstverwaltung von Wirtschaft, Arbeit und Sozialpolitik sehen zu müssen.

Es scheint in der Tat so, als ob wirtschaftliche und soziale Selbstverwaltung durch eine Dachorganisation nach der LV. in Übereinstimmung und Einklang gebracht werden sollte[127]). Dies würde aber den nationalsozialistischen Auffassungen von der ständischen Gliederung und ihrer Gestaltung widersprechen. In Wirklichkeit ist dem aber gar nicht so. Weder ein Oberbau noch eine Dachorganisation noch eine gemeinsame Spitze der Selbstverwaltung von Wirtschafts- und Sozialpolitik ist in den neuen Organen entstanden. Der Geist, von dem sie getragen sind, ist der einer vertrauensvollen und verantwortungsbewußten Zusammenarbeit beider Organisationen. Sie sind die gemeinsame Plattform, auf der die Arbeitsergebnisse beider Organisationen ausgewertet werden sollen; sie sind eine Brücke von der sozialen zu der wirtschaftlichen Selbstverwaltung. Schon in der Bezeichnung „Rat", die den gemeinsamen Organen beigelegt ist, kommt dies zum Ausdruck. Zum anderen kann man mit dem besten Willen von den neuen Institutionen nicht als von einer Spitze der Selbstverwaltung sprechen, da ihnen nicht im geringsten selbstverwaltende Tätigkeit zukommt. Vielmehr ist dieser organisatorische Rahmen beider Organisatoren „Selbstverantwortung" im wahrsten Sinne des Wortes. Dieser neue, von Dr. Ley geprägte Ausdruck, der ursprünglich für die Arbeit der DAF. gemeint war, hat in den neuen Institutionen der LV. seine höchste Be-

126) aaO. S. 172.
127) Vgl. dazu das Schema im Anhang.

deutung erlangt. In ihrer Eigenschaft als Arbeitsgemeinschaft beider Organisationen sind die Organe der LV. das Forum, das der politischen Führung für soziale und wirtschaftliche Akte zur Verfügung steht. Andererseits behandeln sie in vertrauensvoller Arbeit gemeinsam die Fragen nach den tragenden Gesichtspunkten beider ständischer Ordnungen und in höchster eigener Verantwortung vor den Zielen der nationalsozialistischen Idee und vor Volk und Staat, weil ihre Arbeitsergebnisse auf Grund der breiten Basis, auf der sie zustande kommen, die Entscheidungen der politischen Führung großenteils vorbereiten helfen.

Des weiteren ist zu beachten, daß die neuen Organe ja nicht das einzige Bindeglied beider Organisationen bilden, sondern in Wirklichkeit nur die sichtbare Form einer neuen geistigen und politischen Willensrichtung sind, die die Lösung der großen Lebensprobleme des deutschen Volkes auf ihre Fahnen geschrieben hat. Für die ständische Ordnung bedeutet dies viel mehr als lediglich eine reine organisatorische Verbindung. Der Geist kameradschaftlicher Zusammenarbeit verwirklicht besser als es alle Institutionen vermögen die nationalsozialistische Grundforderung an den Ständischen Aufbau, das Miteinander der ständischen Organisationen.

9. Kapitel. Die Einheit von Partei und Staat.

Sind DAF. und O.g.W. und ihre Beziehungen zueinander für die einheitliche Auffassung von Sozial- und Wirtschaftspolitik und deren Ineinandergreifen bedeutsam, so bedeuten sie aber verfassungsmäßig betrachtet noch weit mehr. Die an sich nebeneinanderstehenden Organisationen, von denen jede einem anderen Rechtskreise angehört, haben durch ihr Zusammengehen einen wesentlichen Beitrag zur Einheit von Partei und Staat geleistet. Über die Einheit von Partei und Staat in allgemeiner Weise hier zu sprechen, ist nicht am Platze. Es muß aber mit besonderer Betonung darauf hingewiesen werden, daß gerade in der ständischen Ordnung dieses Hauptprinzip des Verfassungsbaues des Deutschen Reiches in selten klarer Form verwirklicht worden ist, ohne daß es dazu eines gesetzgeberischen Aktes bedurft hätte. DAF. und O.g.W. haben in der ständischen Ordnung im Hinblick auf die neue

Gestaltung des Wirtschaftslebens die Einheit von Partei und Staat und die Verbindung zwischen den beiden Rechtskreisen hergestellt, die an sich schon zusammengefaßt sind durch die einheitliche politische Führung in der Spitze des Führers und Reichskanzlers. Dazu kommt als oberstes Leitmotiv nationalsozialistischer Gestaltung der große, alles umspannende Gedanke der Volksgemeinschaft.

Im einzelnen ist die Verbindung neben den bereits früher erwähnten Organen über die Institution der Wirtschaftsämter hergestellt. Oberster Führer der DAF. ist Adolf Hitler und unter ihm übt die Führung der DAF. der Reichsleiter des Organisationsamtes der NSDAP. als Leiter der DAF. aus. Er ist in dieser Beziehung auch gleichzeitig Führer der deutschen Sozialpolitik im nationalsozialistischen Geiste, was durch die Verbindung mit der Bewegung besonders gekennzeichnet wird. Ihm ist wiederum zur Erfüllung seiner Aufgaben u. a. das Reichswirtschaftsamt der DAF. unterstellt. Der Führer ist aber gleichzeitig als Reichskanzler Führer der Reichsregierung und unter ihm steht als Hilfsführer der RWM. für wirtschaftliche Fragen in der politischen Führung. Da aber der RWM. unter Adolf Hitler durch seinen Einfluß auf die O.g.W. praktisch Führer der gesamten deutschen Wirtschaft ist, haben beide Gebiete der Selbstverwaltung, Sozial- und Wirtschaftspolitik, zwar einen gemeinsamen Kulminationspunkt im Führer und Reichskanzler, sie teilen sich dann aber unter ihm, und zwar: Sozialpolitik im Aufgabenkreis der Bewegung und Wirtschaftspolitik im Aufgabenkreis der staatlichen Organisation. Durch die Identität der Geschäftsstelle der RWiK. mit dem Reichswirtschaftsamt der DAF. treffen beide Richtungen wieder zusammen. Der Leiter des Reichswirtschaftsamtes ist auch gleichzeitig Geschäftsführer der RWiK. In der LV. ist bestimmt, daß das Reichswirtschaftsamt der DAF. dem RWM. unterstellt ist; dadurch hätte also der Leiter der DAF. sich seiner Autorität über eine Dienststelle seines Zentralbüros begeben. So ist dies jedoch in der LV. nicht gemeint. In sozialen Fragen ist der Leiter der DAF. für das Wirtschaftsamt zuständig, in wirtschaftlichen der RWM. Im Wirtschaftsamt der DAF. soll aber die Konzentration beider Richtungen eintreten, um den Zusammenhang, der an sich schon beim Führer und Reichskanzler besteht, in praktischen Anordnungen sich auswirken zu lassen. Vom Wirtschaftsamt der DAF. gehen die Anweisungen zu den

Dienststellen der DAF., von der Geschäftsstelle der RWiK. an die Gliederungen der O.g.W. Im Reichswirtschaftsamt werden also beide Richtungen in Einklang gebracht und die Einheit zwischen den beiden Rechtskreisen hergestellt, denen als Leitidee schließlich schon die Idee der Volksgemeinschaft gemeinsam ist. Hier handelt es sich darum, die praktischen Wege zur Erreichung des Zieles so festzulegen, daß keine Meinungsverschiedenheiten unter den Organisationen mehr entstehen können. Vom Wirtschaftsamt bzw. von der Geschäftsstelle der RWiK. teilen sich die Richtungen wieder, um sich abermals in den Wirtschaftsämtern (bei den Gauen) zu vereinigen. Diese sinnvolle Organisation gestattet nun besonders eine einheitliche Wirtschafts- und Sozialpolitik, die sowohl von seiten der Bewegung als Trägerin der großen Gestaltungsaufgaben, wie von seiten der Staatsorganisation als Trägerin des gestaltenden Vollzuges harmonisch entwickelt wurde. Dazu kommt, daß die Selbstverwaltungsordnungen des Ständischen Aufbaues der Wirtschaft nicht nur äußerlich einander näher gebracht und teilweise vereinigt wurden, sondern daß insbesondere auch ein innerlicher Zusammenhang hergestellt wurde. Dieser innere geistig-politische Zusammenhang zwischen Partei und Staat in den ihnen untergeordneten Organisationen wird noch verstärkt durch die von der LD. geschaffenen Personalunionen, die als Querverbindungen die allgemeine einheitliche Richtung noch besonders betonen. Vertrauensvolle Zusammenarbeit und gemeinsame Institutionen sind in der ständischen Ordnung das hervorragende Mittel, die Einheit der beiden Rechtskreise herzustellen, die gleichbedeutend ist mit der Einheit von Partei und Staat.

Schluß.

Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 21. März 1935 betonte:

„Die Grundlagen der neuen sozialen Selbstverwaltung aller schaffenden Deutschen erhalten
nach der Errichtung der Deutschen Arbeitsfront,
nach dem Gesetz der nationalen Arbeit und
nach der neuen Vereinbarung ihren Abschluß."

Die Grundlagen sind damit geschaffen, die politische Willensrichtung im Sinne der nationalsozialistischen Idee und des Gedankens der Volksgemeinschaft ist festgelegt. Die Selbstverwaltung als Selbstgestaltung und freier Selbstvollzug der Aufgaben hat nun die Ausführung auf diesen Grundlagen weiterzubauen. Inwieweit der Ausbau sich vollzieht, ist ausschließlich Angelegenheit der politischen Dynamik. Gerade die Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit soll es sein, die besser als starre gesetzliche Normen den Zusammenklang in die einheitliche Marschrichtung bei der Einzeldurchführung gewährleistet. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der O.g.W. mit der DAF. im Sinne der nationalsozialistischen Idee wird die einzelnen notwendigen Formen jeweils entstehen lassen. Die Schlußworte des Führererlasses stellen dem das Programm: „Die Vereinbarung bringt kein Geschenk, sondern verpflichtet zur höchsten Leistung. Sie stellt den Willen zur Gemeinschaftsarbeit an ihre Spitze." Dies ist für beide Organisationen Verpflichtung, jede an ihrer Stelle im Leben des deutschen Volkes und in verantwortungsvoller Zusammenarbeit mit der anderen Organisation am weiteren Ausbau der sozialen Selbstverantwortung zum Wohle des deutschen Volkes und zur Verwirklichung der deutschen Volksgemeinschaft zu arbeiten.

Schrifttum.

Bloßfeldt: Die Deutsche Arbeitsfront als Mittel zur Gestaltung der deutschen Volksgemeinschaft, Berliner Dissertation 1937.

Bruns: Vom Wesen und der Bedeutung der Deutschen Arbeitsfront, Leipziger Dissertation 1937.

Buchner: Ständischer Aufbau und wirtschaftliche Selbstverwaltung in NS.-Monatshefte, München 1934.

Bülow: Der deutsche Ständestaat; Nationalsozialistische Gemeinschaftspolitik und Wirtschaftsorganisation, Leipzig 1934.

— Ständestaat und berufsständische Ordnung in Blätter für Deutsche Philosophie, Bd. 7, Heft 3/4, Berlin 1933/34.

Bülz: Die Deutsche Arbeitsfront und die früheren Gewerkschaften, Leipziger Dissertation 1936.

Dittmann: Die Marktordnung in der gewerblichen Wirtschaft, Königsberger Dissertation 1937.

Frank: Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937.

Frauendorfer: Was ist Ständischer Aufbau? Berlin 1934.

— Der ständische Gedanke in NS.-Monatshefte, München 1933.

— Deutsche Arbeitsfront und Ständischer Aufbau in NS.-Monatshefte, München 1934.

— Die Verordnung des Führers über die Deutsche Arbeitsfront in NS.-Monatshefte, München 1935.

Frielinghaus: Aufbau der gewerblichen Wirtschaft (Kommentar), Berlin 1936; 1. Nachtrag 1936.

Gehl: Der Staat im Aufbau, Breslau 1934.

Hitler: Mein Kampf, München 1933.

Huber: Die Gestalt des deutschen Sozialismus, Hamburg 1934.

— Staat und Wirtschaft in „Die Verwaltungsakademie", 1934.

Jöhr: Die ständische Ordnung, Leipzig und Bern 1937.

Jöstlein: Die Deutsche Arbeitsfront; Werden, Wesen und Aufgaben, Würzburger Dissertation 1935.

Kajo: Die Organe der sozialen Selbstverantwortung in „Arbeitertum", 6. Jahrgang, Folge 21, Berlin 1937.

Koellreutter: Deutsches Verfassungsrecht, Berlin 1938.

Koller: Das Massen- und Führerproblem in den freien Gewerkschaften, Tübingen 1920.

Kuster: Die Bedeutung der Deutschen Arbeitsfront für das Gesamtgefüge des nationalsozialistischen Staates, Erlanger Dissertation 1938.

Leibholz: Die Auflösung der liberalen Demokratie in Deutschland und das autoritäre Staatsbild, München und Leipzig 1933.
Ley: Vom Wesen des ständischen Aufbaues in NS.-Monatshefte, München 1933.
— Die Deutsche Arbeitsfront; ihr Werden und ihre Aufgaben, München 1934.
— Durchbruch der sozialen Ehre, Berlin 1935.
— Rede vor der Arbeitskammer Franken am 17. Februar 1937 (Niederschrift).
Maaß: Die Bedeutung des Vereinsrechtes im Aufbau der gewerblichen Wirtschaft, Hallesche Dissertation 1936.
Maunz: Verwaltung, Hamburg 1937.
Merkel: Nationalsozialistische Wirtschaftsgestaltung, Stuttgart und Berlin 1936.
Münch: Wirtschaftliche Selbstverwaltung, Hamburg 1934.
Müncheberg: Die Organisation der Arbeit durch die Deutsche Arbeitsfront, Jenaer Dissertation 1935.
Müller: Grundzüge einer neuen Sozialpolitik in NS.-Monatshefte, München 1933.
Nonnenbruch: Wirtschaftspolitik und Weltanschauung in NS.-Monatshefte, München 1935.
Pietzsch: Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft, Berlin 1938.
Renkes: Die neuen berufsständischen und wirtschaftsordnenden Organisationen und ihre Rechtsformen (das Verbandsrecht des Reichsnährstandes, der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und der Reichskulturkammer), Kölner Dissertation 1936.
v. Renteln: Nationalsozialistischer Wirtschaftsaufbau in NS.-Monatshefte, München 1933.
Rößle: Ständestaat und politischer Staat, Tübingen 1934.
— Nationalsozialistische Ständeordnung in NS.-Monatshefte, München 1935.
Schlier: Die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft, ihre Rechtsverhältnisse und ihre Rechtsstellung, Erlanger Dissertation 1938.
Schmidt: Die deutsche Arbeiterbewegung der Vorkriegs- und Revolutionsjahre in besonderer Berücksichtigung des Werksgemeinschafts-Gedankens, Berlin 1925.
Schmitt: Staat, Bewegung, Volk, Hamburg 1933.
Schuhmann: Das Wesen der deutschen Arbeiterschaft in NS.-Monatshefte, München 1933.
Schulz: Die Leipziger Vereinbarung und ihre Auswirkung, Heilbronn 1935.
v. Schwerin: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, München 1934.
Selzner: Die Deutsche Arbeitsfront, Berlin 1935.
Sombart: Der deutsche Sozialismus, Berlin 1934.
Vogel: Vom Wesen ständischen Rechts, Berlin und Leipzig 1937.
Wauer: Die wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper, Leipzig und Erlangen 1923.
Weber: Nationalsozialistische organisatorische Gestaltung in NS.-Monatshefte, München 1934.
Wenzel: Der Durchbruch des nationalsozialistischen Staatsdenkens, Berlin 1936.
Zilcher: Politische Kräfte im Ständischen Aufbau in NS.-Monatshefte, München 1934.

Rechtskreis der NSDAP.

Rechtskreis des Staates

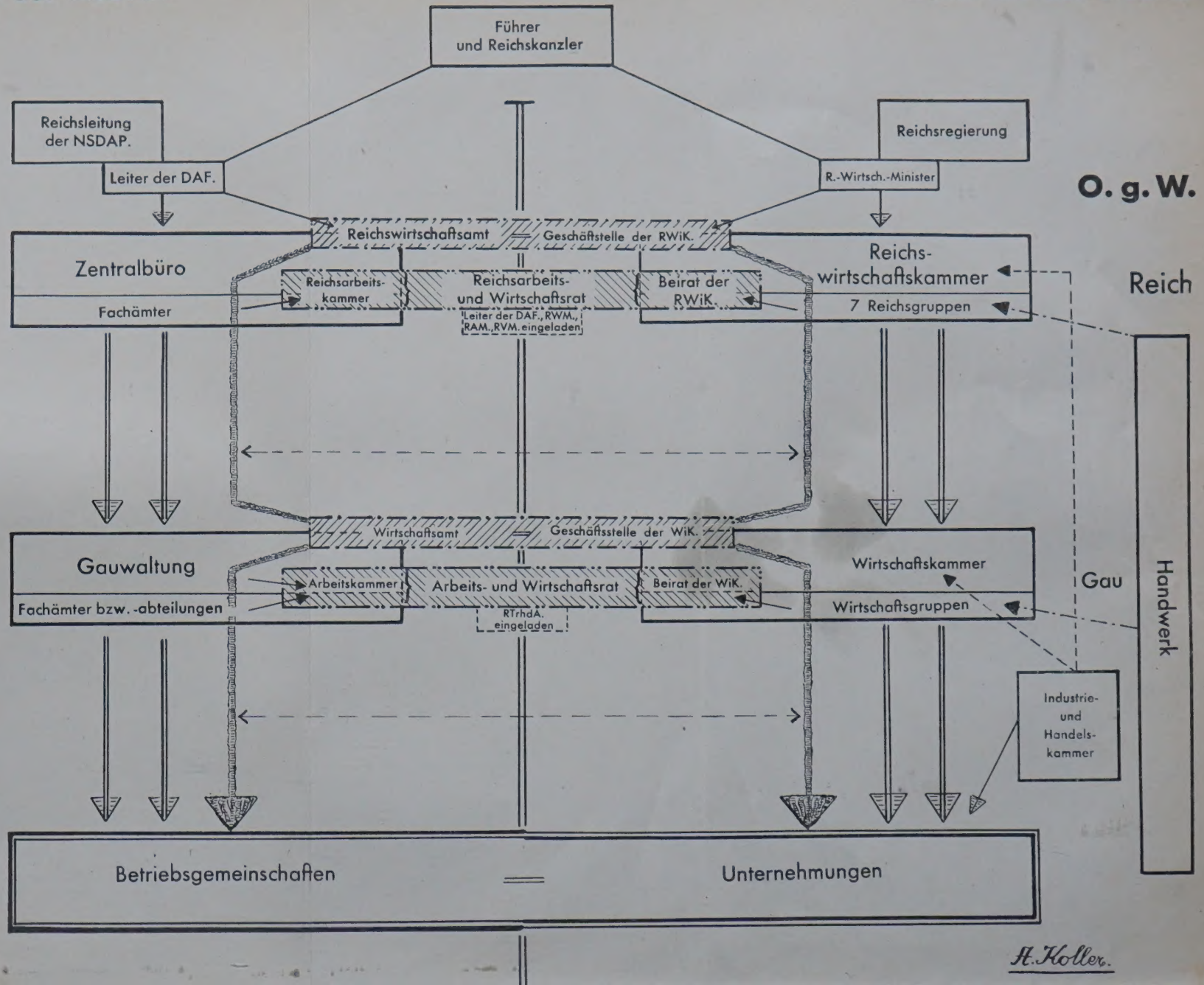

H. Koller.